



**STEUERINFORMATIONEN**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

**INFORMATIONS FISCALES**

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

**INFORMAZIONI FISCALI**

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

**INFURMAZIUNS FISCALAS**

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS  
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

**D Einzelne Steuern**

**Einkommenssteuer  
natürlicher Personen  
Mai 2023**

# Einkommenssteuer natürlicher Personen

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023)

**Autor:**

Team Steuerelementation  
Eidg. Steuerverwaltung

**Auteur:**

Team Documentation  
Fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

**Autore:**

Team Documentazione  
Fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

**Autur:**

Team Documentaziun  
Fiscala  
Administraziun federala  
da taglia

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

email: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)

Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1	Auswirkungen des Föderalismus auf das Steuersystem .....	4
1.2	Steuerharmonisierung .....	5
<b>2</b>	<b>SUBJEKTIVE STEUERPFlicht .....</b>	<b>6</b>
2.1	Begründung und Umfang der Steuerpflicht .....	6
2.1.1	Unbeschränkte Steuerpflicht.....	6
2.1.2	Beschränkte Steuerpflicht .....	7
2.2	Beginn, Ende und Änderung der Steuerpflicht .....	9
2.2.1	Beginn .....	9
2.2.2	Ende .....	9
2.2.3	Änderung der Steuerpflicht .....	9
2.3	Besondere Verhältnisse bei der Einkommenssteuer .....	9
2.3.1	Ehegatten- und Familienbesteuerung .....	10
2.3.1.1	Einkommen der Ehegatten .....	10
2.3.1.1.1	Beginn der gemeinsamen Veranlagung.....	11
2.3.1.1.2	Ende der gemeinsamen Veranlagung.....	11
2.3.1.2	Unterzeichnung der Steuererklärung.....	12
2.3.1.3	Steuerrechtliche Haftung der Ehegatten .....	13
2.3.2	Kinder unter elterlicher Sorge .....	14
2.3.2.1	Veranlagung von Minderjährigen .....	14
2.3.2.2	Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit .....	15
2.4	Besteuerung nach dem Aufwand.....	15
2.5	Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht .....	16
<b>3</b>	<b>BEGRIFF DES EINKOMMENS.....</b>	<b>17</b>
3.1	Steuerbare Einkünfte .....	17
3.2	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit .....	18
3.3	Erträge aus beweglichem Vermögen .....	18
3.3.1	Gewinnanteile aus Beteiligungen aller Art .....	19
3.3.1.1	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen .....	19
3.3.1.2	Gratisaktien.....	20
3.4	Einkommen aus unbeweglichem Vermögen .....	20
3.4.1	Miet- und Pachtzins .....	20
3.4.2	Eigenmietwert .....	21
3.4.2.1	Herabsetzung des Mietwerts bei Unternutzung.....	22
3.4.2.2	Ermässigung des Mietwerts .....	22
3.4.3	Übrige Grundstückserträge .....	23

3.4.3.1	Baurechtszinsen .....	23
3.4.3.2	Wohnrecht .....	23
3.4.3.3	Andere Dienstbarkeiten .....	24
<b>3.5</b>	<b>Einkünfte aus Vorsorge .....</b>	<b>24</b>
3.5.1	Periodische Vorsorgeleistungen .....	25
3.5.1.1	AHV-/IV-Renten und Renten aus beruflicher Vorsorge .....	26
3.5.1.2	Übergangsregelung für die berufliche Vorsorge .....	26
3.5.1.3	Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung.....	27
3.5.2	Kapitalleistungen .....	27
3.5.2.1	Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule).....	28
3.5.2.2	Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) .....	28
3.5.2.3	Kapitalleistungen aus freier Selbstvorsorge (Säule 3b).....	29
3.5.2.3.1	Allgemeines .....	29
3.5.2.3.2	Kapitalversicherungen mit «Einmalprämie» .....	30
<b>3.6</b>	<b>Übrige Einkünfte.....</b>	<b>32</b>
3.6.1	Ersatzeinkünfte .....	32
3.6.2	Zahlungen bei Tod oder gesundheitlichen Nachteilen .....	32
3.6.2.1	Einmalige oder wiederkehrende Zahlungen .....	32
3.6.2.2	Kapitalleistungen aus nicht rückkaufsfähiger Versicherung im Besonderen .....	33
3.6.3	Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit bzw. Nichtausübung eines Rechts .....	34
3.6.4	Unterhalts- und Unterstützungsleistungen .....	34
3.6.4.1	Alimente in Form einer periodisch wiederkehrenden Leistung.....	34
3.6.4.1.1	Ehegattenalimente .....	34
3.6.4.1.2	Kinderalimente .....	35
3.6.4.2	Kinder- oder Scheidungsalimente in Form einer Kapitalleistung.....	35
3.6.5	Gewinne aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung.....	35
<b>3.7</b>	<b>Besteuerung von Kapitalgewinnen .....</b>	<b>36</b>
3.7.1	Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen .....	37
3.7.1.1	Bewegliches Privatvermögen .....	37
3.7.1.2	Unbewegliches Privatvermögen .....	37
3.7.2	Kapitalgewinne auf dem Geschäftsvermögen.....	38
3.7.2.1	Bewegliches Geschäftsvermögen.....	38
3.7.2.2	Unbewegliches Geschäftsvermögen .....	38
<b>3.8</b>	<b>Wertvermehrungen .....</b>	<b>39</b>
<b>3.9</b>	<b>Einkommen aus Nutzniessungsvermögen.....</b>	<b>40</b>
<b>3.10</b>	<b>Steuerfreie Einkünfte .....</b>	<b>40</b>
<b>4</b>	<b>AUFWENDUNGEN UND ABZÜGE .....</b>	<b>42</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>42</b>
<b>4.2</b>	<b>Aufwendungen .....</b>	<b>43</b>
4.2.1	Gewinnungskosten Selbstständigerwerbender.....	43

4.2.1.1	Abschreibungen .....	44
4.2.1.2	Rückstellungen .....	45
4.2.1.3	Ersatzbeschaffungen .....	46
4.2.1.4	Zinsen auf Geschäftsschulden .....	46
4.2.1.5	Geschäftsverluste .....	46
4.2.2	Berufskosten Unselbstständigerwerbender .....	46
4.2.2.1	Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte .....	47
4.2.2.2	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und bei Schichtarbeit .....	48
4.2.2.3	Übrige Berufsauslagen .....	48
4.2.2.3.1	Besondere Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer .....	49
4.2.2.4	Gewinnungskosten bei Nebenerwerb .....	50
4.2.2.5	Abzug von Mitgliederbeiträgen und Spenden an Gewerkschaften .....	51
4.2.3	Kosten der Vermögensverwaltung .....	52
4.2.4	Liegenschaftsunterhaltskosten .....	52
<b>4.3</b>	<b>Allgemeine Abzüge .....</b>	<b>53</b>
4.3.1	Private Schuldzinsen .....	54
4.3.1.1	Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Allgemeinen .....	55
4.3.1.2	Baukreditzinsen .....	55
4.3.2	Abzug der Beiträge für Vorsorge und Versicherung .....	56
4.3.2.1	Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/SUVA .....	56
4.3.2.2	Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge .....	56
4.3.3	Abzug für Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge .....	56
4.3.4	Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien .....	57
4.3.5	Abzug für Krankheitskosten .....	57
4.3.6	Abzug von freiwilligen Leistungen .....	57
4.3.7	Abzug von Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien .....	58
4.3.8	Aus- und Weiterbildungskosten .....	58
4.3.8.1	Abziehbare Kosten .....	59
4.3.8.2	Nicht abziehbare Kosten .....	59
4.3.9	Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten .....	60
4.3.10	Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder .....	60
<b>4.4</b>	<b>Sozialabzüge .....</b>	<b>61</b>
4.4.1	Persönlicher Abzug, Doppeltarif und Splitting .....	61
4.4.2	Kinderabzug .....	64
4.4.3	Unterstützungsabzug für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden .....	64
4.4.4	Alters- und Gebrechlichenabzug (AHV-/IV-Rentner) .....	64
4.4.5	Weitere Sozialabzüge .....	64
4.4.5.1	Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen .....	65
4.4.5.2	Mieterabzug .....	65
4.4.5.3	Abzug für die freiwillige Pflege .....	65
<b>4.5</b>	<b>Indexklauseln .....</b>	<b>66</b>
4.5.1	Kalte Progression .....	66
4.5.2	Gesetzlicher Rahmen und Ausgleichsverfahren .....	66

4.5.3	Entscheidinstanz .....	67
4.5.4	Ausgleichsverfahren .....	67
<b>5</b>	<b>ZEITLICHE BEMESSUNG .....</b>	<b>68</b>
5.1	Bemessungsmethode .....	68
5.2	Sonderfälle bezüglich Einkommensbemessung bei unterjähriger Steuerpflicht .....	69
5.3	Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton .....	71
<b>6</b>	<b>STEUERBERECHNUNG .....</b>	<b>72</b>
6.1	Steuertarife .....	72
6.1.1	Bundesebene .....	72
6.1.2	Kantonale und kommunale Ebene .....	72
6.1.2.1	Kantonssteuern .....	73
6.1.2.2	Gemeindesteuern .....	73
6.1.2.3	Kirchensteuern .....	74
6.2	Verfahren bei Änderung des Steuertarifs .....	74
6.3	Zuständigkeit bei Bestimmung der Steuerfüsse .....	74
6.3.1	Kantone .....	74
6.3.2	Gemeinden .....	75
6.4	Belastungsobergrenze .....	75
6.5	Steuerbelastung .....	76

## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ExpaV	Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer vom 3. Oktober 2000
IV	Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
STAF	Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## Kantone

Die kantonalen Abkürzungen, welche mit Hyperlinks verknüpft sind, führen auf die zugehörigen Kantonsblätter. Das Fehlen eines Hyperlinks bedeutet, dass das Kantonsblatt keine Informationen zum betreffenden Thema enthält.

<a href="#">AG</a>	Aargau	<a href="#">NW</a>	Nidwalden
<a href="#">AI</a>	Appenzell Innerrhoden	<a href="#">OW</a>	Obwalden
<a href="#">AR</a>	Appenzell Ausserrhoden	<a href="#">SG</a>	St. Gallen
<a href="#">BE</a>	Bern	<a href="#">SH</a>	Schaffhausen
<a href="#">BL</a>	Basel-Landschaft	<a href="#">SO</a>	Solothurn
<a href="#">BS</a>	Basel-Stadt	<a href="#">SZ</a>	Schwyz
<a href="#">FR</a>	Freiburg	<a href="#">TG</a>	Thurgau
<a href="#">GE</a>	Genf	<a href="#">TI</a>	Tessin
<a href="#">GL</a>	Glarus	<a href="#">UR</a>	Uri
<a href="#">GR</a>	Graubünden	<a href="#">VD</a>	Waadt
<a href="#">JU</a>	Jura	<a href="#">VS</a>	Wallis
<a href="#">LU</a>	Luzern	<a href="#">ZG</a>	Zug
<a href="#">NE</a>	Neuenburg	<a href="#">ZH</a>	Zürich

# 1 EINLEITUNG

Die Einkommenssteuer ist wahrscheinlich die bekannteste Steuerart und wird auf dem Einkommen natürlicher Personen erhoben. Sie stellt in fast allen Ländern eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates dar. Bezüglich der Schweiz ist dies aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

## Gesamter Fiskalertrag 2020 von Bund, Kantonen und Gemeinden: CHF 148,4 Milliarden

Steuerart	Anteil am gesamten Steuerertrag
<b>Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie Gewinn und Kapital («direkte Steuern»)</b>	
Einkommenssteuer natürlicher Personen (inkl. Quellensteuer)	42,2 %
Vermögenssteuer natürlicher Personen	5,6 %
Gewinnsteuer juristischer Personen	14,5 %
Kapitalsteuer juristischer Personen	1,1 %
Übrige direkte Steuern (z.B. Grundsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern)	5,3 %
<b>Total</b>	<b>68,7 %</b>
<b>Steuerliche Belastung des Verbrauchs («indirekte Steuern»)</b>	
Mehrwertsteuer	14,9 %
Eidg. Verrechnungssteuer	3,5 %
Eidg. Stempelabgaben	1,6 %
Steuern und Zuschläge auf Treibstoffen	2,8 %
Spezielle Abgaben (Tabak-, Biersteuer usw.)	2,5 %
Zölle	0,8 %
Verkehrsabgaben	1,5 %
Besitz- und Ausgabensteuern (z.B. Motorfahrzeugsteuer und Hundesteuer)	1,7 %
Übrige Abgaben	1,9 %
<b>Total</b>	<b>31,2 %</b>

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) > [Detaillierte Daten FS](#) > Staat ohne und inkl. Sozialversicherungen > Bund, Kantone und Gemeinden > Standardauswertungen

Die Einkommenssteuer ist von der **Gewinnsteuer abzugrenzen**, welche von den juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen) erhoben wird.<sup>1</sup>

Während die Einkommenssteuer aufgrund des von einer natürlichen Person erzielten **Gesamteinkommens** berechnet wird, wird für die Berechnung der Gewinnsteuer der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der juristischen Person herangezogen.

<sup>1</sup> Vgl. dazu den Artikel «Besteuerung der juristischen Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.

Auch der Steuertarif ist ein anderer. Derjenige der Einkommenssteuer steigt in der Regel **progressiv**, d.h. der Steuersatz steigt mit Erhöhung des Einkommens bis zu einem gesetzlich festgelegten Maximumsatz. Der Tarif der Gewinnsteuer ist oft **proportional**, manchmal aber auch in **Stufen** (zwei oder drei Stufen, beispielsweise je nach Verhältnis zur Ertragsintensität) gegliedert.

Weiter muss die Besteuerung des Vermögensertrages von der **Vermögenssteuer** unterschieden werden. In der Schweiz wird bei den natürlichen Personen der Vermögensertrag als Einkommen besteuert. Zusätzlich unterliegt das Vermögen der steuerpflichtigen Person der Vermögenssteuer. Diese wird von den Kantonen und Gemeinden, nicht aber vom Bund erhoben. Das Vermögen gilt ebenfalls als Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (*siehe den Artikel «Vermögenssteuer natürlicher Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D*).

Die bisher erwähnten Steuern werden zu den sogenannten **direkten Steuern** gezählt. Sie werden direkt bei der zu besteuern Person erhoben, welche im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Somit variiert die Steuerlast von einer steuerpflichtigen Person zur anderen.

Anders ist dies bei den «Verbrauchssteuern» (indirekte Steuern). Diese lassen sich am Beispiel der Mehrwertsteuer (MWST) erklären. Die MWST geht von der Überlegung aus, dass derjenige, der etwas konsumiert, dem Staat einen finanziellen Beitrag zukommen lässt. Es wäre allerdings zu kompliziert, wenn jeder Bürger für sich jeglichen Konsum mit dem Staat abrechnen müsste. Die Steuer wird deshalb bei den Unternehmen (Produzenten, Fabrikanten, Händlern, Handwerkern, Dienstleistenden usw.) erhoben, die ihrerseits gehalten sind, die MWST auf die Konsumenten zu überwälzen, indem sie die Abgabe in den Preis einrechnen oder als separate Position auf der Rechnung aufführen. Da der Steuersatz fest ist, wirkt sich die Steuerbelastung proportional und nicht progressiv (wie bei der Einkommenssteuer) aus.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Einkommens- und Verbrauchssteuern liegt somit darin, dass erstere eine bestimmte Person aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Subjektsteuer**) erfasst, letztere hingegen einen Warenumsatz, also unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Objektsteuer**).

Während zur Zeit der Helvetik (1798–1803) für die Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allein das Vermögen in Betracht kam, setzte sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts die Besteuerung des Einkommens durch. Basel-Stadt hat als erster Staat des europäischen Kontinents 1840 eine «Allgemeine Einkommens- und Erwerbssteuer» eingeführt. Andere Kantone folgten, allerdings vorerst nur mit einer die Vermögenssteuer als Hauptsteuer ergänzenden Erwerbssteuer, die im Wesentlichen lediglich den Arbeitserwerb besteuerte. Seither sind alle Kantone zum System der **allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer** übergegangen.

Diese allgemeine Einkommenssteuer wird grundsätzlich nach der **Summe aller Einkünfte** der steuerpflichtigen Person, sei es aus Anstellung, selbstständiger Tätigkeit oder aus Vermögen, bemessen (*vgl. Ziffer 3*).

Die Summe aller Einkommen (Bruttoeinkommen) ist nicht das **steuerbare Einkommen**. Dieses ergibt sich erst nach Abzug von Aufwendungen (*vgl. Ziffer 4.2*), allgemeinen Abzügen (*vgl. Ziffer 4.3*) und Sozialabzügen (*vgl. Ziffer 4.4*). Das Ergebnis dieser Abzüge ist das steuerbare Einkommen. Wie



schliesslich aufgrund dieses Einkommens der geschuldete Steuerbetrag ermittelt wird, wird in *Ziffer 6* erklärt.

Dieser Einkommenssteuerbetrag trägt den individuellen Verhältnissen in verschiedener Hinsicht Rechnung, z.B. mit der Höhe des Einkommens, den Kosten zur Erzielung des Einkommens sowie den persönlichen Verhältnissen wie Zivilstand oder Anzahl der Kinder. Zudem wird hohes Einkommen gegenüber kleinerem Einkommen aufgrund des progressiven Tarifs mehr belastet als es sich allein durch den Betragsunterschied erklären liesse.

Keine andere Steuer trägt den persönlichen Verhältnissen so Rechnung wie die Einkommenssteuer. Müsste der Finanzbedarf von Bund, Kantonen und Gemeinden allerdings allein mit dem Einkommenssteueraufkommen, das aktuell weniger als die Hälfte des gesamten Steuerertrages ausmacht, bestritten werden, wären rund CHF 80 Milliarden zusätzlich an Steuern zu erheben. Eine daraus folgende Steuererhöhung von mehr als 100 % wäre aus sozialen und politischen Gründen undenkbar.

Ein anderer Grund, der gegen eine ausschliessliche Erhebung der Einkommenssteuer spricht: Vergleichen wir die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** zweier Personen, die ein gleich hohes Einkommen erzielen, die eine besitzt jedoch ein grosses, die andere gar kein Vermögen. Letztere ist gut beraten, wenn sie einen Teil ihres Einkommens für Rücklagen und Versicherungen verwendet. Folglich kann sie nur über den verbleibenden Teil ihres Einkommens frei verfügen. Diejenige hingegen, die bereits durch ihren Vermögensbesitz vor Notlagen geschützt ist, kann über ihr ganzes Einkommen verfügen. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist somit grösser. Ein gewisser Ausgleich kann aber durch die **zusätzliche Erhebung einer Vermögenssteuer** bewirkt werden. Die Kombination von Einkommens- und Vermögenssteuer scheint daher sinnvoll.

Dasselbe lässt sich von anderen Kombinationen sagen, so etwa der Einkommenssteuer mit den Verbrauchssteuern. Die Versuchung, Einkommens- und Vermögenssteuern zu hinterziehen, wächst mit der Zunahme der entsprechenden Belastung. Es liegt deshalb nahe, sich vor übermässiger Belastung zu hüten, dafür aber – insofern zusätzliche Staatseinnahmen notwendig sind – Umsatzsteuern zu erheben, bzw. zu erhöhen, die nicht nur ergiebig, sondern auch für Steuerhinterziehungen weniger anfällig sind.

Steuergerechtigkeit wird somit erst in einer sinnvollen Kombination mehrerer Steuerarten, d.h. in einem ausgewogenen Steuersystem, erreicht.

Die **Einkommenssteuern** der natürlichen Personen brachten im Jahr 2020 folgende Erträge ein:

- Bund: CHF 12,054 Milliarden;
- Kantone: CHF 27,781 Milliarden;
- Gemeinden: CHF 19,229 Milliarden;
- Total: CHF 59,064 Milliarden.

Gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen von CHF 148,4 Milliarden im 2020 ergibt dies einen **Anteil von 39,8 %**. Die Einkommenssteuer ist damit die **wichtigste Steuereinnahmequelle** der öffentlichen Hand.

Die direkte Bundessteuer (dBSt) wird von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Seit dem 1. Januar 2020 liefern die Kantone aufgrund der Umsetzung des [Bundesgesetzes](#)

[über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#) noch 78,8 % der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge dem Bund ab. Der Kantonsanteil an der dBSt beträgt somit 21,2 % (vgl. auch [Art. 196 Abs. 1](#) des [Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \[DBG\]](#)). Damit soll den Kantonen finanzieller Spielraum für eine Reduktion der kantonalen Gewinnsteuer eröffnet werden. Bis Ende 2019 betrug der Kantonsanteil 17 % und der Bundesanteil 83 %.

## 1.1 Auswirkungen des Föderalismus auf das Steuersystem

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. In der Schweiz erheben nämlich sowohl der Bund (Zentralstaat) als auch die 26 Kantone (Gliederstaaten) und sogar die rund 2'130 Gemeinden Steuern.

Jeder **Kanton** hat sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte nach seinen eigenen Regeln.

Die **Gemeinden** sind befugt, entweder kommunale Steuern zu erheben oder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen.

Daneben besteuert auch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus anderen Quellen bezieht, so namentlich aus MWST, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Zöllen sowie aus besonderen Verbrauchssteuern.

Die Steuererhebungskompetenz der einzelnen Gemeinwesen ist allerdings durch die [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. April 1999 \(BV\)](#) geregelt und abgegrenzt, so dass den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die BV dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Dieses besondere System verdanken wir – wie schon gesagt – der föderalistischen Ordnung des Bundesstaates Schweiz. Deren Grundzüge sind in [Art. 3 BV](#), der die Souveränität der Kantone im Vergleich zum Bund abgrenzt, folgendermassen umschrieben:

*«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»*

Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die BV ausdrücklich ermächtigt (Kompetenzzuteilung; vgl. *Ziffer 2*). Die Tatsache, dass die BV den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber das Recht der Kantone nicht aus, gleichartige Steuern zu erheben (andernfalls bedarf es eines ausdrücklichen Verbots). So kommt es, dass sowohl der Bund als auch die Kantone direkte Steuern erheben (z.B. Einkommenssteuer).

Die **Kantone** üben aufgrund von [Art. 3 BV](#) alle Rechte eines souveränen Staates aus, welche die BV nicht ausschliesslich dem Bund vorbehalten. Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht zu, Steuern zu erheben und über die Steuereinnahmen zu verfügen (**originäre Steuerhoheit**). Demzufolge sind die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor (vgl. *Ziffer 3*).

Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (MWST, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Zölle sowie besondere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen weiten Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

Die **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier deshalb von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich eben doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als weiteres wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Den Gemeinden kommt in der föderalistischen Staatsstruktur der Schweiz eine sehr grosse Bedeutung zu. Sie erfüllen sowohl lokale Aufgaben (z.B. Abfallentsorgung) als auch Aufgaben, die in anderen Ländern in die Verantwortung einer höheren Staatsebene fallen, wie z.B. das obligatorische Schulwesen der Primar- und Sekundarstufe oder die Sozialfürsorge. Die Kosten, um diese Aufgaben zu erfüllen, werden grundsätzlich von den Gemeinden getragen. Deshalb müssen die Gemeinden an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilhaben. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht daher auch deren fiskalische Selbstständigkeit.

## 1.2 Steuerharmonisierung

Der Föderalismus erklärt, weshalb die kantonalen Steuergesetze früher teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Es war nicht ungewöhnlich, wenn Steuerobjekt (z.B. Einkommen), Bemessungsgrundlagen oder zeitliche Bemessung bei den direkten Steuern unterschiedlich bestimmt wurden.

In Ausführung eines im Jahr 1977 angenommenen Verfassungsauftrags ([Art. 129 BV](#)) zur Harmonisierung der Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden \(StHG\)](#).

Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben ([Art. 129 Abs. 2 BV](#)).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

Im StHG fehlen Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist der Kantone von acht Jahren findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen ([Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Siehe dazu den Artikel «Steuerharmonisierung» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register F, Ziffer 4.

## 2 SUBJEKTIVE STEUERPFLICHT

Dieses Kapitel befasst sich mit der Begründung, dem Umfang sowie dem Beginn und Ende der subjektiven Steuerpflicht, bestimmten Sonderregeln betreffend Ehegatten oder minderjährige Kinder und zuletzt mit den verschiedenen Fällen von Steuerbefreiung.

### 2.1 Begründung und Umfang der Steuerpflicht

Natürliche Personen, die im Steuergebiet im Sinne des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#) bzw. der massgebenden Steuergesetze wohnen oder Aufenthalt haben, entrichten die Steuer grundsätzlich auf dem gesamten Einkommen. Sie sind vom Umfang her **unbeschränkt steuerpflichtig**. Als Steuergebiet gilt dabei für die dBS das Territorium der Eidgenossenschaft und für die Kantons- bzw. Gemeindesteuer dasjenige des Kantons oder der Gemeinde. Die Steuerpflicht wird also durch die persönliche Beziehung zum Territorium begründet (**persönliche Zugehörigkeit**).

Daneben sind auch Personen mit Wohnsitz im Ausland oder (für die kantonale Steuer) ausserhalb des besteuernenden Kantons einkommenssteuerpflichtig, wenn sie bestimmte Einkommen erzielen, die aus dem Steuergebiet fliessen. Die Steuer bezahlen sie jedoch nur auf diesem Einkommen (die übrigen Einkünfte werden aber für die Bestimmung des Steuersatzes hinzugerechnet). Man spricht deshalb von **beschränkter Steuerpflicht**.

Da diese Art von Steuerpflicht in der Tatsache begründet ist, dass sich die wirtschaftliche Grundlage des Einkommens im Steuergebiet befindet, bezeichnet man sie auch als **wirtschaftliche Zugehörigkeit**.

#### 2.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen sind aufgrund **persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig**, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben ([Art. 3 DBG](#) und [Art. 3 StHG](#)).

Dies ist vor allem der Fall bei Personen, die

- ihren Wohnsitz in der Schweiz (bzw. in einem Kanton) haben; oder
- ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilen und eine Erwerbstätigkeit ausüben; oder
- ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilen, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig (am Heimatort) sind auch Personen mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt, die im Ausland wohnen und dort – aufgrund eines internationalen Abkommens oder nach Gewohnheitsrecht – von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. In der Regel ist der Kanton der Heimatgemeinde der betreffenden Person für die Veranlagung zuständig. Diese unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die minderjährigen Kinder der Auslandsbediensteten, sofern sie mit der steuerpflichtigen Person im Ausland weilen ([Art. 3 Abs. 5 DBG](#)).

Die kantonalen Steuergesetze lauten im Wesentlichen gleich. Selbstverständlich beschränkt sich die kantonale Steuerpflicht jeweils auf das **Kantonsgebiet**.

Ein Unterschied zur dBSSt besteht darin, dass Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund stehen, in der Regel keine kantonalen Steuern entrichten (ausser im Kanton [GL](#)), wenn sie im Ausland tätig sind und deshalb nicht in der Schweiz wohnen.<sup>3</sup>

Vorbehalten bleiben abweichende internationale Doppelbesteuerungsabkommen sowie das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot.

## 2.1.2 Beschränkte Steuerpflicht

Sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene sind natürliche Personen, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (oder im Kanton) haben, aufgrund **wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt einkommenssteuerpflichtig** ([Art. 4](#) und [Art. 5 DBG](#) sowie [Art. 4 StHG](#)), wenn sie

- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben in der Schweiz (im Kanton) sind;
- in der Schweiz (im Kanton) Betriebsstätten unterhalten;
- an Grundstücken in der Schweiz (im Kanton) Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- in der Schweiz (im Kanton) gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;
- in der Schweiz (im Kanton) eine Erwerbstätigkeit ausüben (z.B. Angehörige freier Berufe, Künstler, Sportler oder Referenten);
- als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz (im Kanton) Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz (im Kanton) gesichert sind;
- Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz (im Kanton) ausgerichtet werden;
- Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erhalten;
- für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz (im Kanton) erhalten. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Wenn diese Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zukommen, so sind letztere dafür steuerpflichtig ([Art. 5 Abs. 2 DBG](#)).

---

<sup>3</sup> Vgl. [Verordnung über die Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes](#) vom 20. Oktober 1993; im [Kreisschreiben Nr. 1](#) vom 30. Juni 2010 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) dazu Empfehlungen erarbeitet.

**In der Schweiz wohnhafte Personen** sind in einem anderen Kanton aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt einkommenssteuerpflichtig, wenn sie dort Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten, ein Grundstück oder Rechte daran besitzen.

Beschränkt steuerpflichtig sind diese Personen, weil die **Steuer nur auf dem Einkommen** erhoben wird, das sich **aus Eigentum oder Nutzung der genannten Güter bzw. aus der genannten Tätigkeit** ergibt. So hat z.B. der im Ausland wohnende Eigentümer eines in der Schweiz gelegenen Grundstücks die Steuer nur auf dem daraus fliessenden Ertrag (Eigenmietwert oder Mietertrag) zu entrichten, aber dies selbstverständlich zusätzlich zur kantonalen und kommunalen Steuer auf seinem unbeweglichen Vermögen.

Die Steuer wird aber zu dem **für sein gesamtes Einkommen gültigen Steuersatz** berechnet. Sonst würde derjenige, der beispielsweise Mieterträge aus Grundstücken erzielt, die in verschiedenen Steuergebieten liegen, wegen des progressiven Steuertarifs bessergestellt als der Besitzer von Grundstücken, die alle in seinem Wohnsitzkanton gelegen sind.

### Beispiel:

	Einkommen (CHF)	Normaler Steuersatz (%)
Mietertrag	5'000	2
Gesamteinkommen	100'000	10

*Die Steuer auf dem Mietertrag aus einem fremden Steuergebiet beträgt folglich 10 % von CHF 5'000, also CHF 500, und nicht nur 2 % von CHF 5'000.*

Hier ist zu bemerken, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken in der Schweiz die Steuer mindestens zum Steuersatz entrichten müssen, der den in der Schweiz erzielten Einkünften entspricht ([Art. 7 Abs. 2 DBG](#)). Ausländische Verluste bleiben damit unberücksichtigt.

Ähnlich lauten die jeweiligen kantonalen Regelungen. Personen können somit im Kanton «A» aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig sein, auch wenn sich ihr Steuerwohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) im Kanton «B» befindet. Personen mit wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu einem Kanton entrichten die Steuer nur auf dem im betreffenden Kanton erzielten Einkommen, allerdings zum Steuersatz, der auf ihr gesamtes Einkommen anwendbar ist.

Vorbehalten bleiben eventuell abweichende internationale Doppelbesteuerungsabkommen sowie das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot.

## 2.2 Beginn, Ende und Änderung der Steuerpflicht

### 2.2.1 Beginn

In der Regel beginnt die **unbeschränkte Steuerpflicht** sowohl bei der dBSt ([Art. 8 Abs. 1 DBG](#)) als auch nach kantonalem Steuerrecht mit der Begründung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Schweiz (im Kanton).

Die **beschränkte Steuerpflicht** beginnt mit dem Erwerb von in der Schweiz (im Kanton) steuerbaren Werten, z.B. den dort gelegenen Betriebsstätten.

### 2.2.2 Ende

Die **unbeschränkte Steuerpflicht** endet sowohl für die dBSt ([Art. 8 Abs. 2 DBG](#)) als auch nach kantonalem Recht mit dem Tod oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus der Schweiz (aus dem Kanton).

Die **beschränkte Steuerpflicht** endet mit dem Wegfall der in der Schweiz (im Kanton) steuerbaren Werte, z.B. mit der Veräusserung des Grundeigentums.

### 2.2.3 Änderung der Steuerpflicht

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** bestimmen DBG und StHG, dass bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton besteht, in welchem die steuerpflichtige Person **am Ende dieser Periode** ihren Wohnsitz hat ([Art. 105 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 4b Abs. 1 StHG](#)). Das bedeutet, dass sie bei einem Umzug von einem in einen anderen Kanton innerhalb eines Jahres am **neuen Wohnsitz für das ganze Jahr steuerpflichtig** wird (*vgl. Ziffer 5.3*).

Allerdings bleiben Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile weiterhin in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hatte ([Art. 105 Abs. 4 DBG](#) und [Art. 4b Abs. 1 StHG](#)).

Die **beschränkte Steuerpflicht** aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Das Einkommen und Vermögen wird dann zwischen den beteiligten Kantonen nach den Regeln des Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden ([Art. 4b Abs. 2 StHG](#)).

## 2.3 Besondere Verhältnisse bei der Einkommenssteuer

Das DBG enthält unter anderem Bestimmungen über die Besteuerung der Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und der Kinder unter elterlicher Sorge ([Art. 9 DBG](#)), die Personengemeinschaften (u.a. die Erbengemeinschaften; [Art. 10 Abs. 1 DBG](#)), über die Steuernachfolge ([Art. 12](#)

[DBG](#)), die Haftung und Mithaftung für die Steuer ([Art. 13 DBG](#)) sowie über die Besteuerung nach dem Aufwand ([Art. 14 DBG](#)). Einige werden nachfolgend vertieft betrachtet:

## 2.3.1 Ehegatten- und Familienbesteuerung

Grundsätzlich ist jede Person steuerpflichtig (auch Kinder). Die einzelnen Familienmitglieder werden jedoch nicht separat besteuert. Vielmehr gilt in der Schweiz durchwegs das Prinzip der **Ehegatten- und Familienbesteuerung**.<sup>4</sup> Das bedeutet, dass die Ehegatten gemeinsam veranlagt und dabei die Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet werden. Das Einkommen der Kinder unter elterlicher Sorge wird grundsätzlich dem Einkommen des Inhabers der elterlichen Sorge zugerechnet. Dies gilt hingegen nicht für das Erwerbseinkommen (bzw. Ersatzeinkommen), für welches das Kind selbstständig steuerpflichtig ist.

Dieses System stützt sich auf den Grundsatz, dass der gemeinsame Haushalt, in dem die Familie lebt, eine **wirtschaftliche Einheit** und die Ehe eine Gemeinschaft der Einkünfte und des Verbrauchs darstellt ([Art. 9 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 3 Abs. 3 StHG](#)). Dieselbe Regelung gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäss ([Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG](#) und [Art. 3 Abs. 4 StHG](#); vgl. auch [Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 \[PartG\]](#)). Demgegenüber werden Konkubinatspaare stets individuell veranlagt und besteuert.

Die einzelnen Mitglieder sind wirtschaftlich voneinander abhängig und entwickeln deshalb keine selbstständige finanzielle Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Erhebung der Steuer ist daher die Gesamtheit der Einkommen und der Vermögensteile der Familienmitglieder.

Dieses Prinzip der gemeinsamen Veranlagung der Ehepaare und der eingetragenen Partnerschaften gilt nicht mehr, wenn diese nicht mehr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. In diesem Fall findet eine getrennte Veranlagung statt, unabhängig davon, ob die Trennung gerichtlich ist oder nicht. Eine tatsächliche Trennung genügt (*vgl. Ziffer 2.3.1.1.2*).

### 2.3.1.1 Einkommen der Ehegatten

Ungeachtet des ehelichen Güterstandes wird das **Einkommen** der Ehegatten in gemeinsamem Haushalt sowohl bei der dBSSt wie nach kantonalem Recht **zusammengerechnet** ([Art. 9 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 3 Abs. 3 StHG](#)).

Durch die **Progressivität der Steuertarife** kann die Zusammenrechnung der Einkommen insbesondere für Zweiverdienerhepaare zu einer starken Erhöhung der Steuerlast führen.

Diesem Umstand trägt das DBG mit einem Grundtarif für alleinstehende Personen ([Art. 36 Abs. 1 DBG](#)), einem Tarif für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben ([Art. 36 Abs. 2 DBG](#)) und einem Elterntarif ([Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG](#)) Rechnung. Zusätzlich gewährt das DBG einen Verheiratetenabzug ([Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG](#); *vgl. Ziffer 4.4.1*).

Auch die besondere Situation der **Zweiverdiener-Ehepaare**, die gegenüber Alleinverdiener-Ehepaaren bei gleichem Gesamteinkommen erhöhte Lebenshaltungskosten haben, wird bei der dBSSt berücksichtigt, und zwar durch die Gewährung eines besonderen **Zweiverdienerabzugs** (*vgl. Ziffer 4.3.9*).

---

<sup>4</sup> Vgl. [Kreisschreiben Nr. 30](#) der ESTV «Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)» vom 21. Dezember 2010; siehe auch den Artikel «Familienbesteuerung» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register F.



Die Kantone bleiben in der Ausgestaltung ihrer Tarife weitgehend frei. Die meisten von ihnen gewähren einen besonderen **Verheiratetenabzug** – oft kombiniert mit einem **Doppeltarif**, welcher tiefer ist als derjenige für Alleinstehende – während die übrigen Kantone ein **Splittingsverfahren** oder die **Besteuerung nach Konsumeinheiten** anwenden (vgl. Ziffer 4.4.1).

Alle Kantone ausser [TG](#) sehen auch einen **Zweiverdienerabzug** vor ([Art. 9 Abs. 2 Bst. k StHG](#)).

### 2.3.1.1.1 Beginn der gemeinsamen Veranlagung

Die Gemeinschaftsbesteuerung wird durch die Heirat aufgelöst. Bei Heirat werden beim Bund und in allen Kantonen die Ehegatten **für die gesamte Steuerperiode**, in welcher die Heirat stattgefunden hat, **gemeinsam veranlagt** (d.h. Veranlagung des Gesamteinkommens mit Zusammenrechnung ihrer entsprechenden Einkommenselemente; [Art. 42 DBG](#)).

#### **Beispiel:**

*Heiraten zwei Personen im Jahr 2023, werden sie unabhängig vom Heiratsdatum für dieses ganze Jahr (also ab 1. Januar 2023) als verheiratet betrachtet und aufgrund des gesamten im Jahr 2023 erzielten Familieneinkommens gemeinsam besteuert. Ihre Einkommen werden zusammengerechnet, sie profitieren aber auch von Erleichterungen, die Verheirateten gewährt werden (z.B. Vorzugstarif, Splitting, Abzüge). Wenn zwei Personen beispielsweise am 15. August 2023 heiraten, werden sie ihre erste gemeinsame Steuererklärung, welche sich auf das ganze Steuerjahr 2023 bezieht, Anfang 2024 ausfüllen.*

### 2.3.1.1.2 Ende der gemeinsamen Veranlagung

Bedingung bei der dBSt und in allen Kantonen für eine gemeinsame Veranlagung ist, dass die Ehegatten in **rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe** leben. Das Eherecht sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass jeder Ehegatte in einer eigenen Wohnung lebt. Zivilrechtlich kann also jeder Ehegatte auch bei intakter Ehe einen eigenen Wohnsitz haben. Steuerrechtlich haben diese Fälle aber nicht zwingend eine getrennte Veranlagung der Ehegatten zur Folge.

Leben die Ehegatten hingegen getrennt (d.h. bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft), müssen sie **separat besteuert** werden, ohne dass dafür eine gerichtlich ausgesprochene **Trennung oder Scheidung** nötig ist.

Eine **tatsächliche Trennung** liegt unter den folgenden, kumulativen Bedingungen vor:

- getrennte Ehe ohne richterliches Urteil über die Trennung oder Scheidung;
- jeder Ehegatte begründet einen eigenen Wohnsitz;
- die Trennung muss von Dauer sein;
- es besteht keine gemeinsame Verwendung der finanziellen Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr.

Analog zum Vorgehen im Falle einer Heirat werden die Ehegatten im Fall einer Trennung bzw. Scheidung **für das ganze laufende Jahr getrennt besteuert** und ungeachtet des Zeitpunktes ihrer tatsächlichen Trennung bzw. Scheidung für die ganze Steuerperiode ab 1. Januar getrennt veranlagt ([Art. 42 Abs. 2 DBG](#)).

Stirbt ein Ehegatte, so wird das **Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt**. Bei Tod eines Ehegatten endet die Ehe und somit auch die Gemeinschaftsbesteuerung. Der überlebende Ehegatte wird ab dem Todestag für den Rest der Steuerperiode separat zum Tarif für alleinstehende Personen veranlagt ([Art. 42 Abs. 3 DBG](#)).

### 2.3.1.2 Unterzeichnung der Steuererklärung

Betreffend die Unterzeichnung der Steuererklärung enthalten das DBG und das StHG folgende Bestimmung ([Art. 113 Abs. 1 DBG](#) bzw. [Art. 40 Abs. 1 StHG](#)):

*«Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.»*

In der Praxis hat der Grundsatz, wonach die zusammen veranlagten Ehegatten die «dem Steuerpflichtigen» zukommenden Rechte und Pflichten gemeinsam ausüben, verschiedene Konsequenzen ([Art. 113 Abs. 2–4 DBG](#) und [Art. 40 Abs. 2 und 3 StHG](#)). Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.

Bei der dBSt ist die Steuererklärung grundsätzlich von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen ([Art. 113 Abs. 2 DBG](#)).

Wird die Steuererklärung auf Papier ausgefüllt, ist sie in der Mehrheit der Kantone von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen, selbst dann, wenn eine vertragliche Steuervertretung mit dem Ausfüllen betraut worden ist.<sup>5</sup>

Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen **grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben**. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften. Zum Teil wird bei der Unterzeichnung durch nur einen Ehegatten die vertragliche Vertretung angenommen.

In den Kantonen ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, GR, VD, VS, NE, GE und JU gibt es hingegen die Möglichkeit, die Steuererklärung **elektronisch und ohne Unterschrift** einzureichen.

In den übrigen Kantonen sind beide Ehegatten zur Unterzeichnung verpflichtet:

- es handelt sich dabei allerdings nicht um eine prinzipielle Verpflichtung, denn sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten (stillschweigende Zustimmung), und die Steuererklärung ist trotzdem rechtsgültig: TI;
- die Unterschriftspflicht beider Ehegatten ist ziemlich strikt in dem Sinne, dass die zweite Unterschrift, wenn nicht vorhanden, nachgefordert wird. Wird diesem Aufruf nicht Folge geleistet, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen: TG.

<sup>5</sup> Die Kantone ZG und GR machen jedoch eine Ausnahme und lassen die Unterzeichnung durch einen vertraglichen bzw. bevollmächtigten Vertreter zu.

**Rechtsmittel** und andere Eingaben gelten allerdings als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt ([Art. 113 Abs. 3 DBG](#)).

### 2.3.1.3 Steuerrechtliche Haftung der Ehegatten

Bei der dBSt **haften** Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, **solidarisch für die Gesamtsteuer** ([Art. 13 DBG](#)). Diese Haftung ist die Konsequenz des Prinzips der steuerlichen Einheit der Familie. Wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Ehepartner im Veranlagungsverfahren aufgrund der engen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der ehelichen Gemeinschaft nicht gesondert ermitteln lässt, kann auch im Steuerbezugsverfahren die Haftung grundsätzlich nicht anteilmässig getrennt werden.

Allerdings gilt eine Ausnahme. Wenn der eine Ehegatte **zahlungsunfähig** ist, haftet jeder nur für seinen **Anteil an der Gesamtsteuer**. Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur vor, wenn Verlustscheine bestehen, ein Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen wird, sondern auch dann, wenn andere schlüssige Merkmale nachgewiesen werden, die das dauernde Unvermögen des Schuldners belegen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. umfassende Überschuldung).

Ferner haften die Ehegatten solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kinder-einkommen entfällt.

Für die Kantone ist die Haftung der Ehegatten nicht ausdrücklich im StHG geregelt und wird somit unterschiedlich gehandhabt. Wie der Bund sehen auch die meisten kantonalen Steuergesetze eine solidarische Haftung der beiden Ehegatten vor.

In den Kantonen AR, AI und VD haften gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten für die gesamte Steuerschuld solidarisch und zwar mit dem gesamten Vermögen (unbegrenzte Solidarhaftung), unabhängig davon, ob beide die Steuererklärung unterzeichnet haben oder nicht;

- dito, aber bei (offensichtlicher) Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil, der auf sein eigenes Einkommen (wie dBSt) und Vermögen entfällt: ZH<sup>6</sup>, BE, UR, OW, NW, GL, FR, BL, SG, GR, TG, VS und GE;
- dito, aber bei (offensichtlicher) Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil solidarisch, der auf sein eigenes Einkommen/Vermögen sowie auf das Einkommen/Vermögen seiner Kinder entfällt: SZ, ZG, SO, AG, NE und JU; im Weiteren TI, wo der Ehegatte dies zudem innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung schriftlich beantragen kann;
- dito, jedoch haftet jeder Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist: SH;
- dito, erbringt aber ein Ehegatte den Nachweis, dass bestimmte Einkommens- und Vermögens-teile dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind, haftet er mit Ausnahme der Strafsteuer höchstens für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils: LU.

---

<sup>6</sup> Bei Scheidung oder Trennung der Ehegatten bleibt die Solidarhaftung für die während des Zusammenlebens entstandenen Steuerschulden bestehen.

Im Kanton BS haften beide Ehegatten nur bis zu dem Steuerbetrag, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt.

Die Tatsache, dass in gewissen Kantonen die Steuererklärung wahlweise durch den Ehemann, die Ehefrau oder beide Ehegatten gleichzeitig unterzeichnet werden kann, ändert an den Haftungsverhältnissen nichts.

Es ist zu bemerken, dass der Güterstand (einschliesslich der Gütertrennung) keinen Einfluss auf Umfang und Art der Haftung der Ehegatten für Steuerschulden hat. Diese Tatsache kann theoretisch in gewissen Kantonen zu folgender paradoxer Situation führen: Ein Ehegatte, welcher in Gütertrennung im gemeinsamen Haushalt lebt und keine Erwerbstätigkeit ausübt, sondern sich voll um den Haushalt und die Kinder kümmert, kann sich bei solidarischer und vollständiger Haftung plötzlich mit Nachsteuern des anderen Ehegatten konfrontiert sehen, die sich im Laufe der Zeit gehäuft haben, deren Existenz er oder sie jedoch nicht wahrgenommen hat.

**Bemerkung:**

*Bei der dBSt entfällt bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden, d.h. auch für die Steuern aus der Zeit, als die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden ([Art. 13 Abs. 2 DBG](#)). Dies ist nicht in allen Kantonen der Fall.*

## 2.3.2 Kinder unter elterlicher Sorge

### 2.3.2.1 Veranlagung von Minderjährigen

Bereits das minderjährige Kind ist Steuersubjekt, wird aber in seinen Rechten und Pflichten grundsätzlich durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten.

Sowohl bei der dBSt wie auch in allen Kantonen wird das Einkommen der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge dem Einkommen des Inhabers der elterlichen Sorge zugerechnet (z.B. Vermögenserträge, Renten). Auf Kantonsebene wird das allfällige Vermögen Minderjähriger zu demjenigen der Inhaber der elterlichen Sorge hinzugerechnet.

Handelt es sich jedoch um Erwerbseinkommen von Kindern unter elterlicher Sorge und übersteigt dieses die Steuerfreigrenze, wird es nicht zum Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge gerechnet, sondern getrennt beim Kind besteuert ([Art. 9 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 3 Abs. 3 StHG](#)).<sup>7</sup>

Die kantonalen Steuergesetze bestimmen in Umsetzung von [Art. 3 Abs. 3 StHG](#) weiter, dass Grundstückgewinne der Kinder selbstständig besteuert werden.

Drei Kantone gewähren gewissen Minderjährigen Spezialabzüge vom Erwerbseinkommen:

- Abzug von CHF 7'600 vom Einkommen von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten: VS;
- Abzug von CHF 3'800 vom Auszubildenden- und Studentenlohn: JU;
- Abzug von CHF 3'600 vom Auszubildenden- und Studentenlohn: FR.

---

<sup>7</sup> Bei sehr niedrigen Erwerbseinkommen wird jedoch aus Angemessenheitsgründen in der Regel auf eine Besteuerung verzichtet und somit wird ein solches erst für die Steuerperiode, in welcher die Jugendlichen volljährig werden, effektiv besteuert.

Im Kanton GE wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger unabhängig von der Nationalität der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden bis zur Volljährigkeit an der Quelle besteuert.

Alle Steuertarife der Einkommenssteuer sehen ein steuerfreies Minimum vor, unter welchem die Steuer nicht erhoben wird. In der Praxis müssen daher nur wenige Minderjährige mit Erwerbseinkommen tatsächlich Steuern bezahlen.

Beispielsweise beginnt der Tarif der dBSt für Alleinstehende bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 14'900, aber die jährlichen Steuerbeträge von weniger als CHF 25 werden nicht erhoben ([Art. 36 Abs. 1 und 3 DBG](#)). Damit bezahlen Alleinstehende die dBSt erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 18'100 (zu bezahlende Steuer: CHF 25.41).

### 2.3.2.2 Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit

Der **Eintritt in die Volljährigkeit** hat in jedem Fall eine **selbstständige Veranlagung** zur Folge. Diese umfassende persönliche Steuerpflicht ab Volljährigkeit gilt ab Beginn des Jahres, in dem die Jugendlichen ihren 18. Geburtstag feiern. Sie erstreckt sich – unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person bereits eine Erwerbstätigkeit ausübt – auf sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch auf Vermögenserträge (wie Bankzinsen) sowie auf das allfällige Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden.

Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Volljährigkeit **persönlich und unbeschränkt steuerpflichtig** wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen und Gemeinden).

#### **Beispiel:**

*Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2023, wird sie erstmals für das Steuerjahr 2023 steuerpflichtig und muss somit ihre erste Steuererklärung im Frühjahr 2024 für die ganze Steuerperiode 2023 ausfüllen.*

## 2.4 Besteuerung nach dem Aufwand<sup>8</sup>

In der Mehrheit der Kantone können natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und welche erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten ([Art. 14 DBG](#) und [Art. 6 StHG](#)). Die steuerpflichtige Person, die Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand erhebt, hat die dafür vorgesehene Steuererklärung einzureichen sowie den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt.

In einigen Kantonen werden sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssteuer nach dem Aufwand berechnet, anstatt der ordentlichen Steuern mit Einreichen einer Steuererklärung. Diese Steuer

---

<sup>8</sup> Betreffend die Modalitäten und Besonderheiten der Besteuerung nach dem Aufwand verweisen wir auf die [Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 20. Februar 2013](#) und das [Kreisschreiben Nr. 44](#) der ESTV «Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer» vom 24. Juli 2018.

wird allgemein aufgrund der jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie berechnet. Sie darf aber nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den Elementen des Einkommens und Vermögens aus Schweizer Quelle sowie des Einkommens aus ausländischer Quelle, für welche der Steuerpflichtige einen teilweisen oder ganzen Erlass der ausländischen Steuern durch Anwendung eines von der Schweiz abgeschlossenes DBA beantragt.

**Bemerkung:**

*In den Kantonen BL und SH ist die Aufwandbesteuerung nur noch im Zuzugsjahr und nur bis Ende der laufenden Steuerperiode möglich. In den Kantonen ZH, BS und AR wurde die Aufwandbesteuerung auf Kantons- und Gemeindeebene abgeschafft.*

## 2.5 Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht

Die Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht ist bei den natürlichen Personen selten. Sie betrifft gemäss [Art. 15 DBG](#) sowie [Art. 4a StHG](#) i.V.m. [Art. 2 Abs. 2](#) des [Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 \(GSG\)](#) namentlich:

- **Angehörige** der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten **diplomatischen und konsularischen Vertretungen**, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht;
- **Angehörige** der in der Schweiz niedergelassenen **institutionellen Begünstigten**, z.B. der zwischenstaatlichen Organisationen (u.a. UNO, WHO, WTO) sowie der **internationalen Organisationen** und der bei ihnen bestehenden Vertretungen, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht;
- Persönlichkeiten, die ein **internationales Mandat** ausüben.

Hält der Absenderstaat nicht **Gegenrecht**, so kann der Bundesrat Abweichungen von obigen Bestimmungen anordnen. Die kantonalen Steuerordnungen sehen ähnliche Bestimmungen vor.

### 3 BEGRIFF DES EINKOMMENS

Die Steuergesetze definieren das Einkommen in der Regel nicht genau, sondern zählen die einzelnen Einkommensarten auf oder umschreiben das Einkommen und nennen Beispiele.

Auf Bundesebene sowie auf kantonaler Ebene legen die Steuergesetze den Grundsatz der **Gesamt-reineinkommenssteuer** fest, wonach dieser alle **wiederkehrenden** und **einmaligen** Einkünfte der steuerpflichtigen Person unterliegen ([Art. 16 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)).

Auch **Naturalbezüge** jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft, sowie der Wert selbst verbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs (nach ihrem Marktwert bemessen) gelten als steuerbares Einkommen ([Art. 16 Abs. 2 DBG](#)).

Das Bundesgericht (BGer) hat mehrfach die Formel verwendet, wonach das Einkommen die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter umfasst, welche einem Individuum während eines bestimmten Zeitabschnitts zufließen, und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann.<sup>9</sup>

#### 3.1 Steuerbare Einkünfte

Sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen unterliegen namentlich folgende Einkünfte der Einkommenssteuer ([Art. 16–23 DBG](#) und [Art. 7](#) und [Art. 8 StHG](#)):

- Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- Einkommen aus beweglichem Vermögen (Zinsen, Dividenden usw., inklusive Zuteilung von Gratisaktien- und Anteile aus kollektiven Kapitalanlagen);
- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Nutzniessung, Eigenmietwert usw.);
- Einkünfte aus Sozialversicherungen und Vorsorge (AHV-, IV-Renten, Einkünfte aus beruflicher Vorsorge sowie aus der gebundenen Selbstvorsorge, Leibrenten usw.);
- Kapitalgewinne (mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen, welche steuerfrei sind);<sup>10</sup>
- Gewinne aus Geldspielen, soweit sie nicht nach [Art. 24 Bst. i–j DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 4 Bst. l–m StHG](#) steuerfrei sind;
- die übrigen Einkommen, z.B.:
  - Ersatzeinkommen (alle Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten);
  - einmalige oder wiederkehrende Entschädigungszahlungen (bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile);
  - Entschädigungssummen für die Aufgabe einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechtes;
  - Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. BGE 108 Ib 227, E. 2.a.

<sup>10</sup> Bei der dBSt sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung sowohl von beweglichem als auch unbeweglichem Privatvermögen steuerfrei ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#)).

## 3.2 Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

Darunter versteht man ([Art. 16, 17, 17a–d und 18 DBG](#) sowie [Art. 7](#) und [Art. 8 StHG](#)):

- **jedes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit**, d.h. aus Anstellung oder sonstigem Arbeitsverhältnis (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich); sowie
- alle **Nebeneinkünfte** wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile ([Art. 17 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#));

**Bemerkung:**

*Ausdrücklich keinen anderen geldwerten Vorteil stellen unabhängig von deren Höhe die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung dar ([Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG](#)).*

- **jedes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit**, namentlich:
  - aus freien Berufen;
  - aus anderer selbstständiger Erwerbstätigkeit, d.h. einschliesslich aller Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen<sup>11</sup>. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten;
  - aus Handel, Gewerbe und Industrie;<sup>12</sup>
  - aus Land- und Forstwirtschaft.

Grundsätzlich besteuern die Kantone Erwerbseinkommen gleich wie die dSt. Einige Kantone kennen jedoch Besonderheiten betreffend Einkommen aus Nebenerwerb.

## 3.3 Erträge aus beweglichem Vermögen

Als Einkommen aus beweglichem Vermögen sind **sämtliche Vermögenszugänge** zu verstehen, die dem Steuerpflichtigen **aus dem Eigentum oder der Nutzniessung an beweglichen Sachen oder aus Rechten** zufließen, die nicht Gegenstand von Grundeigentum sein können.

Zu diesen zählen auf Bundes- und Kantonebene folgende Einkommen ([Art. 20 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)):

- **Zinsen** aus Guthaben bei Banken und Sparkassen (Sparhefte, Salärkonto, Postkonto usw.) wie auch Zinsen aus anderen Obligationen als die nachstehend erwähnten (darunter fallen sämtliche durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkten geldwerten Leistungen des Schuldners an den Gläubiger, die nicht eine ganze oder teilweise Tilgung der Kapitalschuld darstellen);
- Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** (globalverzinsliche Obligationen, Zero-Bonds), die dem Inhaber anfallen;

<sup>11</sup> Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen.

<sup>12</sup> Hierzu zählt auch der dem Steuerpflichtigen zustehende Anteil am Einkommen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft.



- Einkünfte aus **Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen** gemäss [Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 \(\[KAG\]](#); vertragliche Anlagefonds bzw. Immobilienfonds [SICAV] für den Ertragsanteil, welcher die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigt);<sup>13</sup>
- **Gewinnanteile aus Beteiligungen** aller Art (vgl. Ziffer 3.3.1);
- Einkünfte aus **Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte**: So beispielsweise die Zinsen aus Miet- oder Pachtverträgen, welche Geschäftseinrichtungen betreffen, sowie die Nettoeinkünfte aus Untervermietung von Zimmern oder Wohnungen;
- Einkünfte aus **immateriellen Gütern** (z.B. Urheberrechte, Patentrechte).

Einige Kantone sehen aber gewisse Erleichterungen oder Ausnahmen vor, welche von obgenannten Regeln abweichen.

### 3.3.1 Gewinnanteile aus Beteiligungen aller Art

Steuerbar sind sämtliche (ordentlichen und ausserordentlichen) **Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse** und sämtliche **geldwerten Vorteile** (wie verdeckte Gewinnausschüttungen, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen) **aus Beteiligungen** aller Art. Dabei war bei Beteiligungsrechten im Privatvermögen bis zum 31. Dezember 2010 das Nenn- oder Nominalwertprinzip anwendbar. Danach waren alle Leistungen der Gesellschaft an den Anteilsinhaber steuerbar, soweit sie keine Rückzahlung der bestehenden Kapitalanteile darstellen. Seit dem 1. Januar 2011 gilt das **Kapitaleinlageprinzip** (vgl. [Art. 20 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7b Abs. 1 StHG](#)). Die Rückzahlung von allen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 nachweisbar geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und wird folglich nicht besteuert.

#### 3.3.1.1 Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen

Zur Milderung der «**wirtschaftlichen Doppelbelastung**» der juristischen Person und deren Anteilsrechtsinhaber (Besteuerung bei Gesellschaft und Aktionären), besteuern der Bund und die meisten Kantone **Dividenden und andere Erträge aus Beteiligungen nur teilweise** (Aktien, Anteile am Grund- oder Stammkapital und andere Anteilsrechte) von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Beteiligung muss aber einen gewissen Prozentsatz erreichen (qualifizierte Beteiligung).

Mit Annahme des [Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#) wurden die steuerlichen Massnahmen betreffend die Aktionäre angepasst.<sup>14</sup>

Sofern die Inhaber bestimmter Beteiligungsrechte (u.a. Aktien) natürliche Personen sind und diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder

<sup>13</sup> Vgl. zur dBSt im Einzelnen das [Kreisschreiben Nr. 25](#) der ESTV «Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger» vom 23. Februar 2018.

<sup>14</sup> Für Einzelheiten betreffend die Massnahmen der STAF siehe den Artikel «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register B.

Genossenschaft betragen, werden solche Vermögenserträge auf Bundesebene bei ihnen nun zu jeweils 70 % steuerbar, sei es, die Beteiligungsrechte befinden sich im Geschäftsvermögen oder im Privatvermögen ([Art. 18b Abs. 1 DBG](#)<sup>15</sup> bzw. [Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG](#)<sup>16</sup>).

Auch die Kantone mildern die wirtschaftliche Doppelbelastung. Dividenden und andere Beteiligungsrechte sind zu mindestens 50 % steuerbar ([Art. 7 Abs. 1](#) und [Art. 8 Abs. 2<sup>quinquies</sup> StHG](#)). Die Kantone können also eine höhere Besteuerung vorsehen.

Für eine Übersicht über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in den Kantonen siehe die Tabelle «[Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens](#)» der Steuermäppchen.

### 3.3.1.2 Gratisaktien

Gratisaktien werden gemäss [Art. 7 Abs. 1 StHG](#) im Zeitpunkt ihrer Zuteilung besteuert. Bei der dBS sind Gratisaktien gestützt auf [Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG](#) zu besteuern.

## 3.4 Einkommen aus unbeweglichem Vermögen

Die Besteuerung der Erträge aus unbeweglichem Vermögen erfolgt sowohl beim Bund wie auch in allen Kantonen grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen. Als unbewegliches Vermögen gelten Liegenschaften und die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte.

Als **Einkommen aus unbeweglichem Vermögen** gelten alle **Einkünfte aus Grundstücken** gemäss [Art. 655 ZGB](#). Es handelt sich um den **Miet- oder Pachtzins**, sofern die unbewegliche Sache im Eigentum des Steuerpflichtigen steht, oder um die Einkünfte aus **Nutzniessung**, sofern der Steuerpflichtige Nutzniesser ist.

Einkommen aus unbeweglichem Vermögen bildet aber auch der **Eigenmietwert** der eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Liegenschaft.

### 3.4.1 Miet- und Pachtzins

Auf Bundes- und Kantonebene sind alle Einkünfte steuerbar aus:

- **Vermietung, Verpachtung** einschliesslich des Werts allfälliger durch den Mieter oder Pächter erbrachter Leistungen ([Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG](#));
- **Nutzniessung oder sonstiger Nutzung** aus unbeweglichem Vermögen.

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen weisen keine nennenswerten Abweichungen auf.

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu das [Kreisschreiben Nr. 23a](#) der ESTV «Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen» vom 31. Januar 2020.

<sup>16</sup> Vgl. dazu das [Kreisschreiben Nr. 22a](#) der ESTV «Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs» vom 31. Januar 2020.

### 3.4.2 Eigenmietwert

Der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, gilt nach Bundesrecht und kantonalem Recht als **Einkommensbestandteil** ([Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)).

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Haus entspricht dem **Nutzungswert** der Wohnung oder Liegenschaft samt Zugehör.<sup>17</sup>

Damit entspricht der Eigenmietwert im Prinzip dem Mietbetrag, welchen der Eigentümer bzw. Nutzer einem Dritten für die Miete einer vergleichbaren Liegenschaft bezahlen müsste.

Die am häufigsten anzutreffende Methode zur Berechnung der Eigenmietwerte ist die **Vergleichsmiete**, d.h. der Vergleich mit den für ähnliche Liegenschaften und unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse verlangten Mieten. Massgebend sind also grundsätzlich die Preise am Wohnungsmarkt (Marktwert). Sie sind in der Regel durch Vergleich mit den Mietzinskosten für ähnliche Objekte zu schätzen oder durch einen in Gesetz oder Verordnung bestimmten Berechnungsmodus. In jenen Fällen, in denen keine Vergleichsmieten greifbar sind, werden die Eigenmietwerte nach objektiven Kriterien festgelegt. Diese Bestimmungen gelten auch für Zweitwohnungen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hatte bereits in ihren «Richtlinien für die Ermittlung des Mietwertes selbst genutzter Liegenschaften» vom 25. März 1969<sup>18</sup> verschiedene Verfahren entwickelt, welche eine Schätzung der Eigenmietwerte nach der Bruttomethode vorsehen. Diese Verfahren können grundsätzlich sowohl für die dBSt wie auch auf kantonale und kommunale Steuern angewendet werden. Auf diesem Weg sollen interkantonal annähernd gleichwertige Eigenmietwerte und damit die steuerliche Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sichergestellt werden.

Bei der dBSt anerkennt die ESTV dabei die für die Staatssteuern massgebenden Nutzungswerte, sofern sie gemäss den periodischen, stichprobenweise durchgeführten Erhebungen im kantonalen Durchschnitt nicht unter **70 % des Marktmietwertes (Interventionslimite)** liegen. Diese Interventionslimite ist somit lediglich ein Instrument der Verwaltungsführung auf gesamtschweizerischer Ebene und darf als solches im Einschätzungsverfahren der dBSt nicht als Veranlagungsregel herangezogen werden.<sup>19</sup>

Die ESTV hat demnach nicht nur bei einzelnen, sondern bei sämtlichen Kantonen, deren Eigenmietwerte im kantonalen Durchschnitt unter dem aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 70 % des Marktmietwertes liegen, korrigierend einzugreifen.<sup>20</sup>

Beim Bund und in allen Kantonen ist der Mietwert in seiner vollen Höhe als **Bruttogrösse** in die Steuererklärung einzusetzen. Von diesem Wert können anschliessend die **Hypothekarzinsen** und die **Liegenschaftskosten** vollumfänglich oder teilweise abgezogen werden, um den steuerbaren Eigenmietwert zu erhalten.

<sup>17</sup> Siehe den Artikel «Besteuerung der Eigenmietwerte» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register F.

<sup>18</sup> Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 38, S. 114 ff.

<sup>19</sup> Vgl. [Rundschreiben](#) der ESTV vom 10. Juli 2019 «Liste der Kantone mit unterschiedlichen Eigenmietwerten für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2018» sowie den dazugehörigen [Anhang](#).

<sup>20</sup> vgl. Urteil des BGer vom 13. Februar 1998, in ASA 67, S. 709.

Die hauptsächlichen Unterschiede zwischen den Kantonen betreffen die Berechnungsart des Mietwertes (einschliesslich Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten).

Siehe dazu auch die Tabelle «[Besteuerung des Eigenmietwertes](#)» der Steuermäppchen.

### 3.4.2.1 Herabsetzung des Mietwerts bei Unternutzung

Bei der Festsetzung des Eigenmietwerts sind laut DBG nicht nur die ortsüblichen Verhältnisse und damit das Marktwertprinzip zu berücksichtigen, sondern auch der Umfang der tatsächlichen Nutzung durch den Steuerpflichtigen ([Art. 21 Abs. 2 DBG](#)).

Es handelt sich dabei um den **Unternutzungsabzug**, welcher der dauernden raummässigen Unternutzung Rechnung trägt, z.B. wenn die Kinder aus dem elterlichen Wohnhaus ausgezogen sind. Die Bedingungen sind allerdings sehr restriktiv. Unter anderem muss der nicht genutzte Gebäudeteil tatsächlich leer, d.h. unmöbliert sein.

Für Zweitwohnungen kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden.

Die Kantone [ZH](#), [UR](#), [SZ](#), [OW](#), [NW](#), [ZG](#), [BL](#), [SH](#), [SG](#) und [GR](#) kennen einen Unternutzungsabzug, der an ähnlich strenge Bestimmungen wie das DBG geknüpft ist.

### 3.4.2.2 Ermässigung des Mietwerts

Die dBSt kennt grundsätzlich keine spezielle Herabsetzung des Eigenmietwerts. Wie bereits erwähnt, darf dieser Wert nach den Richtlinien der ESTV nicht unter 70 % des Marktwerts liegen.

Hingegen sehen mehr als die Hälfte der Kantone Herabsetzungen des Mietwerts im Vergleich zur Marktmiete oder zu dem nach dem Steuergesetz berechneten Wert vor:

- **Ermässigte Ermittlung des Mietwerts**, indem sich dieser dem Wert eines ähnlichen oder vergleichbaren Objekts annähern soll:
  - an 70 % der Marktmiete (wie DBG): [LU](#), [OW](#) und [NE](#);
  - an 65 % des Marktwerts: [SZ](#);
  - an 65 % des statistischen Werts (Ermittlung aufgrund einer kantonalen Mietwertstatistik): [VD](#);
  - an 60 % des Marktmietwerts: [BE](#)<sup>21</sup>, [BL](#) und [AG](#);
  - an ein Niveau zwischen 60–70 % des Marktwerts: [SH](#), [TI](#) und [VS](#);
  - an ein Niveau zwischen 60-90 % des Marktwerts: [SO](#).
- **Herabsetzung des ermittelten Marktwerts durch Vergleich** (Komparativmethode) mit Ermässigung von 30–40 %: [ZH](#).
- **Herabsetzung** für die am Wohnsitz dauernd **selbst bewohnte Liegenschaft** (in der Regel also ohne Zweitwohnungen):
  - Ermässigung von 40 %: [GL](#), [ZG](#) und [TG](#);
  - Ermässigung von 30 %: [NW](#), [AI](#), [SG](#) und [GR](#);
  - Ermässigung von 25 %, höchstens aber CHF 7'500: [UR](#);
  - Ermässigung von 20 %: [AR](#);
  - Ermässigung von 4 % pro Jahr Besitzesdauer, max. 40 %, inkl. Zweitwohnungen: [GE](#).

<sup>21</sup> Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die dBSt massgebliche Eigenmietwert.

- **Ermässigung je nach Verhältnis zwischen Eigenmietwert und Einkommen (Härtefallregelung):**
  - Übersteigt der Eigenmietwert ein Drittel der Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen und den zu seinem Haushalt gehörenden selbstständig steuerpflichtigen Personen für die Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen, wird ein Einschlag in der Regel gewährt: [ZH](#) und [OW](#).
  - Dieser kommt zum Tragen, wenn der Eigenmietwert höher ist als ein Drittel der Bareinkünfte und das steuerpflichtige Vermögen weniger als CHF 500'000 beträgt: [SH](#).
  - Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als CHF 600'000 darf der steuerbare Eigenmietwert höchstens 30 % der Bareinkünfte betragen: [GR](#).
  - Der steuerbare Mietwert einer Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag herabgesetzt, soweit er 25 % der Bruttoeinkünfte (Einkünfte vor Abzügen gemäss Steuerverwaltung) ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter CHF 18'000 sowie Verheirateten und Gleichgestellten unter CHF 25'200 liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60 % der mittleren Marktmiete. Die Herabsetzung des Mietwerts entfällt, sofern das steuerbare Vermögen bei Alleinstehenden CHF 55'000 und bei Verheirateten und Gleichgestellten CHF 110'000 übersteigt. Die Herabsetzung des Mietwerts wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen die oben genannten Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz selbst genutzten Wohneigentums 75 % des Steuerwertes aller Vermögenswerte (Aktiven vor Abzug der Schulden) gemäss Steuerveranlagung übersteigt: [LU](#).
  - Der Mietwert wird bei Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rentenalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und zum Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Ein solches wird i.d.R. angenommen, wenn der anrechenbare Mietwert 30 % der Bruttoeinkünfte übersteigt und das steuerbare Vermögen kleiner als CHF 600'000 ist. Eine Reduktion unter 60 % der mittleren Marktmiete ist nicht zulässig: [SG](#).
- **Mieterabzug** für die selbstbewohnte Wohnung: Dieser beträgt 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch CHF 10'500 im Jahr: [ZG](#).
- Der Eigenmietwert steht in einem **Verhältnis zur Höhe des Einkommens**: Die Höhe des Eigenmietwertes beschränkt sich auf höchstens 20 % des Bruttoeinkommens («taux d'effort»): [GE](#).

### 3.4.3 Übrige Grundstückeerträge

#### 3.4.3.1 Baurechtszinsen

Baurechtszinsen sind periodische Leistungen, die der Eigentümer eines Grundstückes von einem Dritten dafür erhält, dass er ihm das **Recht** einräumt, auf oder unter der Bodenfläche ein **Bauwerk zu errichten und während einer zum Voraus bestimmten Dauer beizubehalten**. Sie stellen für den Grundeigentümer in vollem Umfang steuerbare Vermögenserträge dar.

#### 3.4.3.2 Wohnrecht

Das Wohnrecht besteht in der – entgeltlichen – Befugnis für einen Dritten, in einem Gebäude oder in einem Teil eines solchen zu wohnen. Die dem Eigentümer aus diesem Wohnrecht zufließenden Einnahmen werden voll als Einkommen besteuert.

Für den **Wohnungsberechtigten** stellt der Nutzungswert eines unentgeltlichen Wohnrechtes – der in der Regel gleich berechnet wird wie der **Eigenmietwert** (vgl. Ziffer 3.4.2) – ebenfalls steuerbaren Vermögensertrag dar, ganz gleich ob diese Befugnis auf einer vertraglichen oder erbrechtlichen Verpflichtung des Grundeigentümers beruht.

### 3.4.3.3 Andere Dienstbarkeiten

**Entschädigungen für die Einräumung anderer Dienstbarkeiten**, wie beispielsweise das Anbringen von Reklamen, sind in der Regel in vollem Umfang steuerbare Erträge aus unbeweglichem Vermögen, da eine Vermögensveräusserung und ordentlicherweise eine dauernde Vermögensverminderung nicht vorliegt. Davon gelten folgende Einschränkungen:

- Kantone [ZH](#), [LU](#), [OW](#), [FR](#), [SO](#), [BS](#), [GR](#), [AG](#) und [VS](#): Nur wenn diese Dienstbarkeiten den Veräusserungswert des Grundstücks nicht dauerhaft und wesentlich beeinträchtigen. Ansonsten unterliegt die dem Eigentümer entrichtete Entschädigung der Grundstückgewinnsteuer.
- Kantone [BE](#) und [TG](#): Nur wenn diese Dienstbarkeiten zeitlich beschränkt sind. Andernfalls unterliegen sie der Grundstückgewinnsteuer.

## 3.5 Einkünfte aus Vorsorge

Als Einkünfte aus Vorsorge gelten alle Leistungen, welche gestützt auf das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip der Vorsorge in der Schweiz ausgerichtet werden ([Art. 22 DBG](#)). Die erste Säule (AHV/IV) ist die staatliche Sozialversicherung und sichert zusammen mit allfälligen Ergänzungsleistungen die Existenz im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall. Die zweite Säule bildet die berufliche Vorsorge (BVG). Sie soll zusammen mit der staatlichen Vorsorge die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall ermöglichen. Die dritte Säule entspricht einer individuellen Ergänzung der beiden ersten Säulen und teilt sich auf in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) und die freie Vorsorge (Säule 3b).

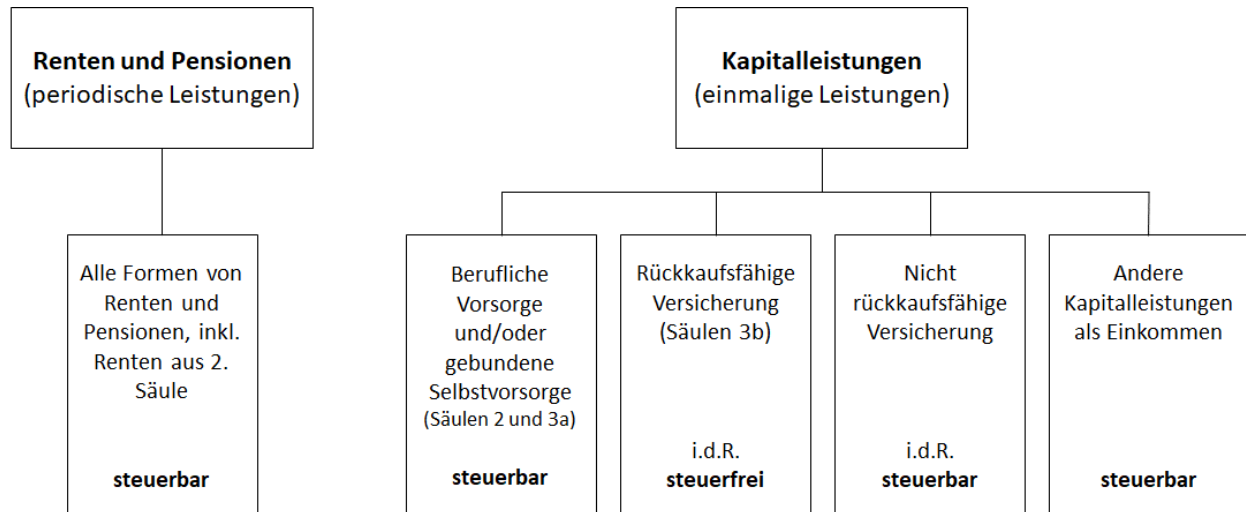
Als Einkünfte aus Vorsorge-gelten namentlich:

- Renten aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV; 1. Säule);
- Einkünfte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice; 2. Säule);
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung;
- Kapitalleistungen aus beruflicher oder individueller Vorsorge.

Die Besteuerung der verschiedenen Arten von Einkünften aus Vorsorge kann unterschiedlich sein, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Die Besteuerung dieser Einkünfte hängt einerseits von der Form der Leistung, andererseits von der Art der Versicherung, d.h. von der Quelle der Leistung, ab.

Da die steuerliche Behandlung je nach Leistungsart verschieden ist, muss man grundsätzlich unterscheiden zwischen:

- **periodischen Einkünften**, wie Renten und Pensionen; sowie
- **Kapitalleistungen**, die einmalig ausgerichtet werden.



### 3.5.1 Periodische Vorsorgeleistungen

Darunter fallen in der Regel periodisch wiederkehrende, gleichbleibende, einer Person zeitlebens oder während einer bestimmten Periode ausgerichtete Leistungen, die nicht in Form einer Kapitalleistung ausbezahlt werden, sondern meist in Form einer monatlichen Rente.

Hierzu gehören die meisten Einkommen aus Vorsorgeverhältnissen, beispielsweise AHV-/IV-Renten, andere periodische Erträge aus Lebensversicherung wie Leibrenten, Renten aus Pensionskassen und ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen (beruflicher und freiwilliger gebundener Vorsorge; vgl. [Art. 22 Abs. 1 und 2 DBG](#) sowie [Art. 7 Abs. 1 und 2 StHG](#)).

Die Besteuerung der Leistungen aus Vorsorge richtet sich nach den folgenden Grundsätzen und Methoden:

- Volle Abzugsfähigkeit oder keine Abzugsfähigkeit der Beiträge und Prämien vom steuerbaren Einkommen. Ersteres hat die volle Besteuerung der Rente zur Folge. Im Gegensatz dazu bringt eine nur teilweise (oder gar keine) Abzugsfähigkeit bei altrechtlichen Vorsorgeverhältnissen auch eine nur reduzierte Besteuerung mit sich.
- Höhe der Fremdfinanzierung (100 % / mindestens 20 % / weniger als 20 % der Leistungen wurden vom Steuerpflichtigen selber finanziert). Bestimmte Renten, die ausschliesslich oder in bestimmtem Umfang vom Steuerpflichtigen finanziert wurden, sind teilweise steuerbefreit. Hingegen werden fast ausschliesslich fremdfinanzierte Renten voll besteuert. So können diese Renten z.B. zu 60 %, 80 % oder 100 % steuerbar sein, je nach Grad der Selbstfinanzierung.
- Zeitpunkt des Beginns der Prämienzahlungen und des Beginns der Rentenzahlungen. Die Besteuerung der Renten ist z.B. von 60 % bis 100 % gestaffelt, je nach Rentenbeginn.
- Rein politische Entscheide, wonach eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen bestimmte steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen kann. In einigen Kantonen kommen z.B. AHV-/IV-Rentner mit bescheidenem Lebensunterhalt in den Genuss eines besonderen Abzuges, meist in degressivem Verhältnis zu ihrer Einkommenshöhe.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass die Prämien für Personenversicherungen (Lebensversicherung, Krankenversicherung usw.) im Allgemeinen abzugsberechtigt sind, meistens aber nur

in beschränktem Masse im Rahmen eines Spezialabzuges (vgl. Tabelle [Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien](#) der Steueremäppchen).

### 3.5.1.1 AHV-/IV-Renten und Renten aus beruflicher Vorsorge

Sowohl der Bund (dBSt) als auch alle Kantone besteuern die AHV-/IV-Renten, die Pensionen aus beruflicher Vorsorge sowie die meisten anderen periodischen Leistungen voll (d.h. zu 100 %). Im Gegenzug kann der Steuerpflichtige während seines Erwerbslebens die gesamten Beiträge von seinem Einkommen in Abzug bringen.

So sieht das [Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 \(BVG\)](#) vor, dass die **Beiträge abgezogen** werden können ([Art. 81 Abs. 2 BVG](#)). Bei der AHV/IV geht die Abzugsfähigkeit zwar nicht direkt aus dem einschlägigen Bundesgesetz hervor, doch gewähren dies die Steuergesetze (Abzugsfähigkeit in vollem Umfang gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG](#)).

Allerdings sind die AHV-/IV-Renten sowie die Renten aus **beruflicher Vorsorge** dann auch **voll steuerbar**.

#### **Bemerkung:**

**Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV sind sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene **ausdrücklich von der Steuer befreit** ([Art. 24 Bst. h DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. k StHG](#)).

### 3.5.1.2 Übergangsregelung für die berufliche Vorsorge

«**Altrenten**» sind Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 bzw. vor dem 1. Januar 2002 (Übergangsperiode von 15 Jahren) zu laufen begannen oder fällig wurden und die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand (entsprechendes gilt auch für Kapitalabfindungen).

Das DBG und die Mehrheit der kantonalen Gesetze enthalten Übergangsbestimmungen betreffend solche Renten ([Art. 204 Abs. 1 DBG](#)). Diese unterliegen einer Besteuerung zu 60 %, 80 % oder 100 %, je nach Ausmass der eigenen Beiträge des Steuerpflichtigen (vgl. dazu die Erklärungen der Tabelle [Periodische Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen](#) der Steueremäppchen).<sup>22</sup>

Auf Kantonebene kann das Datum, an welchem das Vorsorgeverhältnis bereits bestehen musste, variieren:

- 1. Januar 1983: [VS](#);
- 1. Januar 1985: [SO](#), [AR](#), [AI](#)<sup>23</sup>, [SG](#) und [TG](#);
- 1. Januar 1986: [BS](#);
- 1. Januar 1987: alle anderen Kantone.

<sup>22</sup> Da Fälle, in denen der Steuerpflichtige seine 2. Säule vollständig finanziert, aussergewöhnlich sind, kann man annehmen, dass eine reduzierte Besteuerung zu 60 % nur selten vorkommt.

<sup>23</sup> 31. Dezember 1984.



«**Neurenten**» aus beruflicher Vorsorge sind alle Renten, die nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben oder fällig geworden sind und die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, welches am 31. Dezember 1986 noch nicht bestanden hat.

### 3.5.1.3 Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung

Bei der dBSSt wie auch in allen Kantonen werden Einkünfte aus Leibrenten sowie aus Verpfändung **zu 40 % besteuert** ([Art. 22 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 2 StHG](#)).<sup>24</sup>

Im Gegenzug können auch nur 40 % der Leibrenten (derjenige Teil der Rente, der sich aus den Zinsen zusammensetzt) vom Rentenzahler (Rentenschuldner) abgezogen werden ([Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG](#)).

## 3.5.2 Kapitaleistungen

Von einer Kapitaleistung spricht man, wenn die Versicherung ihre Leistung in Form einer **einmaligen Auszahlung** erbringt. Die Besteuerung dieser **einmaligen Versicherungsleistung** ist je nach Versicherungsart verschieden. Es gilt hierbei zu unterscheiden zwischen:

- Kapitaleistungen aus Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule): Sie werden immer vollständig und getrennt von anderen Einkünften gemäss Bestimmungen besteuert, die je nach Steuergesetz variieren können (*vgl. Ziffer 3.5.2.1*);
- Kapitaleistungen aus anerkannten Formen der **gebundenen Selbstvorsorge** (Säule 3a): Sie werden wie die Leistungen aus der 2. Säule besteuert (*vgl. Ziffer 3.5.2.2*);
- Kapitaleistungen aus **rückkaufsfähiger Versicherung** (Säule 3b): Sie sind in der Regel von der Einkommenssteuer befreit (*vgl. Ziffer 3.5.2.3*);
- Kapitaleistungen aus **nicht rückkaufsfähiger Versicherung**, wie die reinen Risikoversicherungen, Invaliditäts- und Unfallversicherungen usw.: Sie werden in der Regel getrennt von anderen Einkommen gemäss denjenigen Regeln besteuert, die für Leistungen aus der 2. Säule anwendbar sind (*vgl. Ziffer 3.6.2.2*);
- **Andere Kapitaleistungen**: Sie sind je nach Fall und je nach Art der Entrichtung steuerbar oder steuerbefreit (*vgl. Ziffer 3.6*).

In den meisten Kantonen werden Kapitaleistungen aus Vorsorge oder Versicherung **direkt veranlagt**, ohne Rücksicht darauf, ob zu diesem Zeitpunkt die Steuererklärung für das entsprechende Steuerjahr bereits vorliegt, zum Teil aber unter gewissen Bedingungen. Nur in den Kantonen BS und VS werden solche Kapitaleistungen **ordentlichen Veranlagungsverfahren** zusammen mit der Steuererklärung veranlagt.

---

<sup>24</sup> Per 1. Januar 2025 wird die Besteuerung der Leibrenten in der Säule 3b den Anlagebedingungen flexibel angepasst (siehe [Medienmitteilung](#)).

### 3.5.2.1 Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Mit dem Inkrafttreten des BVG haben die Steuergesetzgeber ab dem 1. Januar 1987 den Abzug sämtlicher nach Gesetz oder Statuten der Pensionskasse geleisteten Beiträge eingeführt. Dies führte sowohl beim Bund wie auch in den meisten Kantonen zu einer neuen Besteuerungsart der Leistungen aus beruflicher Vorsorge.

Bei der dBSt werden Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, die bei Fälligkeit oder bei nach [Art. 30c BVG](#) und [Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 \(FZG\)](#) vorgesehenen Fällen bar ausgerichtet werden, **gesondert besteuert und einer vollen Jahressteuer unterstellt** ([Art. 38 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 11 Abs. 3 StHG](#)). Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind ([Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG](#)). Sie wird getrennt vom übrigen Einkommen **zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife** (für Einzelpersonen und Verheiratete) berechnet. Mit anderen Worten beläuft sich die Steuer auf ein Fünftel des Betrages, der für das betreffende Einkommen aus dem in [Art. 36 Abs. 1 und 2 DBG](#) aufgeführten Tarif hervorgeht. Die Steuer – und nicht die Kapitalleistung – wird also durch fünf dividiert.

Die Kantone wenden unterschiedliche Verfahren an. Die Besteuerung erfolgt immer getrennt von den übrigen Einkommen (Jahressteuer). Die Steuer wird aber entweder gemäss mehr oder weniger analoger Bestimmungen zum DBG, zum Rentensatz, zu einem Bruchteil des normalen Tarifs oder nach einem Sondertarif berechnet. Der Begriff «Rentensatz» bedeutet, dass die Besteuerung nach dem Satz erfolgt, der anwendbar wäre, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass Kapitalleistungen, die dem Steuerpflichtigen beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung ausgeschüttet werden, steuerbefreit sind, sofern sie innert Jahresfrist für den Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

### 3.5.2.2 Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Die Säule 3a ist eine steuerlich privilegierte Form der Selbstvorsorge. Sie wird als gebundene Vorsorge bezeichnet, weil das angesparte Kapital nicht jederzeit, sondern nur bei Vorliegen von genau festgelegten Vorsorgeereignissen ausbezahlt werden darf.<sup>25</sup>

Die gebundene individuelle Vorsorge kann auf zwei Arten erfolgen, entweder durch:

- eine **Vorsorgeversicherung** bei einer **anerkannten Versicherungseinrichtung** oder durch
- eine **Vorsorgevereinbarung** bei einer **anerkannten Bankstiftung**.

---

<sup>25</sup> Dieses Kapitel spricht nur vom Sparen (Alters-Risiko), aber die Säule 3a kann auch das Todesfall- und Invaliditätsrisiko decken, wenn ein entsprechender Vertrag mit einer Versicherung abgeschlossen wird. Vgl. auch das [Kreisschreiben Nr. 18](#) der ESTV «Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a» vom 17. Juli 2008.

Die anwartschaftlichen Ansprüche des Sparers gegenüber der Vorsorgeeinrichtung unterliegen bis zu ihrer Fälligkeit keiner Steuer. Bis dahin können sie vom steuerbaren Einkommen bis zu einem gewissen, jährlich vom Bundesrat festgelegten Betrag abgezogen werden (*vgl. Ziffer 4.3.3*). Dagegen unterliegen sie **im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit der Einkommenssteuer**.

Leistungen, die in **Rentenform** ausgerichtet werden, unterliegen in vollem Umfang der Einkommenssteuer (*vgl. Ziffer 3.5.1*).

In der Regel werden Leistungen aus gebundener individueller Vorsorge jedoch in Form von **Kapitalleistungen** ausgerichtet, was unterschiedliche steuerliche Konsequenzen hat.

Der Bund besteuert diese Kapitalleistungen wie Vorsorgeleistungen, die bei Fälligkeit oder bei nach der [Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 \(BVV 3\)](#) vorgesehenen Fällen bar ausgerichtet werden, gesondert vom übrigen Einkommen, zu einem Fünftel der gesetzlichen Tarife ([Art. 38 DBG](#)).

Die meisten Kantone gehen wie die dBSSt vor und besteuern Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) **gleich wie diejenigen aus beruflicher Vorsorge** (2. Säule). Einige Kantone wenden manchmal geringfügig abweichende Methoden an.

Für eine Übersicht über die Besteuerungsarten dieser Kapitalleistungen in den Kantonen siehe die Tabelle «[Besteuerung der Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge \(2. Säule\) und aus gebundener Selbstvorsorge \(Säule 3a\)](#)» der Steuermäppchen.

### 3.5.2.3 Kapitalleistungen aus freier Selbstvorsorge (Säule 3b)

#### 3.5.2.3.1 Allgemeines

Als solche Kapitalleistungen gelten alle Versicherungen (grundsätzlich einzig die sogenannten «**gemischten**» **Lebensversicherungen** der Säule 3b), bei denen der Versicherungsnehmer jederzeit die **Möglichkeit** hat, die **Versicherung** vor deren Ablauf zum Rückkaufswert «**zurückzukaufen**» (inkl. Zinsen und abzüglich der Risiko- und Verwaltungskosten), und bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses und damit die Auszahlung der Versicherungssumme an den Anspruchsberechtigten gewiss ist. So beispielsweise, wenn die versicherte Summe dem Anspruchsberechtigten oder seinen Erben bei Erreichen des vertraglich vorgesehenen Alters oder bei vorzeitigem Todeseintritt ausgerichtet wird.

**Kapitalleistungen aus diesen Versicherungen** sind – im Erlebensfall (Ablauf des Vertrags) oder bei Rückkauf – **einkommenssteuerfrei**. Im Todesfall des Versicherten bleibt die fragliche Summe ebenfalls von der Einkommenssteuer befreit, kann aber den kantonalen und kommunalen Erbschaftssteuern unterstellt sein.

Diese Befreiung von der Einkommenssteuer gilt sowohl bei der dBSSt als auch in fast allen Kantonen.

In folgenden Kantonen gilt die Befreiung jedoch nur:

- soweit die Berechtigung nicht aus einem Arbeitsverhältnis fliesst: [AG](#);
- soweit die Berechtigung nicht aus einem Arbeits- oder Vorsorgeverhältnis gemäss BVG fliesst (steuerbare Freizügigkeitspolicein begriffen): [AI](#).

Der Rückkaufswert solcher Versicherungen unterliegt auf kantonaler Ebene während der gesamten Vertragsdauer der **Vermögenssteuer**.

### 3.5.2.3.2 Kapitalversicherungen mit «Einmalprämie»

Eine besondere Regelung gilt für Kapitalerträge aus mittels Einmalprämie finanzierten Kapitalversicherungen, weil bei diesen Versicherungen die **Abgrenzung zwischen Kapitalinvestition und der Altersvorsorge oft nicht genau gezogen werden kann**.

Sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen ist die Differenz zwischen Einmalprämie und ausbezahltem Kapital beim Ablauf eines solchen Vertrags oder bei vorherigem Rückkauf als Einkommen steuerbar, ausser die Versicherung diene der Vorsorge ([Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG](#)).

Falls die Kapitalversicherung mit Einmalprämie Vorsorgecharakter hat, werden die **daraus fließenden Leistungen** sowohl beim Bund als auch in den Kantonen **nicht von der Einkommenssteuer erfasst**.

Abgesehen vom Umstand, dass es sich beim Versicherungsnehmer und beim Versicherten um ein und dieselbe Person handeln muss, haben sich die anderen Bedingungen, welche die Steuerfreiheit dieser Leistungen begründen, während den Jahren verändert.

#### 3.5.2.3.2.1 Aktuelle Lage

Seit dem 1. Januar 1999 hat die Versicherungsleistung Vorsorgecharakter, wenn folgende **drei Bedingungen kumulativ** erfüllt sind:

- der Versicherte ist im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 60 Jahre alt; und
- der Versicherungsvertrag hat mindestens fünf Jahre bestanden; und
- das Vertragsverhältnis wurde vor Vollendung des 66. Altersjahres des Versicherten begründet.

Wenn alle **drei Bedingungen erfüllt** sind, ist die **Kapitalleistung steuerfrei** ([Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG](#)).

Diese Bestimmungen finden nur Anwendung auf «neue», nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossene, Kapitalversicherungen mit Entrichtung einer Einmalprämie.

Erwähnenswert ist noch, dass die Einmalprämie bei der Einzahlung nur im Rahmen des Abzugs für «andere Versicherungsprämien» vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann (*vgl. Ziffer 4.3.4*).

#### 3.5.2.3.2.2 Übergangsbestimmungen für die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen Verträge

Dabei handelt es sich um vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Kapitalversicherungsverträge mit Einmalprämie. Die meisten Kantone kennen diesbezüglich Übergangsbestimmungen oder eine im Vergleich zur dBSt ziemlich abweichende Praxis.

## Direkte Bundessteuer

Das DBG enthält Übergangsbestimmungen zu den Bedingungen, die zur Befreiung der ausgeschütteten Leistungen solcher Kapitalversicherungen mit Einmalprämie führen:

- Vertragsabschluss zwischen dem **1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998**  
Für alle zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossenen Verträge entfällt die dritte Bedingung (Begründung des Vertrags vor dem 66. Geburtstag). Damit wird die Befreiung gewährt, wenn der Vertrag mindestens 5 Jahre gedauert hat **und** der Versicherte bei Vertragsfälligkeit mindestens 60 Jahre alt ist (**kumulative** Bedingungen; [Art. 205a Abs. 2 DBG](#)).
- Vertragsabschluss **vor dem 1. Januar 1994**  
Leistungen aus Versicherungen, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, sind steuerfrei, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertrag mindestens 5 Jahre gedauert hat **oder** der Versicherte mindestens 60 Jahre alt ist (**alternative** Bedingungen; [Art. 205a Abs. 1 DBG](#)).

## Kantonale und kommunale Steuern

Auf kantonaler Ebene sind die wichtigsten Abweichungen betreffend die **vor dem 1. Januar 1999** abgeschlossenen Verträge die folgenden:

- Die Leistungen aus diesen Versicherungsverhältnissen bleiben in jedem Fall und bedingungslos **steuerfrei**: [ZH](#), [LU](#), [NW](#), [ZG](#), [BS](#), [AR](#), [VD](#) und [VS](#);  
dito, aber im Falle der Fremdfinanzierung ist zu prüfen, ob eine Steuerumgehung vorliegt. In diesem Fall werden die Schuldzinsen nicht zum Abzug zugelassen: [BE](#), [SZ](#), [FR](#), [BL](#) und [GE](#).
- Diese Leistungen sind nur **steuerfrei**, wenn bestimmte **zeitliche Bedingungen** erfüllt sind:
  - wenn das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre bestanden hat und der Versicherte bei Fälligkeit der Leistung mindestens 60 Jahre alt ist (**kumulative** Bedingungen): [NE](#);
    - dito, allerdings nur für alle zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossenen Vertragsverhältnisse: [SH](#), wo die Bedingungen für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 1994 **alternativ** sind (wie DBG);
    - dito, aber nur für die ab dem 1. Januar 1988 abgeschlossenen Vertragsverhältnisse: [AG](#), wo alle Leistungen aus vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossenen Verträgen vollumfänglich steuerbefreit sind;
  - wenn das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre bestanden hat und der Versicherte bei Fälligkeit der Leistung mindestens 60 Jahre alt ist. Zusätzlich muss aber der Vertragsabschluss vor Ablauf des 66. Altersjahrs stattgefunden haben (bei Abschluss der Versicherung ab 1. Januar 1999): [UR](#), [GL](#), [SH](#), [SG](#), [GR](#), [TI](#) und [JU](#); im Weiteren [AI](#) für ab dem 1. Januar 1994 abgeschlossene Vertragsverhältnisse;
  - wenn das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat oder der Versicherte bei Fälligkeit der Leistung mindestens 60 Jahre alt ist (**alternative** Bedingung): [OW](#), [SO](#) und [TG](#); im Weiteren [AI](#) und [SG](#) für vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossene Verträge.

## 3.6 Übrige Einkünfte

Die übrigen Einkünfte sind in [Art. 23 DBG](#) umschrieben. Die steuerliche Behandlung ändert sich je nach Leistungsart. Unter diese Einkünfte fallen u.a.:

- Ersatzeinkünfte;
- Zahlungen bei Tod oder gesundheitlichen Nachteilen;
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;
- Unterhalts- und Alimentenleistungen.

### **Bemerkung:**

*Zusätzlich sind auch bestimmte Gewinne aus Geldspielen steuerbar (vgl. Ziffer 3.6.5 zu den grundsätzlich steuerfreien Einkünften).*

### 3.6.1 Ersatzeinkünfte

In die Kategorie der Ersatzeinkünfte fallen Leistungen, die **anstelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit** treten ([Art. 23 Bst. a DBG](#)). Dies sind z.B. Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung, Taggelder aus Lebens- und Unfallversicherung. Sie sind vollständig mit dem übrigen Einkommen steuerbar.

Darunter fallen ebenfalls Taggelder aus der **Militärversicherung**. Nach [Art. 116](#) des [Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 \(MVG\)](#) unterliegen die meisten Leistungen aus der Militärversicherung der **Einkommenssteuer**, dies sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonebene.

Die Renten hingegen, welche vor dem Inkrafttreten des MVG am 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, sind weiterhin von jeglicher Einkommenssteuer befreit.

Ebenfalls steuerfrei bleiben Integritätsschadenrenten sowie Genugtuungsleistungen aus der Militärversicherung.

### 3.6.2 Zahlungen bei Tod oder gesundheitlichen Nachteilen

#### 3.6.2.1 Einmalige oder wiederkehrende Zahlungen

Einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei **Tod** sowie für **bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile** ([Art. 23 Bst. b DBG](#)) sind grundsätzlich steuerbar. Es handelt sich insbesondere um Leistungen, die bei Invalidität oder Todesfall von der Unfall- oder Haftpflichtversicherung ausgerichtet werden.

Demgegenüber sind **Genugtuungsleistungen** auf Bundes- und kantonaler Ebene steuerrechtlich wie Schadenersatz und damit nicht als Einkommen zu behandeln. Solche Leistungen fallen nicht unter den Begriff des Ersatzeinkommens, da sie definitionsgemäss nie an die Stelle eines Arbeitseinkommens treten. Genugtuungsleistungen bezwecken den Ausgleich einer erlittenen immateriellen Beeinträchtigung durch materielle Wiedergutmachung und sind **steuerfrei** ([Art. 24 Bst. g DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. i StHG](#)).

Diese Steuerbefreiung gilt ebenfalls für **Integritätsentschädigungen** im Sinne von [Art. 24](#) des [Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 \(UVG\)](#). Danach bezwecken diese ausgerichteten Leistungen ausdrücklich die Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens. Damit stellen sie Genugtuungszahlungen dar, weshalb sie folgerichtig ebenfalls steuerfrei sind.

### 3.6.2.2 Kapitalleistungen aus nicht rückkaufsfähiger Versicherung im Besonderen

In diese Kategorie einmaliger Kapitalleistungen fallen insbesondere Einkünfte aus Risikoversicherungen (wie zum Beispiel die reine Risikolebensversicherung), aus privaten Invaliditätsversicherungen, aus Unfallversicherungen (z.B. Schweizerische Unfallversicherungsanstalt [SUVA]) sowie aus Haftpflichtversicherungen.

Im Schweizer Steuerrecht werden solche Kapitalabfindungen, die eine Art Ersatzeinkommen darstellen und bei bleibenden körperlichen Schäden, bei dauerhaften gesundheitlichen Nachteilen oder bei Tod ausgerichtet werden, getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, also gleich wie die Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge. Dies auch, wenn sie nicht an den Begünstigten, sondern an dessen Erben ausgerichtet werden, d. h.:

- dBSt: gesonderte Besteuerung mittels einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zu einem Fünftel der gesetzlichen Tarife berechnet ([Art. 23 Bst. b DBG](#) und [Art. 38 DBG](#)).
- Kantons- und Gemeindesteuern: gesonderte Besteuerung von übrigen Einkünften und Unterstellung einer vollen Jahressteuer mit Vorzugstarifen. Die Steuer wird gemäss den Angaben in *Ziffer 3.5.2.1* sowie gemäss Tabelle [Besteuerung der Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge \(2. Säule\) und aus gebundener Selbstvorsorge \(Säule 3a\)](#) der Steuermäppchen berechnet (vgl. auch [Art. 11 Abs. 3 StHG](#)).

Dieses Besteuerungssystem – gestützt auf anwendbare Bestimmungen betreffend die Kapitalleistungen aus der 2. Säule – findet in der Mehrheit der Kantone Anwendung.

Gewisse Kantone kennen jedoch abweichende Regelungen betreffend die Besteuerung der erwähnten Kapitalleistungen aus nicht rückkaufsfähigen Versicherungen (andere Besteuerungsmethode oder Befreiung):

- Kapitalleistungen aus **reinen Risikoversicherungen** oder **Unfallversicherungen** bei Tod oder bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen unterliegen einer Jahressteuer von 30 % mit einem Freibetrag von CHF 200'000, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind: [AG](#).
- Kapitalleistungen aus **reinen Risikoversicherungen** (z.B. Todesfallversicherungen) unterliegen beim Begünstigten nicht der Einkommens-, sondern der Erbschaftssteuer, sofern er nicht der Kategorie der befreiten Erben angehört, aber nur bei Fehlen einer Begünstigung (d.h. wenn der Begünstigte nicht ausdrücklich im Vertrag bezeichnet ist). Der versicherte Betrag fällt in diesem Fall in den Nachlass und wird mit der Erbschaftssteuer erfasst, jedoch nur wenn der Anspruchsberechtigte nicht der Kategorie der befreiten Erben angehört: [ZG](#), [SO](#)<sup>26</sup>, [BL](#), [AI](#) und [GR](#).

---

<sup>26</sup> Es fällt aber auf jeden Fall eine Nachlasssteuer an, die keine Steuerbefreiung kennt.

### 3.6.3 Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit bzw. Nichtausübung eines Rechts

Entschädigungen für die **Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit** sind beispielsweise Leistungen eines Arbeitgebers für die Einhaltung eines Konkurrenzverbots ([Art. 23 Bst. c DBG](#)).

Unter die **Nichtausübung eines Rechts** fallen z.B. die Nichtausübung einer Nutzniessung, eines Wohnrechts oder einer anderen Dienstbarkeit ([Art. 23 Bst. d DBG](#)).

### 3.6.4 Unterhalts- und Unterstützungsleistungen

Die Leistungen zur Erfüllung der auf dem Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (Alimente) unterscheidet man wie folgt ([Art. 23 Bst. f DBG](#)):

- Ehegattenalimente,
- Kinderalimente und
- Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten.

Periodisch entrichtete Alimente werden anders besteuert als solche, welche als einmalige Kapitalabfindung geleistet werden.

Die übrigen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten sind beim Empfänger steuerfrei und können somit vom Zahlenden nicht in Abzug gebracht werden.

#### 3.6.4.1 Alimente in Form einer periodisch wiederkehrenden Leistung

Periodisch ausgerichtete Alimente können sowohl an den getrennten oder geschiedenen Ehegatten als auch an die Kinder bezahlt werden. Nach dem Kongruenzprinzip können Leistungen, welche beim Empfänger voll steuerbar sind, vom Schuldner entsprechend vollumfänglich abgezogen werden. Umgekehrt ist im Fall der Steuerfreiheit beim Empfänger beim Schuldner kein Abzug möglich.

##### 3.6.4.1.1 Ehegattenalimente

Darunter versteht man periodisch wiederkehrende Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, wie namentlich die Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält.

Beim Bund sowie in allen Kantonen stellen solche periodischen Unterhaltsbeiträge **für den Begünstigten steuerbares Einkommen** dar. Sie werden **zu seinem übrigen Einkommen hinzugerechnet** ([Art. 23 Bst. f DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)).

Andererseits kann der Schuldner seine Alimentenleistungen von seinem Einkommen abziehen ([Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG](#)).



### 3.6.4.1.2 Kinderalimente

Darunter versteht man periodische Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden **minderjährigen Kinder**.

Beim Bund sowie in allen Kantonen werden solche Unterhaltsbeiträge beim Empfänger besteuert. Dementsprechend kann der Verpflichtete die Unterhaltsleistungen von seinem Einkommen in Abzug bringen ([Art. 23 Bst. f](#) und [Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG](#) sowie [Art. 7 Abs. 1](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG](#)).

Allerdings gilt diese Regel nur für minderjährige Kinder. Werden Alimente aufgrund einer Unterhaltspflicht an ein **volljähriges Kind** ausgerichtet, können sie vom Zahlenden nicht mehr in Abzug gebracht werden, müssen aber vom Kind auch nicht versteuert werden.

### 3.6.4.2 Kinder- oder Scheidungsalimente in Form einer Kapitaleistung

Im Gegensatz zu den periodisch ausgerichteten Alimenten in Rentenform sind die Kapitaleistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen sowohl beim Bund als auch in den Kantonen **beim Empfänger von jeder Steuer befreit** ([Art. 24 Bst. e DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. g StHG](#)). Folglich können diese Beiträge **beim Schuldner nicht abgezogen werden** ([Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. c StHG](#)).

### 3.6.5 Gewinne aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

In diese Kategorie fallen nur diejenigen Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach [Art. 24 Bst. i-j DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m StHG](#) steuerfrei sind. Diese Bestimmung der Steuerbarkeit von Gewinnen aus Geldspielen ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Bei der dBSt sind Spielbankengewinne in Casinos grundsätzlich steuerfrei (die Spielbankenabgabe wird direkt von den Casinos erhoben). Gewinne, welche aus Onlinespielen resultieren, unterliegen ab CHF 1'038'300 der Einkommenssteuer. Geleistete Einsätze können effektiv, jedoch höchstens bis maximal CHF 26'000 in Abzug gebracht werden.

Gewinne aus Grossspielen (z.B. Zahlenlotto und Sportwetten) unterliegen ab CHF 1 Mio. der Einkommenssteuer. Steuerbar ist der Nettogewinn. Allfällige Einsätze können bis zu 5 %, jedoch maximal CHF 5'200 abgezogen werden, höchstens aber bis zum Betrag der im gleichen Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne ([Art. 33 Abs. 4 DBG](#)). Gewinne aus Kleinspielen, wie zum Beispiel Kleinlotterien (inkl. Tombolas, lokale Sportwetten oder kleine Pokerturniere) sind steuerfrei, insofern diese gesetzlich zugelassen sind. Bei Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (z.B. Gratiswettbewerbe) unterliegen Geld- und Naturalgewinne ab CHF 1'000 der Einkommenssteuer.

Das StHG verpflichtet zwar zur Besteuerung der Lotteriegewinne, lässt aber die Art und Weise der Besteuerung offen ([Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG](#)). Den Kantonen wird deshalb weiterhin eine gewisse Freiheit in der Besteuerung zugestanden. Somit bestehen auf diesem Gebiet zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede.

In den Kantonen [SZ](#), [TI](#), [VS](#) und [JU](#) werden Lotteriegewinne getrennt vom übrigen Einkommen mit einem **Sondersatz** oder **Sondertarif** steuerlich erfasst. In den Kantonen [BE](#) und [NE](#) werden die Lotteriegewinne gleichzeitig mit den anderen Einkommen veranlagt, aber gesondert mittels separaten Tarifs besteuert.

In allen anderen Kantonen hingegen unterliegen solche Gewinne **zusammen mit dem übrigen Einkommen** der ordentlichen Einkommenssteuer. Die Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

**Bemerkung:**

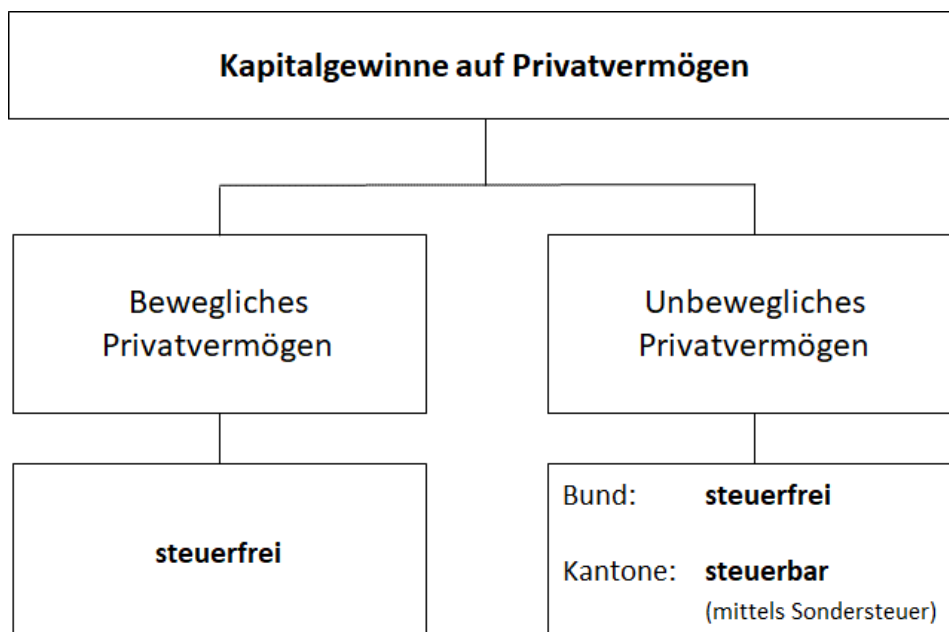
*Sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen sind die in Schweizer Spielbanken erzielten Gewinne der Steuerpflichtigen im Sinne des [Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) steuerfrei. Die Gewinne der Spielbanken hingegen unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer.*

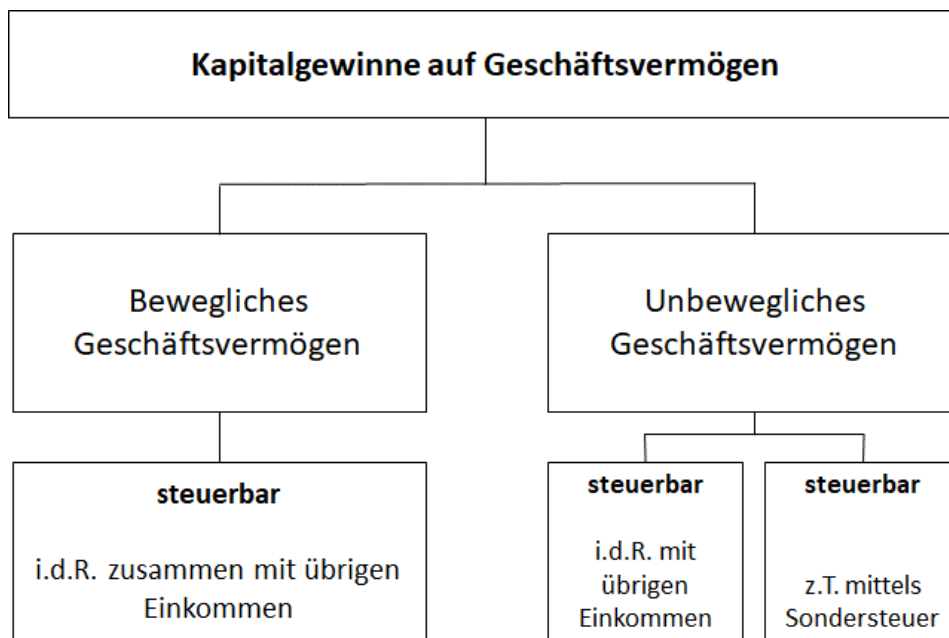
*Die in ausländischen Spielbanken erzielten Gewinne sind hingegen nicht steuerfrei, sondern werden mit dem übrigen Einkommen besteuert.*

Für eine Übersicht über die Besteuerung der Lotteriegewinne in den Kantonen siehe die Tabelle «[Geldspielgewinne – Übersicht zur Besteuerung von einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, Steuerfreibetrag und Steuerfreigrenze](#)» der Steuermäppchen.

### 3.7 Besteuerung von Kapitalgewinnen

Von der Einkommenssteuer werden **Kapitalerträge** erfasst. Diese entstehen, wenn der Vermögenswert lediglich genutzt wird und als Entschädigung für die Nutzung ein Ertrag anfällt. Die Vermögenssubstanz bleibt dabei erhalten (z.B. Mietzinsen oder Dividenden; vgl. *Ziffern 3.3 und 3.4*). Demgegenüber fallen **Kapitalgewinne** im Privatvermögen auf Stufe Bund nicht unter die Einkommenssteuer.





Ein Kapitalgewinn setzt immer eine Veräußerung (den Verkauf eines Gutes) voraus. Als Kapitalgewinn wird sodann die **Differenz zwischen Erwerbs- und Verkaufspreis** besteuert.

Man unterscheidet zunächst zwischen den Kapitalgewinnen auf dem **Privatvermögen** des Steuerpflichtigen einerseits und den Kapitalgewinnen auf dem **Geschäftsvermögen** andererseits. Ihre steuerliche Behandlung ist denn auch unterschiedlich (vgl. *obenstehende Grafik*).

### 3.7.1 Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen

#### 3.7.1.1 Bewegliches Privatvermögen

**Kapitalgewinne aus Veräußerung von beweglichem Privatvermögen** (z.B. Wertschriften oder Kunstwerke) sind sowohl beim Bund wie auch in allen Kantonen **steuerfrei** ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#)).

Das BGer hat in seiner ständigen Rechtsprechung Kriterien aufgestellt, welche eine Abgrenzung der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Wertschriften (steuerbarer Kapitalgewinn) zur privaten Vermögensverwaltung ermöglichen.<sup>27</sup>

#### 3.7.1.2 Unbewegliches Privatvermögen

**Grundstücksgewinne**, d.h. Kapitalgewinne aus der Veräußerung eines Grundstückes oder Teilen davon, auf Liegenschaften des **Privatvermögens** unterliegen **beim Bund keiner Steuer**. Sie sind wie die Gewinne aus Verkauf von beweglichem Privatvermögen ausdrücklich und vollumfänglich steuerfrei ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#)).

<sup>27</sup> Vgl. [Kreisschreiben Nr. 36](#) der ESTV vom 27. Juli 2012 «Gewerbmässiger Wertschriftenhandel».

Dagegen unterwerfen sämtliche **Kantone** und/oder Gemeinden Grundstücksgewinne aus dem Privatvermögen einer Sondersteuer, der **Grundstückgewinnsteuer** ([Art. 12 StHG](#)). Von der Einkommenssteuer werden diese Gewinne in der Regel nicht erfasst.<sup>28</sup>

### 3.7.2 Kapitalgewinne auf dem Geschäftsvermögen

Das Geschäftsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Dazu gehören insbesondere alle Gewinne, die aus der Bewirtschaftung des Geschäftsvermögens eines Handels- oder Industriebetriebes stammen wie etwa Mehrerlös aus Wertschriften, Liegenschaftsgewinne, Liquidationsgewinne bei Aufgabe oder Veräusserung eines Unternehmens<sup>29</sup> usw.

Sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten der Veräusserung gleichgestellt ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)).

Werden Güter – vorab Liegenschaften – teils geschäftlich, teils privat genutzt, hat ihre steuerliche Zuordnung zum Geschäfts- oder Privatvermögen nach der **Präponderanzmethode** zu erfolgen: Danach gelten die Vermögenswerte, welche ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, als Geschäftsvermögen ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#)).

#### 3.7.2.1 Bewegliches Geschäftsvermögen

Kapitalgewinne auf beweglichem Geschäftsvermögen oder solche, welche gewerbsmässig erzielt worden sind, werden sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen **zu den übrigen Einkünften gezählt**.

Zum Geschäftsvermögen gehören gemäss [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) auch Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs als Geschäftsvermögen deklariert (gewillkürtes Geschäftsvermögen).

#### 3.7.2.2 Unbewegliches Geschäftsvermögen

Das StHG lässt den Kantonen eine gewisse Freiheit in Bezug auf die Besteuerung von Grundstücksgewinnen aus dem Erlös von Grundstücken, die dem Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen zugeordnet werden ([Art. 12 Abs. 4 StHG](#)).

Sowohl bei der dBSSt als auch in der Mehrheit der Kantone ([LU](#), [OW](#), [GL](#), [ZG](#), [FR](#), [SO](#), [SH](#), [AR](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#), [VS](#), [NE](#) und [GE](#)) unterliegen Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des **Geschäftsvermögens** (aus den Aktiva eines Selbstständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus **gewerbsmässigem Liegenschaftshandel** (Gewinne,

<sup>28</sup> Für Einzelheiten siehe den Artikel «Besteuerung der Grundstücksgewinne» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.

<sup>29</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern ([Art. 37b DBG](#)).

die ein Immobilienhändler in Ausübung seines Berufes erwirtschaftet) stammen, der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer**. Sie werden also zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)).<sup>30</sup>

In den Kantonen [ZH](#), [BE](#), [UR](#), [SZ](#), [NW](#), [BS](#), [BL](#), [TI](#) und [JU](#) werden die Gewinne aus der Veräusserung von Immobilien des **Geschäftsvermögens** nicht zum übrigen Einkommen hinzugezählt, sondern mit der **Grundstückgewinnsteuer** erfasst.<sup>31</sup>

Was die Gewinne aus der Veräusserung von **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** betrifft, werden diese bei der dBSt den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet ([Art. 18 Abs. 4 DBG](#)). Seit dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) vom 2. Dezember 2011<sup>32</sup> wird diese steuerliche Behandlung einzig den landwirtschaftlichen Grundstücken, welche landwirtschaftlicher Gesetzgebung unterstehen, vorbehalten (vgl. [Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 \[BGBB\]](#), [Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 \[RPG\]](#) und [Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 \[LwG\]](#)). Für die landwirtschaftlichen Grundstücke, welche nicht der Definition des BGer<sup>33</sup> entsprechen, wird die Gesamtheit des durch die Veräusserung realisierten Mehrwerts der Einkommenssteuer unterstellt.

Eine ähnliche Regelung gilt auf Kantonsebene, wo aber die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, welche landwirtschaftlicher Gesetzgebung unterstehen, der Grundstückgewinnsteuer unterstellt werden, soweit der Veräusserungserlös die Anlagekosten übersteigt ([Art. 8 Abs. 1](#) und [Art. 12 Abs. 1 und 4 StHG](#)). Die Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken, welche nicht landwirtschaftlicher Gesetzgebung unterstehen, wird auf kantonaler Ebene wie bei der dBSt behandelt.

#### **Bemerkung:**

*Im Kanton [GE](#) werden die auf dem Geschäftsvermögen erzielten Gewinne der Grundstückgewinnsteuer unterstellt. Jedoch wird diese Steuer nur provisorisch erhoben und dann auf die jährliche Einkommens- bzw. Gewinnsteuer angerechnet, welcher der Gewinn untersteht.*

## 3.8 Wertvermehrungen

Beim Bund und in allen Kantonen werden die Wertvermehrungen (Mehrwerte) auf Sachen und Rechten als steuerbares Einkommen betrachtet, wenn sie das **Geschäftsvermögen** des Steuerpflichtigen betreffen ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#)).

Mehrwerte werden aber **erst steuerlich erfasst**, wenn sie in der **Buchhaltung ausgewiesen** sind (im Gegensatz zu den Kapitalgewinnen, die auch dann grundsätzlich steuerbar sind, wenn sie in der Buchhaltung nicht erscheinen).

<sup>30</sup> Im Kanton [VS](#) unterliegen beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht oder der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit alle davon betroffenen, bisher unverteuert gebliebenen stillen Reserven gesamthaft einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Auf die so errechnete Steuer wird ein Abschlag von 50 % gewährt.

<sup>31</sup> Für Einzelheiten siehe den Artikel «Besteuerung der Grundstückgewinne» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D, Ziffer 2.2.1.

<sup>32</sup> BGE 138 II 32.

<sup>33</sup> Keine landwirtschaftlichen Grundstücke sind: Grundstücke in der Bauzone, Grundstücke in der Bauzone mit Betriebsgebäuden, es sei denn, sie gehören zu einem Landwirtschaftsbetrieb im Sinne des BGBB und Flächen in der Bauzone in der Nähe von Betriebsgebäuden, wenn sie grösser sind als der zweckmässige Umschwung gemäss BGBB.

**Bemerkung:**

In den Kantonen [ZH](#), [BE](#), [UR](#), [BS](#), [BL](#), [TI](#) und [JU](#) werden die buchhalterischen Neueinschätzungen von Liegenschaften nur im Umfang der Investitionskosten zum Einkommen hinzugerechnet. Der diese Kosten übersteigende Anteil ist nicht steuerbar. Er wird aber bei einem Verkauf der Liegenschaft von der Grundstückgewinnsteuer erfasst (vgl. Ziffer 3.7.2.2).

### 3.9 Einkommen aus Nutzniessungsvermögen

Bei der Besteuerung des Einkommens aus Nutzniessung knüpfen die Steuergesetze allgemein an [Art. 765 ZGB](#) an. Danach ist steuerrechtlich der **Nutzniesser dem Eigentümer grundsätzlich gleichgestellt** und er hat das Einkommen aus Nutzniessungsvermögen zu versteuern.

Die kantonalen Steuergesetze stimmen hier mit dem DBG überein ([Art. 20 Abs. 1 Bst. d](#) und [Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b DBG](#) sowie [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)).

Beim Bund und in allen Kantonen wird der Ertrag sowohl aus beweglichem als auch aus unbeweglichem Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, dem Einkommen des Nutzniessers zugerechnet.

Ausserordentliche Erträge, die nicht dem Nutzniesser, sondern dem Eigentümer zufallen, sind hingegen nicht vom Nutzniesser, sondern vom Eigentümer zu versteuern (es kann sich z.B. um die Zuteilung von Gratisaktien handeln).

### 3.10 Steuerfreie Einkünfte

Sowohl das DBG als auch alle kantonalen Steuergesetze nehmen in einer **abschliessenden** Aufzählung bestimmte Einkünfte von der Einkommenssteuer aus ([Art. 24 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 StHG](#)):

- Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. [Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG](#) bleibt vorbehalten (vgl. Ziffer 3.5.2.3);
- Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;
- Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- Sold für Milizfeuerwehrleute bis zu CHF 5'200 (dBSt) bzw. bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag;
- Zahlung von Genugtuungssummen;
- Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;

- die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;  
die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1'038'300 aus der Teilnahme an Grossspielen, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern sie nicht dem BGS unterstehen und sofern die Grenze von CHF 1'000 nicht überschritten wird;
- Einkünfte aufgrund des [Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 \(ÜLG\)](#);
- Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören ([Art. 20 Abs. 2 DBG](#));
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#)).

Einzelne dieser Einkünfte können allerdings einer anderen Steuer unterliegen. Dies gilt insbesondere für die Vermögensanfälle infolge Erbschaft oder Schenkung, welche oft mit einer **Erbschafts- und Schenkungssteuer** belegt werden.

**Stipendien** gelten sowohl beim Bund als auch in den meisten Kantonen zumindest in der Praxis als Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln und sind somit steuerfrei ([Art. 24 Bst. d DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. f StHG](#)).<sup>34</sup>

Allerdings bestehen einige kantonale Unterschiede:

- In einigen Kantonen ist die Befreiung von der Steuer an bestimmte Bedingungen geknüpft:
  - Die Stipendien müssen für den Lebensunterhalt notwendig sein und dürfen nicht zu einer Vermögensbildung führen: ZH, BL und AG;
  - Nur diejenigen Stipendien zu Studien- und Ausbildungszwecken sind steuerbefreit, die nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet: TG; im Weiteren BS, wobei die Stipendien zudem der Deckung des minimalen Lebensunterhalts der empfangenden Person dienen müssen.
- Die Stipendien können eine entsprechende Reduktion gewisser gewährter Abzüge zur Folge haben:
  - Abzug für Ausbildungskosten sowie Weiterbildungs- und Umschulungskosten (*vgl. Ziffer 4.3.8.1*): UR, SO, AR, AI und SG;
  - Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten (*vgl. Ziffer 4.3.8.1*): GL.

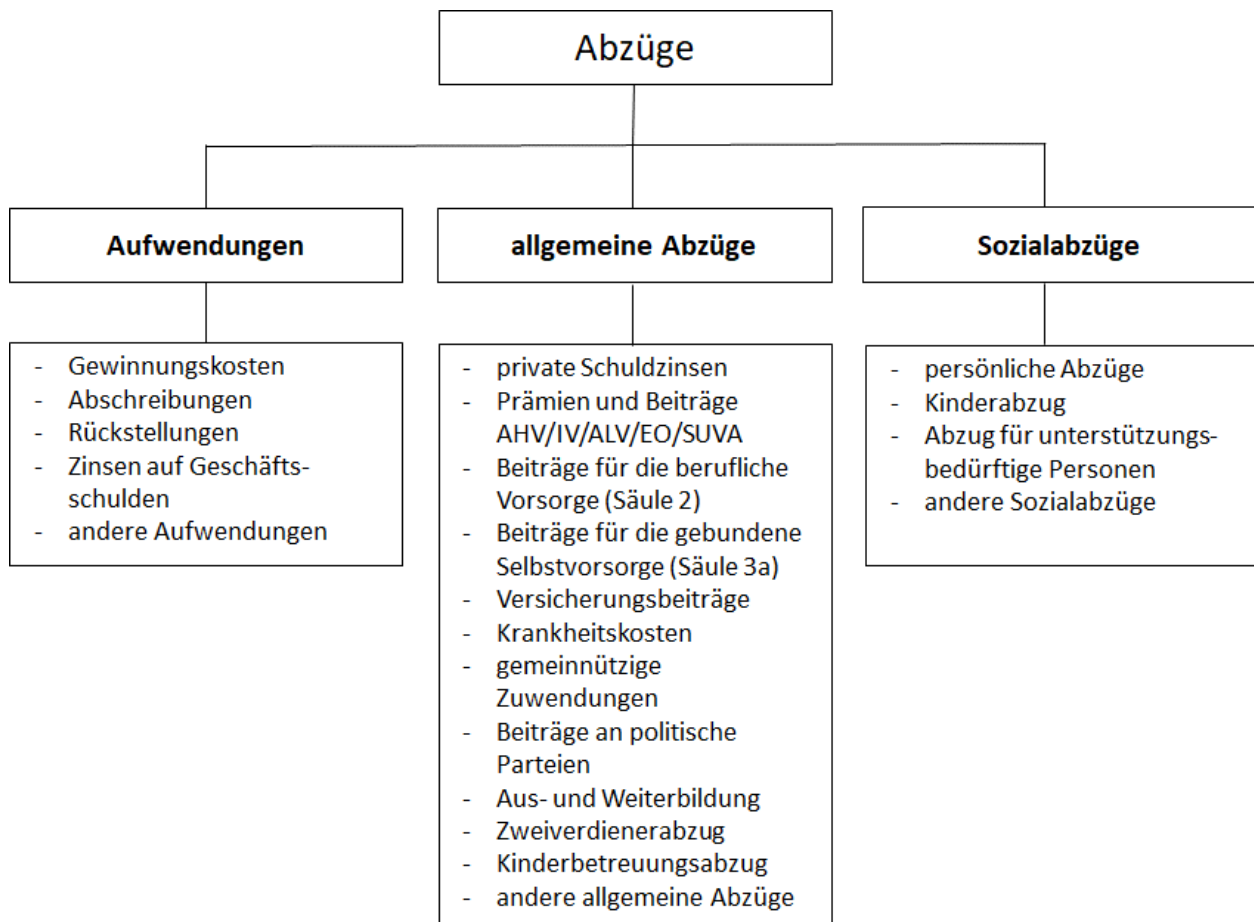
---

<sup>34</sup> Vgl. [Kreisschreiben Nr. 43](#) der ESTV «Steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen im Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich» vom 26. Februar 2018.

## 4 AUFWENDUNGEN UND ABZÜGE

### 4.1 Allgemeines

Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden zur Ermittlung des Reineinkommens die **Aufwendungen** und **allgemeinen Abzüge** abgezogen ([Art. 25 DBG](#) und [Art. 9 Abs. 1 StHG](#)). Anschliessend können noch die **Sozialabzüge** geltend gemacht werden ([Art. 35 DBG](#) und [Art. 9 Abs. 4 StHG](#)). Das StHG sieht im Bereich der Sozialabzüge keine Beschränkungen vor. Die Kantone sind deshalb in deren Ausgestaltung weitgehend frei.



Die **Aufwendungen** (auch **«organische»** Abzüge genannt) sind ursächlich mit den Einkünften verknüpft. Sie betreffen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung entstehen. Der Abzug von diesen Kosten setzt mit anderen Worten die Erzielung von Einkommen voraus.

Die **allgemeinen («anorganischen») Abzüge** stehen demgegenüber in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Einkommenserzielung. Sie haben ihre Berechtigung vor allem darin, dass die anfallenden Kosten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen schmälern.

Die **Sozialabzüge** stehen ebenfalls in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Einkommenserzielung. Sie tragen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung und werden somit aus rein sozialen Erwägungen gewährt. Die steuerpflichtige Person hat nicht die Aufwendungen selber, sondern nur das Vorliegen bestimmter persönlicher Verhältnisse (z.B. Zivilstand, Kinder) nachzuweisen.



Die **nicht abziehbaren Kosten und Aufwendungen** werden in einer nicht abschliessenden Aufzählung in [Art. 34 DBG](#) bzw. [Art. 9 Abs. 4 StHG](#) aufgelistet. Es handelt sich namentlich um die privaten Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie. Diese dienen nicht primär der Erzielung von Einkommen, sondern stellen Einkommensverwendung dar.

Zieht man vom **Bruttoeinkommen** (vgl. *Ziffer 3*) die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge ab, so erhält man das **Reineinkommen**. Zieht man von diesem die Sozialabzüge ab, so ergibt sich das **steuerbare Einkommen**, welches für die Steuerberechnung ausschlaggebend ist.

Einige Kantone definieren das Reineinkommen jedoch anders.

## 4.2 Aufwendungen

Unter diese Kategorie fallen namentlich die **Gewinnungskosten von Selbstständigerwerbenden** (z.B. Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten) und diejenigen der **Unselbstständigerwerbenden** (z.B. notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung).

Gewinnungskosten sind die unmittelbar zur Erzielung des Einkommens sowie zur Erhaltung der Einkommensquellen gemachten Aufwendungen.

Die abzugsfähigen Gewinnungskosten sind von den nicht abzugsfähigen Kosten für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie abzugrenzen. Letztere entstehen nicht deshalb, weil eine Person ein Einkommen erzielt. Vielmehr verhält es sich gerade umgekehrt: Die Notwendigkeit gewisser Ausgaben für die Lebenshaltung (Essen, Kleidung, Wohnung usw.) zwingt die meisten Personen zur Erzielung von Einkommen. Die Unterhaltskosten stellen daher Einkommensverwendung dar.

Bei Abgrenzungsschwierigkeiten ist zu beachten, dass Gewinnungskosten nur jene Aufwendungen sind, welche eindeutig durch die Einkommenserzielung bedingt und ziffernmässig feststellbar sind. Alle anderen Auslagen sind Lebenshaltungskosten.

Selbstständigerwerbende können überdies geschäftsmässig begründete Kosten abziehen.

Ausserdem zählen der Abzug für **Kosten der Vermögensverwaltung** (*siehe Ziffer 4.2.3*) und der Abzug für Wert erhaltende **Liegenschaftsunterhaltskosten** (*siehe Ziffer 4.2.4*) zu den Aufwendungen.

### 4.2.1 Gewinnungskosten Selbstständigerwerbender

Die Gewinnungskosten Selbstständigerwerbender<sup>35</sup> sind die **geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten**.

Darunter fallen insbesondere ([Art. 27 Abs. 1 und 2 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 StHG](#)):

- Abschreibungen und Rückstellungen;
- eingetretene und verbuchte Verluste auf Geschäftsvermögen;

---

<sup>35</sup> Vgl. dazu den Artikel «Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.

- Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) bzw. [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) entfallen;
- Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

Hingegen können, anders als bei den juristischen Personen, die Steuern nicht abgezogen werden.

Im Allgemeinen sind die kantonalen Bestimmungen denjenigen der dBSt ähnlich.

**Bemerkung:**

*Zahlungen von **Bestechungsgeldern** im Sinne des schweizerischen Strafrechts und Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten sind **nicht abziehbar**. Dasselbe gilt für Bussen und Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen **Strafzweck** haben ([Art. 27 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> StHG](#)).*

*Demgegenüber können Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, die von einer **ausländischen** Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt wurden, **unter bestimmten Bedingungen abgezogen** werden ([Art. 27 Abs. 4 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG](#)).<sup>36</sup>*

#### 4.2.1.1 Abschreibungen

Abschreibungen betreffen nur das **Geschäftsvermögen** und dienen zum Ausgleich von erlittenen Wertebussen. Es handelt sich dabei um die buchmässige Ausweisung der Wertverminderung von Vermögensobjekten, welche zeitlich bedingt ist und in der substanziellen Abnutzung des betreffenden Gegenstands oder in äusseren Einwirkungen begründet sein kann.

Die **geschäftsmässig begründeten Abschreibungen** können steuerlich vom Gewinn oder Einkommen in Abzug gebracht werden, allerdings nur für Anlageobjekte des Geschäftsvermögens. Aus diesem Grund ist eine strikte Trennung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen einzuhalten ([Art. 28 DBG](#) sowie [Art. 10 Abs. 1 Bst. a StHG](#)).

Die Höhe der zulässigen Abschreibungen ist in der Regel nicht in den Steuergesetzen festgehalten, sondern in Verordnungen oder «Weisungen». Im Allgemeinen sind die zulässigen Abschreibungen in Prozent des Buch- oder des Anschaffungswertes ausgedrückt.

Die in den schweizerischen Steuerordnungen angewandten Methoden sind unterschiedlich:

- Bei der dBSt gelten grundsätzlich feste Abschreibungssätze. Wird aber ein höherer Abschreibungsbedarf nachgewiesen, so werden diese Abzüge steuerlich zugelassen.

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu auch das [Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020](#), welches am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist ([16.076](#)) sowie das [Kreisschreiben Nr. 50](#) der ESTV «Unzulässigkeit des steuerlichen Abzugs von Bestechungsgeldern an Amtsträger» vom 13. Juli 2020.

- Die meisten Kantone kennen eigene Abschreibungssätze, die z.T. von denen abweichen, welche die ESTV empfiehlt. Grundsätzlich wird aber auch hier an festen Prozentsätzen festgehalten. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren (d.h. Methoden, die in Abweichung vom ordentlichen Abschreibungsverfahren nach kantonalem Steuerrecht oder nach kantonaler Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und systematisch zur Anwendung gelangen) können auch für die dBSt angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen. Dabei kann es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln. Manchmal kommt für neue Investitionen eine beschleunigte Abschreibung mit höheren Abschreibungssätzen anstelle der ordentlichen zur Anwendung.
- In einigen Kantonen geniessen die Steuerpflichtigen betreffend Höhe des Abschreibungsbetrages eine gewisse Freiheit, jedoch dürfen sie dabei einen bestimmten Endwert nicht unterschreiten.

#### 4.2.1.2 Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivpositionen in der Bilanz, die hinsichtlich ihres Bestehens oder ihrer Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Sie können steuerlich abgezogen werden, wenn sie geschäftsmässig begründet sind.

Grundsätzlich sind Rückstellungen zugelassen für ([Art. 29 Abs. 1 Bst. a–d DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. b StHG](#)):

- im Geschäftsjahr bestehende (juristisch bindende) **Verpflichtungen**, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- **Verlustrisiken**, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- **künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge** an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu CHF 1 Million.

Einige Kantone wenden sogar eine noch grosszügigere Praxis an und lassen auch höhere Beträge oder weitere Rückstellungen zu:

- Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu CHF 5 Millionen: [BS](#);
- Rückstellungen für künftige Forschung und Entwicklung dürfen 20 % des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen bzw. des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen: [BE](#);
- Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu einer allgemein festgelegten Grenze von 20 % des steuerbaren Geschäftsertrages sowie für Kosten von notwendigen Betriebsumstrukturierungen: [BL](#);
- Rückstellungen auch für eigene, nachgewiesene Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die aber innert kurzer Zeit aufzulösen sind: [OW](#) (5 Jahre) und [AG](#) (3 Jahre);
- Rückstellungen auch für eigene, nachgewiesene Forschungs- und Entwicklungsaufträge ohne zeitliche Beschränkung: [NW](#).

Hingegen gibt es auch Kantone, die eine restriktivere Praxis anwenden und gewisse Rückstellungen gleich wie Reserven behandeln. Der Kanton [TI](#) beispielsweise erlaubt keine Rückstellungen bei ungünstigen Wirtschaftsaussichten.

### 4.2.1.3 Ersatzbeschaffungen

Auch die Ersatzbeschaffung betrifft nur das Geschäftsvermögen. Sie besteht darin, betriebsnotwendiges Anlagevermögen auszuscheiden und es durch andere betriebsnotwendige Anlagegüter zu ersetzen ([Art. 30 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 4 StHG](#)).

Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Die Übertragung von stillen Reserven auf Vermögen ausserhalb der Schweiz ist allerdings nicht zulässig ([Art. 30 Abs. 2 DBG](#)).

Es ist nicht die Funktion des Gutes, welche entscheidend ist, sondern dessen Nutzungsbestimmung in der Schweiz.

### 4.2.1.4 Zinsen auf Geschäftsschulden

Sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene können **Selbstständigerwerbende**

- Zinsen auf Geschäftsschulden sowie
- Zinsen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeteiligung stehen,

**ohne Begrenzung abziehen** ([Art. 27 Abs. 2 Bst. d DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. e StHG](#)).

Die mit dem gewillkürten Geschäftsvermögen (*vgl. Ziffer 3.7.2.1*) verbundenen Schuldzinsen sind ebenfalls voll abzugsfähig.

### 4.2.1.5 Geschäftsverluste

Ein während der Berechnungsperiode erlittener Verlust kann mit dem Gewinn des folgenden Jahres verrechnet werden. Wenn dies nicht genügt, um den in Frage stehenden Verlust auszugleichen, kann dieser auf mehrere folgende Jahre übertragen werden.

Seitdem die Kantone die einjährige Postnumerando-Methode (Besteuerung des tatsächlich erzielten Einkommens) anwenden, erstreckt sich die **Verlustvortragsperiode** bei der dSt und den Kantons- und Gemeindesteuern auf die **sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre** ([Art. 31 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 2 StHG](#)).

#### **Beispiel:**

*Bei der Veranlagung des Steuerjahres 2023 (Steuerperiode 2023) können die noch nicht berücksichtigten Verluste der Geschäftsjahre ab und einschliesslich 2016 vorgetragen und abgezogen werden.*

## 4.2.2 Berufskosten Unselbstständigerwerbender

Personen mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer) können die Berufskosten abziehen, sofern diese für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen

Zusammenhang dazu stehen. Es handelt sich ebenfalls um sogenannte Gewinnungskosten (organische Abzüge).

Dies bedeutet, dass weder Aufwendungen, die vom Arbeitgeber oder einem Dritten übernommen werden, noch der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Aufwand (Standesauslagen) oder Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie in Abzug gebracht werden können.

Während das StHG nur von den zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen spricht ([Art. 9 Abs.1 StHG](#)), werden diese Kosten im DBG ([Art. 26 Abs.1 DBG](#)) bzw. in der [Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 \(Berufskostenverordnung\)](#) im Einzelnen aufgeführt:

- die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'200 ([Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG](#)) bzw. bis zu einem gewissen kantonalen Maximalbetrag ([Art. 9 Abs.1 StHG](#)) für **Fahrten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- die notwendigen Mehrkosten für **Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte** und bei Schichtarbeit;
- die **übrigen** für die Ausübung des Berufes erforderlichen **Kosten**.

Um den Abzug dieser Aufwendungen geltend zu machen, muss der Steuerpflichtige die jeweiligen Kosten nachweisen (können).

Was die **übrigen** zur Berufsausübung notwendigen **Berufskosten** betrifft (Werkzeug, Bücher usw.), sind diese im Prinzip in **Pauschalabzügen** enthalten, die den Steuerpflichtigen ohne besonderen Nachweis gewährt werden. Der steuerpflichtigen Person steht jedoch der Nachweis höherer Kosten offen.

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen lauten im Grossen und Ganzen ähnlich. Allfällige Unterschiede, auf welche im Folgenden näher eingegangen wird, betreffen grundsätzlich den Betrag der Pauschalansätze, die von den verschiedenen Kantonen für die «übrigen Berufskosten» (Aufwendungen zur Einkommenserzielung) gewährt werden.

#### 4.2.2.1 Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Bei der dBSt wie auch in allen Kantonen können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **abgezogen** werden ([Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 9 Abs. 1 StHG](#)). Das DBG sowie gewisse Kantone sehen dabei Höchstbeträge vor.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzug für Fahrkosten](#)» der Steuermäppchen.

Der Steuerpflichtige kann die effektiven Auslagen abziehen, wenn er die **öffentlichen Transportmittel** benützt.

Bei Benützung **privater Fahrzeuge** können in der Regel die Auslagen abgezogen werden, die bei Benützung der verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Steht aber kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv unzumutbar, können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss bestimmten, mittels Berufskostenverordnung festgesetzten Pauschalen in Abzug gebracht werden.

Unselbstständig Erwerbende dürfen bei der dBSSt maximal CHF 3'200 für berufsbedingte Fahrkosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dies gilt sowohl für die Fahrkosten der privaten als auch der öffentlichen Verkehrsmittel. Auf kantonaler Ebene wird die maximale Höhe dieses Abzugs von den Kantonen bestimmt.

#### 4.2.2.2 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und bei Schichtarbeit

Auch die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit sind sowohl bei der dBSSt wie auch in allen Kantonen abzugsfähig ([Art. 26 Abs. 1 Bst. b DBG](#)).

Diesen Kosten wird in der Regel durch **Pauschalansätze** (pro auswärtige Hauptmahlzeit) Rechnung getragen. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen. Der Abzug kann nur in dem Masse geltend gemacht werden, als die aus beruflichen Gründen ausserhalb des Wohnsitzes eingenommenen Mahlzeiten im Vergleich zu den am Wohnsitz eingenommenen Mahlzeiten Mehrkosten verursachen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gross oder die Essenspause kurz ist.

##### **Bemerkung:**

*In diese Kategorie gehört auch der **auswärtige Wochenaufenthalt**. So können Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen, jedoch **regelmässig für die freien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren**, die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.*

*Darunter fallen die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (nach Pauschalansätzen), die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer sowie die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz. Zusätzlich kann auch ein Abzug für die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte geltend gemacht werden.*

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabellen «[Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung](#)» sowie «[Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt](#)» der Steuermäppchen.

#### 4.2.2.3 Übrige Berufsauslagen

Für die weiteren Berufsauslagen, die für die Ausübung der Tätigkeit unerlässlich sind, wird sowohl beim Bund wie auch in den Kantonen ein **Pauschalabzug ohne Nachweispflicht** gewährt.

Diese Pauschale schliesst sämtliche **für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen** ein, z.B. für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, ein privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss oder Schwerarbeit.

Übersteigen die effektiven Kosten die Pauschale, kann der Steuerpflichtige einen höheren Abzug beanspruchen, indem er alle Ausgaben detailliert belegt und ihre berufliche Notwendigkeit beweist ([Art. 26 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 9 Abs. 1 StHG](#)).

Diese Abzüge stehen **jeder erwerbstätigen Person** zu. So kann jeder der beiden erwerbstätigen Ehegatten diesen Abzug geltend machen.

Wenn der eine Ehegatte den anderen in seinem Beruf oder Betrieb unterstützt, sind die Abzüge nur möglich, wenn rechtlich ein Arbeitsverhältnis besteht und namentlich mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

Die Abzüge sind auf Ganzjahresbasis berechnet und müssen deshalb entsprechend reduziert werden, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres, teilzeitlich oder als Nebenerwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Die kantonalen Bestimmungen betreffend Abzugsfähigkeit der beruflichen Auslagen der Unselbstständigerwerbenden decken sich weitgehend.

Hervorzuheben ist, dass in den meisten Kantonen die Kosten für ein allfälliges **privates Arbeitszimmer** am Wohnsitz im Pauschalabzug für «übrige Berufsauslagen» **inbegriffen** sind.

Die Mehrheit der Kantone erlaubt aber den ganzen oder teilweisen Abzug der tatsächlichen Auslagen (anteilmässiger Mietzins, Heizung, Elektrizität und Reinigung) für das Arbeitszimmer, wenn die steuerpflichtige Person nachweisen kann, dass sie gezwungen ist, dieses hauptsächlich und regelmässig für die Erledigung eines wesentlichen Teils der Berufsarbeit zu benutzen und keine Alternative zur Verfügung steht:

- der Abzug der tatsächlichen Kosten (anstelle des Pauschalabzugs) ist möglich. In diesem Fall sind aber die gesamten Kosten der übrigen Berufsauslagen auszuweisen: [ZH](#), [LU](#), [UR](#), [SZ](#), [OW](#), [NW](#), [GL](#), [ZG](#), [FR](#), [SO](#), [BS](#), [SH](#), [AR](#), [SG](#), [AG](#), [TG](#), [TI](#), [VD](#) und [VS](#);
- gesonderter Abzug in Form der effektiven Kosten (zusätzlich zum Pauschalabzug): [BL](#) und [GR](#).

Die Kantone [BE](#), [TI](#) und [JU](#) besitzen überdies ein etwas unterschiedliches System, denn die Steuerpflichtigen können **zwischen einem Pauschalabzug und dem Abzug der effektiven Kosten wählen**.

Der Pauschalabzug für die «übrigen Berufsauslagen» umfasst grundsätzlich alle Gewinnungskosten für die Haupterwerbstätigkeit (einschliesslich eines privaten Arbeitszimmers), mit Ausnahme der Fahrkosten und der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, welche in der Regel getrennt abgezogen werden können.

Auch für die Gewinnungskosten bei Nebenerwerb kennen fast alle Kantone einen besonderen Abzug (*siehe Ziffer 4.2.2.4*).

Die steuerpflichtige Person kann allerdings eine detaillierte Aufstellung ihrer tatsächlichen beruflichen Auslagen einreichen und den so errechneten Betrag abziehen, wenn dieser den gesetzlich vorgesehenen Pauschalabzug übersteigt.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «[Pauschalabzug für übrige Berufskosten](#)» der Steuermäppchen.

#### 4.2.2.3.1 **Besondere Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer**

Expatriates sind leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber **vorübergehend in ein anderes Land** (z.B. in die Schweiz) **entsandt** werden (vgl. [Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufs-](#)

[kosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer vom 3. Oktober 2000 \[ExpaV\]](#)). Die vorübergehende Entsendung ist entscheidend, um als Expatriate zu gelten. Als vorübergehend gilt eine auf höchstens fünf Jahre befristete Erwerbstätigkeit. Da diese Personen während ihrer befristeten Tätigkeit in der Schweiz ihre Beziehungen zum Ausland aufrechterhalten, erwachsen ihnen **besondere Berufskosten**, die steuerlich berücksichtigt werden sollen (z.B. gewisse Reise-, Umzugs-, Wohn- und Unterrichtskosten). Die Abziehbarkeit besonderer Berufskosten endet aber in jedem Fall, wenn die befristete durch eine dauernde Erwerbstätigkeit abgelöst wird.

Diese besonderen Berufskosten gelten als übrige Berufskosten im Sinne von [Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG](#). Expatriates können bei der dBSSt diese besonderen Berufskosten **zusätzlich** zu den Berufskosten nach der Berufskostenverordnung abziehen.

Mit der Revision der ExpaV, welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, sind Wohnkosten von Expatriates nur abzugsfähig, wenn eine Wohnung im Ausland für den Eigengebrauch ständig beibehalten wird. Kosten für den Umzug können nur dann abgezogen werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Umzug stehen. Die Kosten für privaten Schulunterricht sind abziehbar für minderjährige, fremdsprachige Kinder an einer fremdsprachigen Privatschule, sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten. Kosten für die Verpflegung, den Transport oder die Betreuung vor und nach dem Unterricht sind nicht abzugsfähig. Im Interesse der Veranlagungsökonomie ist für diese Kosten mit Ausnahme der Schulaufwendungen ein monatlicher Pauschalabzug von CHF 1'500 vorgesehen. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten sowie der Abzug der Schulaufwendungen bleiben vorbehalten.

Diese tatsächlichen Kosten können nur abgezogen werden, wenn sie nachgewiesen werden. Voraussetzung für den Abzug dieser Berufskosten bildet, dass sie von den Expatriates selber und nicht von den Arbeitgebern getragen werden.

#### 4.2.2.4 Gewinnungskosten bei Nebenerwerb

Übt die steuerpflichtige Person eine **gelegentliche** (d.h. unregelmässige) **Nebenerwerbstätigkeit**<sup>37</sup> aus, kann sowohl beim Bund als auch in fast allen Kantonen zusätzlich zu den unter *Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.3* erwähnten Abzügen ein besonderer Abzug für die Gewinnungskosten aus dieser Nebenerwerbstätigkeit beansprucht werden.

Dabei handelt es sich meistens um einen **Pauschalabzug** mit einem Maximum und einem Minimum. Der Abzug darf das Einkommen aus dem Nebenerwerb nicht übersteigen. In der Regel können anstelle des Pauschalabzugs auch die nachgewiesenen **effektiven Kosten** abgezogen werden, wenn diese höher sind.

Eine Kumulierung mit dem Pauschalabzug für die übrigen Berufsauslagen der Haupterwerbstätigkeit (*vgl. Ziffer 4.2.2.3*) für das gleiche Einkommen ist ausgeschlossen.

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle [«Pauschalabzug für Berufskosten bei Nebenerwerb»](#) der Steuermäppchen.

---

<sup>37</sup> Von einer zusätzlichen oder gelegentlichen Beschäftigung wird dann gesprochen, wenn die Tätigkeit neben einer Hauptarbeit (Voll- oder Teilzeitstelle) ausgeübt wird.



**4.2.2.5 Abzug von Mitgliederbeiträgen und Spenden an Gewerkschaften**

Bund / Kantone	Prinzip	Maximum	Bemerkungen
dBSt	nein		
UR, SZ, OW, NW, ZG, AI, NE	nein		
ZH, FR	ja		Abzug in der allg. Berufspauschale (min. CHF 2'000 bis max. CHF 4'000) inbegriffen.
BE	ja		Abziehbar sind die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Abzug bei der Kantons- und Gemeindesteuer auch zusätzlich zur allgemeinen Berufspauschale möglich.
LU, GL, SO, VD	ja		Nur Beiträge; Abzug in der Berufspauschale (min. CHF 2'000 bis max. CHF 4'000) inbegriffen.
BS	ja		Abziehbar sind die statutarischen Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.
BL	ja	von Gewerkschaft statutarisch festgelegte Höhe	Nur Beiträge.
SH	ja		Nur Beiträge; Abzug in der allg. Berufspauschale (min. CHF 2'000 bis max. CHF 4'000) inbegriffen.
AR	ja		Nur Beiträge; Abzug in der allg. Berufspauschale (CHF 2'400) inbegriffen.
SG	ja		Nur Beiträge; Abzug grundsätzlich in der Berufspauschale (CHF 2'400) inbegriffen (unter Umständen 50 % als Weiterbildungskosten abziehbar). Abzug möglich, wenn effektive Gewinnungskosten geltend gemacht werden.
GR	ja		Abzug in der allg. Berufspauschale (min. CHF 1'200 bis max. CHF 3'000) inbegriffen.
AG	ja	CHF 300	Abzug in der allg. Berufspauschale (min. CHF 2'000 bis max. CHF 4'000) inbegriffen.
TG	ja		Nur Beiträge; Abzug in der allg. Unkostenpauschale für Berufsauslagen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) inbegriffen.
TI	ja		Nur Beiträge; Abzug in der allg. Unkostenpauschale (CHF 2'500) inbegriffen.
VS	ja		Abzug in der allg. Berufspauschale (min. CHF 2'000 bis max. CHF 4'000) inbegriffen.
GE	ja		Nur Beiträge und nur bei Abzug der effektiven Gewinnungskosten.
JU	ja		Nur Beiträge. Abzug der effektiven Kosten oder Pauschalabzug mit Obergrenze.

### 4.2.3 Kosten der Vermögensverwaltung

Die Kosten für die Verwaltung des eigenen Vermögens stellen grundsätzlich nicht abziehbaren, privaten Lebensunterhalt dar. Davon gibt es jedoch Ausnahmen. Die Kosten der Vermögensverwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Dritte sind abziehbar. Ebenso dürfen die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden ([Art. 32 Abs. 1 DBG](#)).

**Abziehbare Kosten** sind insbesondere:

- Spesen für Kontokorrent-, Anlage- und Sparkonti;
- Verwaltungskosten (darunter fallen auch Negativzinsen<sup>38</sup>) und Verwahrungskosten (Tresormiete) durch Dritte;
- Inkassokosten, welche der Einforderung und Sicherung der Guthaben dienen;
- Transferspesen von Dritten.

**Nicht abziehbare Kosten** sind insbesondere:

- Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften (Kommissionen, Stempelabgaben, Courtagegebühren);
- Kosten für die Steuerberatung;
- Kosten für die Anlageberatung;
- EC-Karten- oder Kreditkartengebühr;
- Notariatskosten, Grundbuchgebühren, Bankspesen für die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken;
- Provisionen.

### 4.2.4 Liegenschaftsunterhaltskosten

Bei Liegenschaften stellen Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen steuerbare Erträge dar. Deshalb sind auch die dabei entstandenen **Unterhaltskosten**, die Kosten der **Instandstellung** neu erworbener Liegenschaften, die **Versicherungsprämien** und die **Verwaltungskosten durch Dritte abziehbar** ([Art. 32 Abs. 2 DBG](#)).<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. z.B. [Wegleitung 2022 zur Steuererklärung für natürliche Personen](#) der ESTV, Ziffer 4: «Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.»

Vgl. auch den Hinweis im [Kreisschreiben Nr. 15](#) der ESTV vom 3. Oktober 2017 «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben», Ziffer 3.7.

<sup>39</sup> Vgl. für die dSt auch die – mit Blick auf das neue [Energiegesetz \(EnG\) vom 30. September 2016](#) – umfassend revidierte [Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 9. März 2018](#). Neuerungen erfolgten vor allem bei den energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen und beim Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus.

Die Unterhaltskosten beinhalten die **werterhaltenden** Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandstellungskosten (Auslagen für den Ersatz oder die Reparatur bereits vorhandener Anlagen). Alle Aufwendungen, die mit der Nutzung der Liegenschaft zusammenhängen oder der Erhaltung der liegenschaftlichen Werte dienen, sind abzugsfähig.

Anstelle der tatsächlichen Kosten kann der Steuerpflichtige je Steuerperiode und je Liegenschaft **zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und einem Pauschalabzug wählen**. Dieser Pauschalabzug für die im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaften beträgt beim Bund:

- 10 % vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist;
- 20 % vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode älter ist als zehn Jahre.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern gelten teilweise abweichende Regelungen. Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzug für Liegenschaftskosten](#)» der Steuermäppchen.

**Wertvermehrende Aufwendungen** und solche mit luxuriösem Charakter (z.B. Anbau eines Wintergartens) stellen Lebenshaltungskosten dar und werden nicht zum Abzug zugelassen.

### 4.3 Allgemeine Abzüge

Um das **Reineinkommen** zu berechnen, müssen neben den Aufwendungen auch die allgemeinen Abzüge berücksichtigt werden.

#### **Bemerkung:**

*Die Höhe der Abzüge allein gibt keinen schlüssigen Hinweis über die Höhe der Steuerbelastung. Hierfür muss auch die Ausgestaltung des Tarifs (z.B. starke oder schwache Progression), die Anwendung eines Doppeltarifs sowie die Höhe eines allfälligen Steuerfusses mitberücksichtigt werden.*

Allgemeine Abzüge stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften. Sie wurden vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Überlegungen eingeführt. In den Steuergesetzen sind sie abschliessend aufgeführt ([Art. 33](#) und [Art. 33a DBG](#) sowie [Art. 9 Abs. 2 StHG](#)):

- die privaten Schuldzinsen (begrenzter Abzug);
- die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;
- die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die Kinder, die unter dessen elterlicher Sorge stehen. Nicht abzugsberechtigt sind Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (*vgl. Ziffer 3.6.4*);
- die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Prämien, Beiträge und Einlagen an die AHV und IV (1. Säule);
- die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Prämien, Beiträge und Einlagen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule);

- die geleisteten Prämien, Beiträge und Einlagen zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), bis zu einem bestimmten Betrag;
- die Prämien und Beiträge für die Erwerbersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und nicht obligatorische Unfallversicherung, sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem bestimmten Betrag (kann auch eine Pauschale sein);
- die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er diese Kosten selber trägt und diese einen bestimmten durch Bundes- und Kantonsrecht festgelegten Selbstbehalt übersteigen;
- die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen, soweit der Steuerpflichtige diese Kosten selber trägt;
- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an bestimmte politische Parteien;
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten;
- ein Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten bis zu einem bestimmten Betrag, wenn dessen Tätigkeit vom Beruf oder Unternehmen des anderen Ehegatten unabhängig ist. Ein analoger Abzug wird gewährt, wenn einer der Ehegatten den anderen in dessen Beruf, Geschäft oder Unternehmen in erheblichem Umfang unterstützt;
- ein Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder;
- Einsatzkosten für Geldspiele;
- die freiwilligen Zuwendungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke in gewissen von den Steuergesetzen bestimmten Grenzen von der Steuerpflicht befreit sind.

Hinsichtlich Festsetzung der Höhe dieser Abzüge sind die Kantone frei. Nur einige der Abzüge sind sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene identisch, nämlich dann, wenn ein anderes Bundesgesetz die Abzüge koordiniert. Dies trifft beispielsweise auf die volle Abzugsfähigkeit der obligatorischen Beiträge für die AHV/IV/EO/ALV oder 2. Säule zu.

Ebenfalls ist der Abzug von privaten Schuldzinsen und derjenige im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowohl im DBG als auch im StHG in der gleichen Höhe begrenzt.

### 4.3.1 Private Schuldzinsen

Unter die Schuldzinsen fallen alle Verpflichtungen, an Dritte aufgrund einer Schuld Zinsen zu zahlen. Es kann sich dabei um folgende Situationen handeln:

- Schuldzinsen auf einem Bank- oder Postkonto, das man überzogen hat;
- Zinsen im Zusammenhang mit einem durch Grundeigentum gesicherten Darlehen (Hypothekenzinsen);
- Zinsen für ein zeitlich befristetes Darlehen einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts (z.B. Kleinkredit);

- Zinsen für Schulden bei einer Privatperson.

#### 4.3.1.1 Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Allgemeinen

Sowohl beim Bund als auch in den Kantonen kann der Steuerpflichtige einen Grossteil seiner in der Bemessungsperiode bezahlten privaten Schuldzinsen von den Einkünften abziehen ([Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG](#)).

Die Höhe des zulässigen Abzugs beschränkt sich jedoch sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons-ebene auf die Höhe des **steuerbaren Bruttovermögensertrags und weiterer CHF 50'000**.

##### **Beispiel:**

*Verfügt der Steuerpflichtige über keinerlei Vermögenserträge, können die Schuldzinsen höchstens bis zu CHF 50'000 abgezogen werden.*

Der Steuerpflichtige kann seine Schuldzinsen allerdings nur unter Angabe des Namens des Gläubigers vom Einkommen abziehen.

Hingegen sind Zinsen für Darlehen einer Kapitalgesellschaft an eine massgeblich beteiligte oder ihr sonst nahestehende natürliche Person zu erheblich günstigeren Bedingungen, als dies im Geschäftsverkehr unter Dritten üblich ist (Darlehen an eigene Aktionäre unter marktüblichen Zinsen), nicht abziehbar ([Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG](#)). Im Weiteren wird die Differenz zwischen den günstiger gewährten und den marktüblichen Zinsen als geldwerte Leistung zum Einkommen des Aktionärs hinzugerechnet.

Die meisten Kantone haben diese Regelung übernommen. In den Kantonen ZG, AI und SG hingegen sind solche Darlehenszinsen abziehbar.

#### 4.3.1.2 Baukreditzinsen

Gemäss Rechtsprechung des BGer<sup>40</sup> stellen Baukreditzinsen aufgrund ihres engen technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Bauprojekt **Investitionskosten** (und nicht Werterhaltungskosten) dar. Sie sind somit **bei der dBSt nicht abzugsfähig**.

In den Kantonen hingegen sind grundsätzlich drei verschiedene Systeme anzutreffen:

- Die Baukreditzinsen werden zu den **Anlagekosten** gezählt und sind somit **nicht abzugsfähig** (wie dBSt): GL, FR, BS, AI, VD und GE;
  - dito, aber nur für Liegenschaften des Geschäftsvermögens: ZH und SZ;
  - dito, aber nur bis zur Bezugsbereitschaft der Liegenschaft: LU, UR, OW, NW, SO<sup>41</sup>, SH, SG, GR, TG, TI, NE und JU.
- Die Baukreditzinsen können als **Schuldzinsen vollumfänglich in Abzug** gebracht werden: ZG, AR, AG und VS; im Weiteren ZH, aber nur für Liegenschaften des Privatvermögens.
- Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er die Baukreditzinsen bei der laufenden Einkommensveranlagung oder als wertvermehrnde Aufwendungen bei der anlässlich des Verkaufs erhobenen

<sup>40</sup> Vgl. etwa das Urteil des BGer 2C\_874/2013 vom 21. Mai 2014 E. 2.

<sup>41</sup> Baukreditzinsen, die auf werterhaltende Massnahmen zurückzuführen sind (Gebäudeunterhalt), können jedoch abgezogen werden.

Grundstückgewinnsteuer in Abzug bringen will: BE und BL; im Weiteren SZ, aber nur für Liegenschaften des Privatvermögens.

## 4.3.2 Abzug der Beiträge für Vorsorge und Versicherung

### 4.3.2.1 Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/SUVA

Die persönlichen Beiträge der Steuerpflichtigen an die AHV/IV/EO/ALV (1. Säule) und für die obligatorische Unfallversicherung (SUVA oder private Versicherungsgesellschaften) können sowohl beim Bund als auch in sämtlichen Kantonen **in vollem Umfang** vom Bruttoeinkommen **abgezogen** werden ([Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG](#) sowie [Art. 9 Abs. 2 Bst. d und f StHG](#)).

### 4.3.2.2 Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Die persönlichen Beiträge der Steuerpflichtigen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind sowohl beim Bund wie auch in allen Kantonen ebenfalls **in vollem Umfang abziehbar**. Dieser Abzug geht sowohl aus dem BVG als auch aus den verschiedenen Steuergesetzen ([Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG](#) sowie [Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG](#)) hervor.

Zahlungen des Versicherten für den **Einkauf von Beitragsjahren** sind beim Bund und in allen Kantonen in der Regel **abzugsfähig**. Allerdings ist die Höhe des Abzuges gemäss BVG für die Einkäufe nach oben begrenzt. Die Vorsorgeeinrichtung darf nur Einkäufe bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen zulassen. Der versicherbare Verdienst der Lohnempfänger bzw. das versicherbare Einkommen Selbstständigerwerbender wird also begrenzt, und zwar bis auf den zehnfachen Betrag des «koordinierten Lohns» (vgl. [Art. 79b](#) und [Art. 79c BVG](#) i.V.m. [Art. 8 Abs. 1 BVG](#)).

## 4.3.3 Abzug für Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge

Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende können ihre Beiträge an anerkannte Formen gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) **in begrenztem Umfang zum Abzug bringen**.

Steuerpflichtige Personen, die einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehören, können einen niedrigeren Betrag abziehen, als jene, die keiner solchen Einrichtung angeschlossen sind:

- für Pflichtige, die einer **Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören**, beträgt der Höchstabzug CHF 7'056 für das Jahr 2023;
- für Pflichtige, die **keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören**:  
20 % des Erwerbseinkommens pro Jahr, aber maximal CHF 35'280 für das Jahr 2023.

Dieser Abzug wird sowohl vom Bund wie auch von allen Kantonen in gleicher Höhe gewährt ([Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. e StHG](#)).

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig. Es können nur Beiträge abgezogen werden, die im betreffenden Jahr tatsächlich eingezahlt worden sind.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diesen Abzug für sich beanspruchen.

#### 4.3.4 Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien

Sowohl der Bund als auch alle Kantone gewähren den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Abzüge für weitere Personenversicherungsprämien vorzunehmen, insbesondere für Beiträge an Kranken- und Lebensversicherungen, nicht obligatorische Unfallversicherungen etc. ([Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG](#)).

Meistens ist dieser Abzug kombiniert mit solchen für Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Der Abzug ist bis zu einem gesetzlich festgelegten Gesamtbetrag möglich.

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien](#)» der Steuermäppchen.

#### 4.3.5 Abzug für Krankheitskosten

Dieser Abzug wird für Arzt-, Zahnarzt- und Arzneikosten gewährt, die aus Krankheit oder Unfall des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen stammen, soweit er die Kosten selber trägt (die also nicht durch Leistungen Dritter, wie z.B. der Krankenkasse, gedeckt sind) und diese einen vom eidgenössischen oder kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen ([Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG](#)<sup>42</sup> und [Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG](#)).

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzug für Krankheitskosten](#)» der Steuermäppchen.

##### **Bemerkung:**

*Die im [Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 \(BehiG\)](#) enthaltenen Bundesbestimmungen erlauben den vollen Abzug (also ohne Selbstbehalt in Prozent) der behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt ([Art. 33 Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup> DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. h<sup>bis</sup> StHG](#)). Dieser Abzug gilt sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen.*

#### 4.3.6 Abzug von freiwilligen Leistungen

Sowohl auf Bundes- als auch auf kantonalen Ebene sind freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten **an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz**, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, in einem gewissen gesetzlich festgelegten Umfang abziehbar ([Art. 33a DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG](#)).

<sup>42</sup> Vgl. für die dBSt das [Kreisschreiben Nr. 11](#) der ESTV «Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten» vom 31. August 2005.

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzug von freiwilligen Leistungen](#)» der Steuermäppchen.

### 4.3.7 Abzug von Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien

Sowohl bei der dBSt ([Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG](#)) als auch bei den kantonalen Steuern ([Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG](#)) können Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an bestimmte politische Parteien bis zu einem nach DBG bzw. kantonalem Recht bestimmten Betrag abgezogen werden. Es muss sich dabei um Parteien handeln, die:

- im Parteienregister nach [Art. 76a](#) des [Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 \(BPR\)](#) eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament<sup>43</sup> vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben.

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzugsmöglichkeiten von Zuwendungen an politische Parteien](#)» der Steuermäppchen.

### 4.3.8 Aus- und Weiterbildungskosten

Mit dem [Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013](#) wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für die Aus- und Weiterbildung neu geregelt. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle berufsorientierten Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten.<sup>44</sup>

Der Abzug für die Aus- und Weiterbildungskosten stellt einen **allgemeinen Abzug** dar, mit dem den tatsächlichen Aufwendungen der steuerpflichtigen Person bis zu einem Gesamtbetrag (Obergrenze) Rechnung getragen wird ([Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG](#)). Der Abzug ist kein Pauschalabzug. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und bei Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, steht dieser Abzug jedem Ehegatten und jedem eingetragenen Partner zu. Aufgrund dieser gesetzlichen Konzeption ist für dessen Geltendmachung kein Zusammenhang mit Erwerbseinkünften erforderlich. Dies bedeutet, dass der Abzug auch dann geltend gemacht werden kann, wenn in der entsprechenden Steuerperiode kein Erwerbseinkommen erzielt wurde.

Der Abzug gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG](#) ist auf höchstens CHF 12'700 pro Person und Steuerperiode beschränkt. Die Kantone setzen die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst fest ([Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG](#)).

<sup>43</sup> Kantone [UR](#) und [JU](#): im kantonalen Parlament (engerer Wortlaut als im DBG und StHG).

<sup>44</sup> Vgl. insbesondere [Kreisschreiben Nr. 42](#) der ESTV vom 30. November 2017 über die «Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten».



#### 4.3.8.1 Abziehbare Kosten

Abzugsfähig sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der sogenannten Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind solche Kosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis und mit dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Die steuerpflichtige Person kann allerdings nur diejenigen Kosten abziehen, die sie selbst für die Weiterbildung im bisherigen Beruf, für die Umschulung, für den Wiedereinstieg und für den Berufsaufstieg leisten muss.

Als *berufsorientierte* Aus- und Weiterbildungen gelten dabei insbesondere Kurse, Seminare, Kongresse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art, die entweder einen direkten Bezug zur aktuellen Berufsausübung haben oder im Hinblick auf eine beabsichtigte zukünftige Berufsausübung besucht werden.

**Bemerkung:**

*In die Sekundarstufe II treten die Jugendlichen nach der obligatorischen Schule über. Unterteilen lässt sich die Sekundarstufe II in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge. Allgemeinbildende Ausbildungsgänge bieten die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasien) und Fachmittelschulen (FMS) an. Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in den Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten oder beruflichen Vollzeitschulen absolviert werden.*

**Beispiel:**

*Tritt eine Person mit 16 Jahren eine kaufmännische Lehre bei einer international tätigen Bank an, die in der Regel drei Jahre dauert, kann sie die Kosten für einen Sprachaufenthalt in England, welchen sie in den Sommerferien am Ende des zweiten Lehrjahres absolviert, steuerlich nicht zum Abzug bringen. Wenn sie allerdings denselben Sprachkurs nach dem Lehrabschluss besucht, sind die Kosten – sofern sie berufsorientiert sind – steuerlich abzugsfähig, auch wenn sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

Für eine Übersicht über die verschiedenen Regelungen in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten](#)» der Steuermäppchen.

#### 4.3.8.2 Nicht abziehbare Kosten

Die Kosten bis und mit dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II gelten als Lebenshaltungskosten und sind nicht abzugsfähig. Ebenso sind sämtliche berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres anfallen, nicht abzugsfähig, sofern kein Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt.

Berufs-, Studien- und Karriereberatungen, Coaching und Training stellen ebenfalls grundsätzlich keine berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen dar und deren Kosten sind somit nicht abzugsfähig. Dasselbe gilt betreffend Kosten für Liebhaberei, Hobby und beispielsweise auch Aktivitäten zur Förderung des Teamgeistes sowie Fahrstunden.

### 4.3.9 Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten

Gehen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, sehen die Steuergesetze von Bund ([Art. 33 Abs. 2 DBG](#)) und Kantonen (mit Ausnahme von [TG](#)) einen besonderen Abzug (fixer Betrag oder in Prozent mit Maximum) vom Einkommen des einen Ehegatten vor. Dieser sogenannte «Zweiverdienerabzug» kann verschiedenartig ausgestaltet sein, je nachdem ob ein Ehegatte im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erheblich mitarbeitet oder sein Erwerbseinkommen unabhängig davon erzielt.

Dieser Abzug wird in der Regel zusätzlich zum Gewinnungskostenabzug gewährt.

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Zweiverdienerabzug](#)» der Steuermäppchen.

Bund und Kantone sehen zusätzliche Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren vor (*vgl. Ziffer 4.4.1*).

### 4.3.10 Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder

Obwohl diese Kosten meistens eng mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, sind die durch die Drittbetreuung der Kinder entstandenen Kosten nicht als Berufsauslagen zu qualifizieren. Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug ist in der Form eines allgemeinen («anorganischen») Abzugs ausgestaltet und auf einen Maximalbetrag pro Kind und Jahr beschränkt ([Art. 33 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG](#)).<sup>45</sup>

Dieser Abzug wird von den meisten Kantonen zusätzlich zum Kinderabzug gewährt und kann in allen Fällen nur geltend gemacht werden, wenn:

- beide in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einer Erwerbstätigkeit nachgehen; oder
- einer der beiden wegen schwerer Krankheit oder dauernder Invalidität nicht in der Lage ist, die Kinder zu betreuen; oder
- der alleinstehende Steuerpflichtige (ledig, verwitwet, getrennt oder geschieden) mit Kindern im eigenen Haushalt einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Die Kosten müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder](#)» der Steuermäppchen.

---

<sup>45</sup> Seit dem 1. Januar 2023 beträgt dieser Abzug bei der dSt CHF 25'000 (vorher CHF 10'100).

## 4.4 Sozialabzüge

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen und der allgemeinen Abzüge (zur Berechnung des Reineinkommens), müssen nun noch die sogenannten **Sozialabzüge** vorgenommen werden, um das **steuerbare Einkommen** zu berechnen, welches schliesslich die Grundlage für die Berechnung der Steuern ist.

Mit den Sozialabzügen sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen (Zivilstand, Kinderzahl, Unterstützungslasten, Alter usw.) bei der Bemessung der Steuerlast berücksichtigt werden, um ihrer **finanziellen Leistungsfähigkeit** besser Rechnung zu tragen.

Im Gegensatz zu den allgemeinen Abzügen hat der Steuerpflichtige nicht die Aufwendungen selbst, sondern nur das Vorliegen bestimmter persönlicher Verhältnisse nachzuweisen. Die Steuerbehörde berücksichtigt die Abzüge bei der Veranlagung von Amtes wegen bzw. aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Zu den Sozialabzügen gehören insbesondere:

- Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelfamilien. Dieser Abzug wird in manchen Kantonen ersetzt oder ergänzt durch die Anwendung eines Doppeltarifes (vgl. Ziffer 4.4.1);
- Kinderabzug (vgl. Ziffer 4.4.2);
- Unterstützungsabzug für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden (vgl. Ziffer 4.4.3);
- Abzug für AHV-Rentner, invalide oder arbeitsunfähige Steuerpflichtige (vgl. Ziffer 4.4.4);
- übrige Sozialabzüge (vgl. Ziffer 4.4.5).

Das **DBG** sieht drei Sozialabzüge vor: Den Kinderabzug, den Unterstützungsabzug und den Verheiratetenabzug ([Art. 35 Abs. 1 Bst. a–c DBG](#)). Massgebend sind jeweils die Familienverhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Das **StHG** enthält keine Vorschriften über die Ausgestaltung und die Höhe der Sozialabzüge. Die Kantone haben demzufolge in der Zuteilung und in der Begrenzung dieser Abzüge ([Art. 9 Abs. 4 StHG](#)) eine gewisse Freiheit.

### 4.4.1 Persönlicher Abzug, Doppeltarif und Splitting

In einigen Kantonen wird für alle oder bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen ein sogenannter persönlicher Abzug gewährt (z.B. Abzug für Verheiratete). Die Bedingungen und die Höhe dieses Abzugs variieren einerseits von Kanton zu Kanton und andererseits je nach dem **Zivilstand der Steuerpflichtigen** innerhalb eines Kantons.

Zur **Steuerbelastung der in ungetrennter Ehe lebenden Paare** schreibt das StHG vor, dass die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen reduziert werden muss ([Art. 11 Abs. 1 StHG](#)).

**Bemerkung:**

Die früher in [Art. 11 Abs.1 StHG](#) festgehaltene Regelung über die Besteuerung von Alleinerziehenden griff gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung<sup>46</sup> in die verfassungsrechtliche Tarifautonomie der Kantone ein. Deshalb wurde diese Bestimmung aufgrund des [Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009](#) gestrichen. Die Kantone sind aber aufgrund der Rechtsprechung des BGer weiterhin verpflichtet, die Alleinerziehenden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Wie sie diese Vorgabe umsetzen, fällt jedoch in die Tarifautonomie der Kantone.

Das DBG bzw. das kantonale Recht bestimmen, in welcher Form die Ermässigung gewährt wird (prozent- oder frankenmässig begrenzter Abzug bzw. besondere Tarife).

Bei der dBSt und in einigen Kantonen wird ein System der **verschiedenen Tarife** für Verheiratete und Alleinstehende angewendet. In gewissen Kantonen wird ein Doppeltarif zusätzlich zum Abzug für Verheiratete gewährt. Andere Kantone kennen ein Splittingverfahren.

Alleinstehende Personen mit Kindern (sogenannte Einelternfamilien<sup>47</sup>) kommen sowohl beim Bund als auch in den Kantonen in der Regel in den Genuss der gleichen Erleichterungen wie Verheiratete (gleicher Tarif und oft gleicher Abzug).

Um eine steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber den unverheirateten Paaren (Konkubinatspaare) zu verhindern, haben Bund und Kantone – zusätzlich zu eventuellen persönlichen Abzügen – folgende Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

- **Besondere Tarife** für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt;
- **Doppeltarif:** Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetetarif, welcher Ehepaare entlastet: [ZH](#), [BE](#), [LU](#), [ZG](#)<sup>48</sup>, [BS](#)<sup>48</sup>, [AR](#), [TI](#) und [JU](#);
- **Splittingverfahren:** Die Kantone [SZ](#), [NW](#), [GL](#), [FR](#), [SO](#), [BL](#), [SH](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [AG](#), [TG](#), [NE](#) und [GE](#) wenden ein Voll- oder Teilsplitting an.

**Bemerkung:**

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar zusammengerechnet. Für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes wird dieses Gesamteinkommen aber durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Ehegatten erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf:

- 50 % des Gesamteinkommens: [FR](#), [BL](#), [AI](#), [SG](#), [AG](#), [TG](#) und [GE](#) (Vollsplitting);
- 52 % des Gesamteinkommens: [NE](#) (Divisor 1,92);
- 52,63 % des Gesamteinkommens: [SZ](#), [SO](#), [SH](#) und [GR](#) (Divisor 1,9);

<sup>46</sup> BGE 131 II 697 und BGE 131 II 710.

<sup>47</sup> Im [Kreisschreiben Nr. 30](#) der ESTV «Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)» vom 21. Dezember 2010 wird u.a. die steuerliche Behandlung von Einelternfamilien geregelt.

<sup>48</sup> Der Verheiratetetarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

- 54,05 % des Gesamteinkommens: [NW](#) (Divisor 1,85);
- 62,5 % des Gesamteinkommens: [GL](#) (Divisor 1,6).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von beispielsweise CHF 100'000 wird somit in [FR](#), [BL](#), [AI](#), [SG](#), [AG](#), [TG](#) und [GE](#) zu dem für CHF 50'000 steuerbares Einkommen geltenden Satz besteuert, in [NE](#) zu dem für CHF 52'000, in [SZ](#), [SO](#), [SH](#) und [GR](#) zu dem für CHF 52'630, in [NW](#) zu dem für CHF 54'050 und in [GL](#) zu dem für CHF 62'500.

- Besteuerung nach **Konsumeinheiten**: Um den Steuersatz zu bestimmen, wird das Gesamteinkommen durch einen von der Anzahl Familienmitglieder abhängigen variablen Divisor geteilt. Einzig der Kanton [VD](#) kennt dieses System. Diese Familien-Quotienten betragen:
  - 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete;
  - 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe (entspricht dem Splitting für Ehepaare ohne Kinder);
  - 1,3 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3;
  - 0,5 je minderjähriges, eine Lehre absolvierendes oder studierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

**Beispiel:**

*Für ein Ehepaar mit zwei Kindern setzt sich der Divisor wie folgt zusammen:*

$$1 \times 1,8 \text{ (Ehepartner)} + 2 \times 0,5 \text{ (Kinder)} = 2,8.$$

*Ein steuerbares Gesamteinkommen von CHF 100'000 wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (CHF 35'700) liefert die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von CHF 100'000 angewendet wird.*

Um jedoch die Auswirkungen dieses Systems für hohe Einkommen zu beschränken, kennt der Kanton [VD](#) eine Bestimmung, welche die Reduktion des massgebenden Einkommens gegen oben begrenzt.

Darüber hinaus wird Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein zusätzlicher Familienabzug gewährt. Ein zusätzlicher Betrag wird auch für jedes unterhaltsberechtigtes Kind gewährt, für das die Ehegatten oder Eltern einen Anteil am Familienquotienten von 0,5 erhalten.

- **Anderes System:** [UR](#) (die Sozialabzüge haben bei der Flat Rate Tax einen tarifarischen Charakter), [OW](#) (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und [VS](#) (Steuerrabatt).

All diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und dadurch die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung des persönlichen Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif](#)» der Steueremäppchen.

## 4.4.2 Kinderabzug

Der Kinderabzug wird für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind gewährt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Damit kann er auch für volljährige Kinder in Ausbildung beansprucht werden ([Art. 277 Abs. 2 ZGB](#)). Für jedes Kind ist aber insgesamt nur ein ganzer Kinderabzug möglich. Bei gemeinsam veranlagten Eltern wird dieser Abzug vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht ([Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 9 Abs. 4 StHG](#)). In der Mehrzahl berücksichtigen die kantonalen Steuergesetze nicht nur Minderjährige, sondern auch die noch in Ausbildung stehenden Kinder.

Es gilt das Stichtagsprinzip d.h. der Kinderabzug kann von den Ehegatten nur beansprucht werden, wenn am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die Voraussetzung für dessen Gewährung erfüllt sind ([Art. 35 Abs. 2 DBG](#)).

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Kinderabzug](#)» der Steuermäppchen.

## 4.4.3 Unterstützungsabzug für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden

Der Unterstützungsabzug kann von Steuerpflichtigen beansprucht werden, welche den Lebensunterhalt von Dritten vorübergehend oder dauernd übernehmen ([Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG](#)). Die Unterstützung muss nicht zwingend auf einer Rechtspflicht wie beispielsweise die Verwandtenunterstützung nach [Art. 328 ZGB](#) beruhen, sie kann auch aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung oder freiwillig erfolgen. Eine Unterstützung kann in Geld oder Naturalleistung erfolgen. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist nachzuweisen. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach [Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG](#) gewährt wird.

Die Kantone [SZ](#), [AR](#), [AI](#) und [SG](#) kennen diesen Abzug nicht. Für eine Übersicht über dessen Ausgestaltung in den übrigen Kantonen siehe die Tabelle «[Unterstützungsabzug für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden](#)» der Steuermäppchen.

## 4.4.4 Alters- und Gebrechlichenabzug (AHV-/IV-Rentner)

Die Mehrheit der Kantone gewährt Abzüge für AHV- und IV-Rentner. Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieser Abzüge siehe die Tabelle «[Abzug für AHV- oder IV-Rentner](#)» der Steuermäppchen.

## 4.4.5 Weitere Sozialabzüge

Gewisse Kantone kennen weitere Sozialabzüge, die Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen oder Mieter entlasten sollen.

#### 4.4.5.1 Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen

Einige Kantone ([BE](#), [SZ](#), [OW](#), [FR](#), [SH](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#), [VS](#) und [NE](#)) sehen für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen einen Sonderabzug vor. In den Kantonen [SO](#) und [JU](#) hingegen findet dieser Abzug nur auf Rentner (AHV- oder IV-Rente) mit bescheidenem Einkommen Anwendung.

Für eine Übersicht siehe die Tabelle «[Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen](#)» der Steuermäppchen.

Weder der Bund noch die übrigen Kantone kennen einen entsprechenden Abzug.

#### 4.4.5.2 Mieterabzug

Im Kanton [ZG](#) kommt als Ausgleich für die eher tief angesetzten Eigenmietwerte (*vgl. Ziffer 3.4.2.2*) ein Abzug für Mieter zur Anwendung. Dadurch sollen die Mieter den Hauseigentümern, die ja Schuldzinsen (*vgl. Ziffer 4.3.1*) und Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen können, gleichgestellt werden.

Der Kanton [VD](#) sieht Bestimmungen vor, welche einen sozialen Wohnungsabzug gewähren. Dieser Abzug entspricht der Differenz zwischen dem Nettomietbetrag und 20 % des Nettoeinkommens.

Dieser Abzug gilt nur für die dauernd selbst bewohnte Wohnung bzw. das dauernd selbst bewohnte Haus des Steuerpflichtigen.

Beim Bund und sämtlichen anderen Kantonen wird dieser Abzug nicht gewährt.

Dieser Mieterabzug in den zwei erwähnten Kantonen beträgt:

- 30 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch CHF 10'500 im Jahr: [ZG](#).
- Der Abzug entspricht der Differenz zwischen dem Nettomietbetrag und 20 % des Nettoeinkommens. Er kann jedoch nicht mehr als CHF 10'500 für den alleinstehenden, verwitweten, geschiedenen oder selbstständig besteuerten Pflichtigen und CHF 12'900 für ungetrennt lebende Ehepaare oder Einelternfamilien betragen. Diese Beträge werden für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung oder Studium befindende Kind, für dessen gesamten Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, um CHF 3'500 erhöht (sozialer Wohnungsabzug, der sowohl Mietern als auch Eigentümern gewährt wird): [VD](#).

#### 4.4.5.3 Abzug für die freiwillige Pflege

Der Kanton VS kennt einen Abzug für freiwillig Pflegende von CHF 5'000. Dieser Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste. Der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden. Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt.

Bei Pflegebedürftigkeit und häuslicher Gemeinschaft wird im Kanton BL ein Abzug für die freiwillige Pflege von CHF 2'000 gewährt.

## 4.5 Indexklauseln

Um die durch die **Teuerung** entstandene steuerliche Mehrbelastung ganz oder teilweise zu beseitigen, enthalten fast alle Einkommenssteuergesetze Bestimmungen, wonach zur **Eliminierung der Folgen der kalten Progression** der Tarif – und bestimmte in Frankenbeträgen festgelegte Abzüge – der Teuerung anzupassen sind.

### 4.5.1 Kalte Progression<sup>49</sup>

In Inflationszeiten erhalten die meisten Arbeitnehmer einen Teuerungsausgleich in Form von Teuerungszulagen oder Lohnzuschlägen. Diese entsprechen ungefähr der aufgelaufenen Teuerung der betreffenden Periode, und ihre Berechnung stützt sich in der Regel auf den Konsumentenpreisindex (sogenanntes System der Lohnindexierung).

Trotz dieser Erhöhung des Lohnes sieht er sich nicht in der Lage, dementsprechend mehr Güter und Dienstleistungen zu kaufen, da ja deren Preise in der Zwischenzeit ebenfalls gestiegen sind. Effektiv ist also durch die Lohnindexierung weder sein Reallohn noch seine Kaufkraft angestiegen.

Der Lohn stellt ein Element des steuerbaren Einkommens dar. Steigt das Einkommen des Steuerpflichtigen um den Betrag des Teuerungsausgleichs, wird er wegen des progressiv gestalteten Einkommenssteuertarifs prozentual höher besteuert. Der Einkommensempfänger wird also steuerlich stärker belastet, obwohl die Kaufkraft seines Einkommens unverändert geblieben ist.

Dieses Phänomen des inflationsbedingten Aufstiegs in eine höhere Progressionsklasse, welches ein überproportionales Ansteigen der Steuerlast ohne Verbesserung der Kaufkraft zur Folge hat, nennt man die «kalte Progression». Die steuerliche Mehrbelastung trifft die einzelnen Einkommenskategorien infolge der Steuertarifgestaltung (Progressivität, «Kurve») unterschiedlich. Im Übrigen hört das Phänomen der kalten Progression auf, sobald der Tarif eine lineare Besteuerung vorsieht (bei der dBSSt bei sehr hohen Einkommen, wo sich die Progression an einem bestimmten Punkt einem linearen Tarif annähert).

Das für die Lohnempfänger Gesagte gilt in gleicher Form auch für die Selbstständigerwerbenden.

### 4.5.2 Gesetzlicher Rahmen und Ausgleichsverfahren

Im Rahmen der dBSSt schreibt [Art. 128 Abs. 3 BV](#) einen periodischen Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen vor.

Bei der dBSSt erfolgt seit 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das EFD passt die Tarifstufen sowie gewisse Abzüge und Freibeträge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steu-

---

<sup>49</sup> Siehe den Artikel «Kalte Progression» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.



erperiode. Bei negativer Teuerung ist eine Anpassung ausgeschlossen. Aufgrund der Preisentwicklung waren die Folgen der kalten Progression während rund zehn Jahren nicht mehr auszugleichen. Ein Ausgleich erfolgte zuletzt für das Steuerjahr 2012 und nun für die Steuerperiode 2023.<sup>50</sup>

Nur die Kantone [SO](#) und [VD](#) kennen auch ähnliche Bestimmungen in ihren kantonalen Verfassungen. In allen anderen Kantonen sind die diesbezüglichen Vorschriften in den Steuergesetzen (**Indexklauseln**) enthalten. Diese Indexklauseln sehen einen vollen oder teilweisen Ausgleich der Folgen der kalten Progression vor durch die Streckung des Steuertarifs oder durch die Indexierung der Abzüge oder sogar durch eine Kombination dieser Massnahmen.

Diese kantonalen Indexklauseln sind indessen recht unterschiedlich umschrieben, wie nachfolgende Aufzählung zeigt:

- Eine **automatische** Indexierung kennen der Bund (dBSt) und die Kantone [ZH](#), [LU](#), [UR](#), [ZG](#), [BL](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#) und [JU](#); im Weiteren [FR](#) (alle drei Jahre) sowie [GE](#) (Tarif: jedes Jahr und Abzüge: alle vier Jahre) je nach Entwicklung des Teuerungsindex für die massgebende Steuerperiode.
- Eine **obligatorische** Indexierung kennen die Kantone [BE](#), [SZ](#) (Tarif), [OW](#), [NW](#), [GL](#), [SO](#), [BS](#), [AR](#), [GR](#), [TI](#) und [VS](#).
- Eine **fakultative** Indexierung kennen die Kantone [SZ](#) (Abzüge), [SH](#), [AI](#), [SG](#) und [NE](#).

### 4.5.3 Entscheidinstanz

Beim Bund ist das EFD und in den Kantonen [ZH](#), [LU](#), [OW](#), [NW](#), [SO](#), [BS](#), [AG](#), [TG](#), [TI](#), [GE](#) und [JU](#) die **Regierung** (Exekutive) für die Anpassung abschliessend zuständig.

In den Kantonen [BE](#), [SZ](#), [GL](#), [FR](#), [BL](#), [SH](#), [AI](#), [SG](#), [VS](#) und [NE](#) beschliesst darüber das **Parlament** (Grosser Rat), manchmal vorbehaltlich des **fakultativen** ([FR](#)) oder **obligatorischen** ([GL](#): Landsgemeinde) Referendums.

Im Kanton [UR](#) wird die Anpassung durch die Finanzdirektion vorgenommen.

In den Kantonen [ZG](#), [AR](#), [GR](#) und [VD](#) wird die Anpassung durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### 4.5.4 Ausgleichsverfahren

Einen **vollen Ausgleich** der Folgen der kalten Progression erreicht man durch eine Streckung des Tarifs- und eine Erhöhung der Abzüge im Ausmass der aufgelaufenen Teuerung.

Begnügt man sich mit einem **teilweisen Ausgleich**, so kann dies z.B. durch eine Erhöhung der Abzüge, durch Rabatte auf dem geschuldeten Steuerbetrag oder durch eine Kombination dieser Massnahmen erzielt werden.

Für eine Übersicht über die Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression in den Kantonen siehe die Tabelle «[Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der kalten Progression](#)» der Steuermäppchen.

<sup>50</sup> Siehe die [Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer vom 16. September 2022 \(VKP\)](#), welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

## 5 ZEITLICHE BEMESSUNG

Zur Festsetzung der Steuerfaktoren und des Steuerbetrags bedarf es auch einer im Gesetz umschriebenen zeitlichen Bemessung. Die direkten Steuern werden in der Regel periodisch erhoben, womit sich ihre Erhebung zwangsläufig auf eine bestimmte Zeitspanne bezieht.<sup>51</sup>

Die Einkommenssteuer ist das typische Beispiel einer periodischen Steuer, d.h. einer Steuer, die in regelmässigen Zeitabschnitten bemessen, veranlagt und erhoben wird. Die Ermittlung und Erhebung der periodischen Steuern können jedoch nur für einen klar abgegrenzten Zeitraum vorgenommen werden, weil – sobald die steuerbaren Elemente berechnet sind – die ermittelte Veranlagung für eine gewisse Zeitspanne bestimmend ist.

Bei der Veranlagung der Einkommenssteuer sind folgende Zeitspannen von Bedeutung:

- Die **Steuerperiode** umfasst und begrenzt den Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist. In direktem Zusammenhang mit dem Zeitraum, in welchem die Bedingungen der Steuerpflicht erfüllt sind (Wohnsitz, Betriebsstätte, Grundeigentum usw.), bestimmt sie den zeitlichen Umfang der Steuerpflicht.  
Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. In diesem Fall spricht man von **Steuerjahr**.
- Die **Bemessungsperiode** legt den Zeitraum fest, in dem das der Steuerberechnung zugrunde liegende Einkommen erzielt wird.

**Bemerkung:**

*Nur im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern der natürlichen Personen und den Gewinnsteuern der juristischen Personen spricht man von «Bemessungsperiode», nicht aber bei Vermögens- und Kapitalsteuern. Für diese ist das in einem bestimmten Moment («Stichtag») vorhandene Vermögen oder Kapital ausschlaggebend, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.*

### 5.1 Bemessungsmethode

Alle schweizerischen Steuersysteme (dBSt und direkte kantonale und kommunale Steuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen und auf dem Gewinn der juristischen Personen) kennen eine einzige Methode, um die Perioden zu ordnen, und zwar die Besteuerung auf der Grundlage des effektiv erzielten Einkommens (**Postnumerando-Methode**).

Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass die Steuerperiode und die Bemessungsperiode übereinstimmen.<sup>52</sup>

<sup>51</sup> Siehe den Artikel «Zeitliche Bemessung der Steuern» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.

<sup>52</sup> Dieselbe zeitliche Besteuerungsmethode wird auch in den meisten europäischen Ländern angewendet.

<b>2023</b>	<b>2024</b>
<i>Steuerperiode Bemessungsperiode Erhebung provisorischer Ratenrechnungen</i>	<i>Steuererklärung Veranlagung und Schlussrechnung</i>

**Beispiel:**

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2023 wird vom Steuerpflichtigen im Jahr 2024 ausgefüllt. Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Berechnen der Steuer) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, also 2024 stattfinden.

Der Steuerpflichtige bezahlt folglich 2024 die für das Jahr 2023 definitiv geschuldete Steuer (bzw. die Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), die anhand des 2023 effektiv erzielten Einkommens berechnet wird.

In allen Kantonen ausser BS<sup>53</sup> findet schon während des Steuerjahrs ein provisorischer Steuerbezug statt. Nach der definitiven Veranlagung im folgenden Jahr erfolgt gegebenenfalls eine Korrektur.

Die definitive Veranlagung erfolgt in den meisten Fällen im der Steuerperiode nachfolgenden Jahr (also demjenigen, in dem die Steuererklärung ausgefüllt wird). Komplexe Sachlagen oder eingelegte Rechtsmittel können aber dazu führen, dass Veranlagungen deutlich später definitiv bzw. rechtskräftig werden.

## 5.2 Sonderfälle bezüglich Einkommensbemessung bei unterjähriger Steuerpflicht

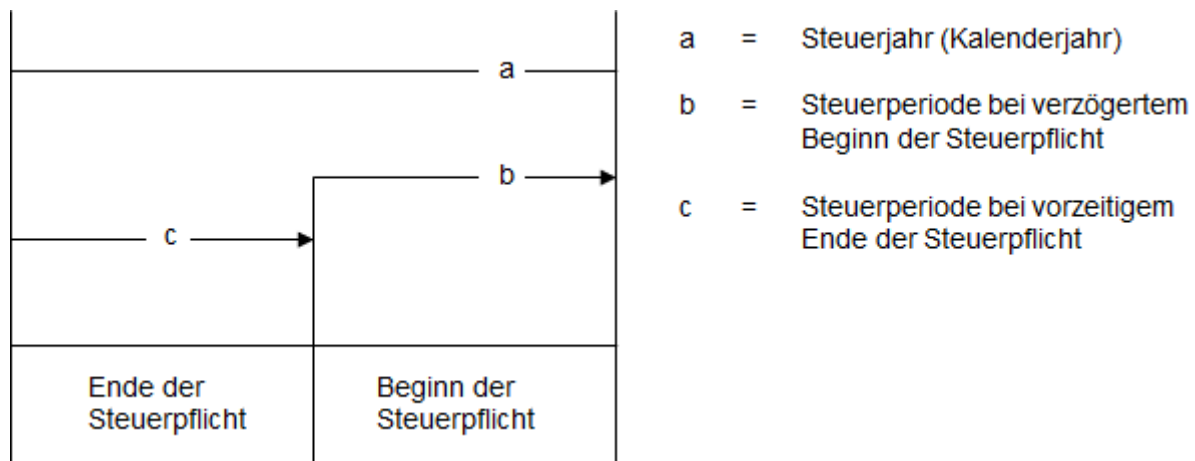
Ausnahmen von den bisher dargestellten Grundsätzen sehen sowohl das DBG als auch die kantonalen Steuergesetze für bestimmte Fälle vor. Die eine betrifft den Fall, wo die Bedingungen für die Steuerpflicht (vgl. Ziffer 2) nur während eines Teils der Steuerperiode bestehen, beispielsweise wenn:

- die Steuerpflicht erst im Laufe des Steuerjahres beginnt (z.B. bei Zuzug eines Steuerzahlers in die Schweiz); oder
- die Voraussetzung für die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres oder der Bemessungsperiode besteht (z.B. bei Todesfall oder Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland).

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode, stellt sich die Frage, wie die Person in diesem Steuerjahr besteuert werden soll.

Besteht die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode, hat der Steuerpflichtige die Steuer selbstverständlich nur für die Zeit des Eintritts in die Steuerpflicht bis zum Ende desselben Steuerjahres oder von Beginn des Steuerjahrs bis zum Ende der Steuerpflicht zu entrichten.

<sup>53</sup> Kein provisorischer Bezug, jedoch Möglichkeit der freiwilligen Vorauszahlung.



Man kann sich nun fragen, wie das ausschlaggebende Einkommen berechnet wird.

Da alle Kantone die jährliche Postnumerando-Methode anwenden, die sich auf das effektiv erzielte Einkommen stützt, sehen sowohl das DBG als auch das StHG Folgendes vor: Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer nur auf den in diesem Zeitraum effektiv erzielten Einkünften erhoben ([Art. 40 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 15 Abs. 3 StHG](#)).

Es findet aber eine Umrechnung der periodisch fliessenden Einkünfte (z.B. des Lohns oder einer Rente) auf ein Jahreseinkommen statt, um den zur Anwendung kommenden **Steuersatz** zu bestimmen, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat.<sup>54</sup>

Für die **Umrechnung** der periodischen Einkommen **auf ein Jahr kommt** folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{für den Steuersatz massgebendes periodisches Einkommen} = \frac{\text{periodisch erzielt es Einkommen}}{\text{Anzahl Tage der Steuerpflicht}} \times 360$$

Mit dieser Formel kann herausgefunden werden, welchen Einkommens- oder Gewinnbetrag man wahrscheinlich erhalten würde, wenn der Steuerpflichtige das ganze Jahr gearbeitet hätte. Da es sich um ein periodisches Einkommen handelt, das sich nicht verändert und im Voraus bestimmt werden kann (z.B. Lohn des Arbeitnehmers), kann man sich auf das vermutlich erzielte Jahreseinkommen stützen (monatliches Einkommen x 12). Für andere Einkommens- oder Gewinnarten, die man nicht im Voraus bestimmen kann (z.B. Einkommen eines Kaufmannes), muss man sich auf das während der Steuerpflicht effektiv erzielte Einkommen oder den effektiv erzielten Gewinn stützen (bis zum Ende der Bemessungsperiode) und diese auf ein Jahr umrechnen.

Dieses umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln, der dann auf das während der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen angewendet wird. Wäre dem nicht so, würden wegen der Progressivität des Steuertarifs Zuzüger in den Kanton (oder in die Schweiz) oder Steuerpflichtige, die die Schweiz verlassen, gegenüber denjenigen, die während des ganzen Jahres im Steuergebiet steuerpflichtig waren, bevorzugt.

<sup>54</sup> Im Kanton UR entfällt durch die Flat Rate Tax die Umrechnung auf ein Jahreseinkommen. Nur die unregelmässigen Abzüge sind gegebenenfalls anzupassen.

Diese Methode der Einkommensberechnung gilt, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres beginnt oder wenn sie vor Ablauf der Steuerperiode endet (bei Tod oder Wegzug ins Ausland).

**Beispiel:**

*Zuzug aus dem Ausland (Beginn der Steuerpflicht) am 1. Juli 2023, Monatslohn CHF 5'000, keine anderen Einkünfte. Das steuerbare Einkommen beträgt für das Steuerjahr 2023 CHF 30'000 (erzielter Lohn Juli bis Dezember 2023). Auf dieses wird aber der Steuersatz angewendet, der für das (theoretische) Jahreseinkommen von CHF 60'000 (12 x CHF 5'000) gilt.*

### 5.3 Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton

Seit der allgemeinen Anwendung der Postnumerando-Methode ist ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz betreffend die Veranlagung problemlos geworden. Gemäss DBG und StHG besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat ([Art. 105 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 4b Abs. 1 StHG](#)).

Das bedeutet, dass die steuerpflichtige Person bei einem Umzug von einem Kanton («Wegzugskanton») in einen anderen («Zuzugskanton») im Laufe eines Jahres im neuen Wohnsitzkanton für das ganze Jahr steuerpflichtig wird.

Deshalb muss sie in einem solchen Fall ihre **Steuern für das ganze Jahr in ihrem Zuzugskanton entrichten** und schuldet im Wegzugskanton keine Steuern. Allfällige im alten Kanton bereits bezahlte provisorische Raten werden beim Nachweis, dass sie in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen und die Schweiz nicht verlassen hat, zurückerstattet.

Die Berechnungsregeln der *Ziffer 5.2* finden somit nur Anwendung, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz weniger als ein Jahr dauert.

## 6 STEUERBERECHNUNG

### 6.1 Steuertarife

#### 6.1.1 Bundesebene

[Art. 36 Abs. 1–2<sup>bis</sup> DBG](#) enthält die Tarife der dBSSt für natürliche Personen. Die für ein bestimmtes steuerbares Einkommen massgebende Steuer kann also unmittelbar dem DBG entnommen werden.

#### 6.1.2 Kantonale und kommunale Ebene

Anders verhält es sich in den Kantonen. Nur der Kanton [VS](#) kennt einen direkt anwendbaren Tarif wie die dBSSt.

In allen anderen Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**.<sup>55</sup> Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den sogenannten Grundtarif der Steuer. Aus diesem Grundtarif ergibt sich die einfache Kantonssteuer.<sup>56</sup>

Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die **Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss** (jährliches Vielfaches). Dieser ist eine Verhältniszahl – in Prozent oder in Einheiten –, die angibt, um welches Vielfache oder um wie viele Bruchteile die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die tatsächlich geschuldete Steuer zu berechnen.

Dieser Steuerfuss wird in der Regel jährlich durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung usw.) neu festgelegt. Dieses Vorgehen erlaubt durch eine einfache Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses – innerhalb gewisser Grenzen – eine kurzfristige Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde).

Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, wie sie bei der Erarbeitung des Tarifs festgelegt wurde, zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Bei steigenden finanziellen Ansprüchen kann der Steuerfuss erhöht werden (z.B. auf 110 %, was zusätzlichen Steuereinnahmen von 10 % entspräche), bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen dagegen kann er auch herabgesetzt werden (z.B. auf 95 %).

Der Entscheid über die Höhe des Steuerfusses unterliegt in den meisten Kantonen und Gemeinden grundsätzlich oder ab einer bestimmten im Gesetz festgelegten Höhe dem fakultativen oder obligatorischen Referendum. Die Bürger üben also mit dem Entscheid über den Steuerfuss eine **demokratische Kontrolle über ihre Steuerbelastung** aus (vgl. *Ziffern 6.2 und 6.3*).

<sup>55</sup> Die aktuellen [Steuerfüsse in den Kantonshauptorten](#) befinden sich auf der Internetseite der ESTV.

<sup>56</sup> Siehe den Artikel «Steuersatz und Steuerfuss» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.

### 6.1.2.1 Kantonssteuern

Nur zwei Kantone wenden einen festen, direkt anwendbaren Tarif wie die dBSt an. Alle anderen Kantone kennen einen Grundtarif (einfache Steuer) mit einem jährlichen Vielfachen (Steuerfuss):

- fester Tarif: dBSt, [BL](#)<sup>57</sup> und [VS](#);
- Grundtarif und jährliches Vielfaches:
  - jährliches Vielfaches in Prozent der einfachen Steuer: [ZH](#), [UR](#), [SZ](#), [GL](#), [ZG](#), [FR](#), [SO](#), [BS](#), [SH](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [AG](#), [TG](#), [TI](#), [VD](#) und [GE](#);
  - jährliches Vielfaches in Einheiten der einfachen Steuer: [BE](#), [LU](#), [OW](#), [NW](#), [AR](#), [NE](#) und [JU](#).

### 6.1.2.2 Gemeindesteuern

Die Festlegung der Gemeindesteuern ist von Kanton zu Kanton sehr verschieden. Meistens erheben die Gemeinden ihre Steuern in Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer (kommunaler Steuerfuss), manchmal partizipieren sie am kantonalen Steuerertrag.<sup>58</sup>

In einigen Kantonen werden die Gemeindesteuern aufgrund kantonalen Gesetze erhoben, in anderen Kantonen aufgrund eigener Gemeindereglemente:

- jährliches Vielfaches des kantonalen Grundtarifs gemäss Steuergesetz:
  - in Prozent der einfachen Steuersätze: ZH, UR<sup>59</sup>, SZ<sup>60</sup>, GL, ZG, FR, SO, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD und GE;
  - in Einheiten der einfachen Steuersätze: BE, LU, OW, NW, AR, NE und JU.
- jährliches Vielfaches in Prozent der geschuldeten kantonalen Steuer («centimes additionnels»): BS, BL und TI;
- jährliches Vielfaches durch Multiplikation der Steuersätze eines progressiven Sondertarifs für Gemeinden: VS.

---

<sup>57</sup> Rechtlich gibt es zwar einen kantonalen Steuerfuss, welcher vom Parlament jährlich beschlossen wird. Seit dessen Einführung ist dieser jedoch immer auf 100 % festgelegt worden, sodass es faktisch ein direkt anwendbarer Tarif ist.

<sup>58</sup> Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht und die Gemeindesteuer bereits in der Kantonssteuer enthalten ist. Hingegen kennen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinnen. Der Kantonsanteil beträgt seit Steuerperiode 2017 50 %. Die Einwohnergemeinden haben somit die Möglichkeit, den Steuerfuss im Rahmen der Gemeindesteuerquote von 50 % autonom festzulegen. Der Kanton erhebt folglich von den Einwohnern der beiden Landgemeinden nur 50 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern (Kantonssteuerquote). Zudem erhebt der Kanton seit dem 1. Januar 2020 die Gemeindesteuern der Gemeinde Bettingen. Die Gemeinde Riehen erhebt ihre Gemeindesteuern weiterhin selbst.

<sup>59</sup> Die Einwohnergemeinden haben einen eigenen Steuersatz, der beim Einkommen und Vermögen gleich hoch ist, wie der kantonale Steuersatz. Die Einwohnergemeinden legen auch jährlich einen Steuerfuss fest. Dasselbe gilt für die Kirchgemeinden.

<sup>60</sup> Gilt auch für die Bezirkssteuer.

### 6.1.2.3 Kirchensteuern<sup>61</sup>

In fast allen Kantonen erheben die Kirchgemeinden der drei Landeskirchen (der reformierten, römisch-katholischen und – soweit vertreten – christkatholischen Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

Der Kanton [VD](#) kennt keine Kirchensteuer, da die Kultusausgaben im Budget des Kantons enthalten sind. Im Kanton [VS](#), wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Für die natürlichen Personen ist die Bezahlung dieser Steuer in den Kantonen [TI](#), [NE](#) und [GE](#) fakultativ.

Für die juristischen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen [TI](#) und [NE](#) fakultativ. Die Kantone [BS](#), [SH](#), [AR](#), [SG](#), [AG](#) und [GE](#) erheben von ihnen keine solche Steuer.

Die Kirchensteuer berechnet sich in den meisten Kantonen nach dem gesetzlich festgelegten Steuertarif, dem sogenannten Grundtarif der Kantonssteuer (einfache Steuer). Die Kirchensteuer ist dann ein in Prozent dieser einfachen Steuer berechneter Betrag oder aber ein Vielfaches davon.

## 6.2 Verfahren bei Änderung des Steuertarifs

Bei der dBSt ist allein der **Höchstsatz** (11,5 %) in der Bundesverfassung verankert ([Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV](#)). Dieser kann nur durch eine Verfassungsrevision geändert werden (**obligatorisches Referendum**).

Hingegen kann der **Tarif** durch Bundesgesetz geändert werden (**fakultatives Referendum**).

Auf kantonaler und kommunaler Ebene erfordert eine Änderung der Tarifstruktur (inkl. Grundtarif) eine Teilrevision des Steuergesetzes mit den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen (je nach Kanton fakultatives oder obligatorisches Referendum).

Vorbehalten sind Änderungen im Rahmen der obligatorischen Indexklauseln (*vgl. Ziffer 4.5*), welche nicht der Volksabstimmung (Referendum) unterliegen.

## 6.3 Zuständigkeit bei Bestimmung der Steuerfüsse

### 6.3.1 Kantone

Die Steuerfüsse werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums vom kantonalen Parlament beschlossen. Es gibt aber einige Abweichungen:

- Übersteigt das jährliche Vielfache ein bestimmtes Mass, so unterliegt es dem:
  - obligatorischen Referendum: [UR](#) (nur für Kantonssteuerfuss von 110 % oder mehr) und [SO](#) (nur für Kantonssteuerfuss über 120 %);
  - fakultativen Referendum: [BE](#), [LU](#), [UR](#) (für jede Änderung des Kantonssteuerfusses) und [FR](#).

<sup>61</sup> Siehe den Artikel «Kirchensteuern» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.



- Jede Änderung des Vielfachen unterliegt dem:
  - obligatorischen Referendum: [GL](#) (Landsgemeinde);
  - fakultativen Referendum: [NW](#), [BS](#), [SH](#) und [TI](#).
- Der Kantonsrat entscheidet endgültig (es gibt kein Referendum): [ZH](#), [SZ](#), [AR](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [AG](#), [TG](#) und [JU](#).

### 6.3.2 Gemeinden

Die Festsetzung des jährlichen Steuerfusses erfolgt entweder durch die kommunale Legislative (in der Regel das Gemeindeparlament) oder durch die Gemeindeversammlung<sup>62</sup> und unterliegt grundsätzlich dem fakultativen Referendum.

In einzelnen Kantonen stimmt das Volk alljährlich mit dem Budgetvoranschlag über den Steuerfuss ab (obligatorisches Referendum).

## 6.4 Belastungsobergrenze

Wie schon ausgeführt, beträgt der in der Bundesverfassung verankerte Höchstsatz für die dBSt auf dem Einkommen der natürlichen Personen 11,5 % ([Art. 128 Abs.1 Bst. a BV](#)).

Die Kantone [BE](#), [LU](#), [BS](#), [AG](#), [VD](#), [VS](#) und [GE](#) kennen in ihren Steuergesetzen eine Grenze für die maximale Steuerbelastung. In diesen Kantonen darf die Belastung des Einkommens und/oder des Vermögens bzw. die Gesamtsteuerbelastung durch die Einkommens- und Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuer, manchmal auch Kirchensteuer) einen bestimmten Wert nicht überschreiten.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Für Steuerpflichtige, deren Vermögenssteuern 25 % des Vermögensertrages übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 ‰ des steuerbaren Vermögens: [BE](#).
- Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 % (Alleinstehendentarif) bzw. 22,4 % (Verheiratetentarif) des im Kanton steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 ‰ (in den Steuerjahren 2020-2023 3,5 ‰) des im Kanton steuerbaren Vermögens nicht übersteigen: [LU](#).
- Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 % des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Fall ist jedoch mindestens eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten: [BS](#).
- Die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern: [AG](#).

<sup>62</sup> Im Kanton SZ durch die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde (ohne Urnenabstimmung).

- Die von Kanton und Gemeinde erhobenen Einkommenssteuern dürfen gesamthaft nicht höher sein als 30 % des steuerbaren Einkommens und 10 ‰ des steuerbaren Vermögens. Im Weiteren dürfen die kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern 60 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Aber ein Mindestertrag (gegenwärtig 1 %) wird für die Berechnung zum Vermögen hinzugezählt. Die Kantons- und Gemeindesteuer auf dem Vermögen darf nach Anwendung der Regeln betreffend die Belastungsobergrenze nicht tiefer sein als 3 ‰. Findet eine Reduktion statt, wird sie vom Kanton und der Gemeinde im Verhältnis zu ihren Ansprüchen getragen: [VD](#).
- Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20 % des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuern. Die Reduktion entspricht der Differenz zwischen der Kantons- und Gemeindesteuer auf dem Vermögen sowie auf dem Nettovermögensertrag einerseits und 50 % des Nettovermögensertrages andererseits. Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 10'000 für den gesamten herabgesetzten Betrag, welcher hälftig auf die Kantons- und die Gemeindesteuern für das Vermögen aufzuteilen ist. Auf alle Fälle verbleibt eine Minimalbesteuerung in der Höhe der Hälfte der Vermögenssteuer: [VS](#).
- Für die Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen die Einkommens- und Vermögenssteuern – inklusive kantonale und kommunale «centimes additionnels» – insgesamt 60 % des steuerbaren Nettoeinkommens nicht übersteigen. Für die Berechnung wird allerdings der Nettovermögensertrag auf mindestens 1 % des Nettovermögens festgesetzt. Eine allfällige Reduktion wird nur an die Vermögenssteuern angerechnet: [GE](#).

Für eine Übersicht über die Obergrenze siehe die Tabelle «[Belastungsobergrenze](#)» der Steuermäppchen.

## 6.5 Steuerbelastung

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Steuergesetze kann die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und sogar auch unter den Gemeinden ein- und desselben Kantons variieren.

Zur Berechnung der Steuerbelastung verweisen wir auf den [Steuerrechner](#) der ESTV. Dieser Online-Steuerrechner ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Erbschaften und Kapitalleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden und für die Jahre 2016 bis 2022. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Lohnerhöhung etc.) berechnet werden.

Im Modul «Steuerbelastungsstatistiken» können verschiedene Berechnungsmodelle interaktiv generiert und entweder tabellarisch über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden. Das Modul «Grunddaten abrufen» umfasst historische Steuerdaten (Abzüge, Tarife und Steuerfüsse), die beispielsweise für Studienzwecke heruntergeladen werden können.